



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST



NEMZETI
KÖZSZOLGÁLATI
EGYETEM
LUDOVIKA



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Összehasonlító jogi kutatóműhely:

„Jogi határvidékek: a magánjog és a közjog érintkezési pontjai
hibrid jogterületeken“

Rechtsvergleichende Forschungswerkstatt:

„Juristisches Grenzland: Die Berührungspunkte zwischen Privatrecht
und öffentlichem Recht in hybriden Rechtsgebieten“

10. számú Working Paper / Working Paper Nr. 10

Herbert Küpper

Konkretes Eigentum durch Hoheitsakt? Grundlagen und Fragen der staatlichen
Eigentumsverschaffung im Einzelfall anhand eines problematischen Urteils
– Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.3.2025 (V ZR 153/23) –

(Konkrét tulajdonjogot teremtő állami aktus? A tulajdonjog egyedi esetben történő állami
keletkeztetésének alapjai és kérdései egy problémás bírói döntés apropóján
– a Legfelső Szövetségi Bíróság 2025. évi március 14-i, V ZR 153/23 számú ítélete –

Concrete property rights by act of state? Basis and questions of the state assigning an individual
property right on the occasion of a problematic court decision
– Federal Supreme Court, decision of 14 March 2025 (V ZR 153/23) –)

Oktober 2025

Vortrag auf der Tagung der Forschungswerkstatt

„Zwischen öffentlich und privat: das Sachenrecht in den Rechtsordnungen Mitteleuropas
zu Beginn des 21. Jahrhunderts / A köz és a magán határán: a dologi jog Közép-Európa
jogrendszerében a 21. század kezdetén“

Inhaltsverzeichnis:

EINLEITUNG

1. DER ANLASSFALL: FEHLGESCHLAGENER RECHTSERWERB DURCH UNGÜLTIGEN STAATLICHEN HOHEITSAKT (ZUTEILUNGSAKT)

2. FÄLLE INDIVIDUELLEN EIGENTUMSERWERBS UNMITTELBAR DURCH STAATLICHE ANORDNUNG

2.1. Die einschlägigen Regelungen im deutschen Recht

2.1.1. Zwangsversteigerung

2.1.2. Übrige Zwangsvollstreckung

2.1.3. Rechtsgestaltende Gerichtsurteile

2.1.4. Sachenrecht

2.1.4.1. ERZEUGNISSE UND BESTANDTEILE

2.1.4.2. BESITZ: ERSITZUNG

2.1.4.3. BESITZ: ANEIGNUNG

2.1.4.4. BESITZ: FUND

2.1.4.5. REALAKTE: VERBINDUNG, VERMISCHUNG, VERARBEITUNG

2.1.5. Sonderfälle bei Aneignung und Fund: Jagdrecht, Schatzfund

2.1.5.1. JAGDBARES WILD

2.1.5.2. SCHATZ

2.1.6. Erbrecht und andere Fälle der Rechtsnachfolge

2.1.6.1. RECHTSNACHFOLGE NATÜRLICHER PERSONEN: ERBRECHT

2.1.6.2. RECHTSNACHFOLGE JURISTISCHER PERSONEN: VERSCHMELZUNG UND SPALTUNG VON HANDELSGESELLSCHAFTEN

2.1.7. Familienrecht

2.1.8. Enteignung

2.1.8.1. ADMINISTRATIVENTEIGNUNG: MATERIELL-RECHTLICHE GESTATTUNG DER ENTEIGNUNG

2.1.8.2. ADMINISTRATIVENTEIGNUNG: VERFAHRENSRECHTLICHE DURCHFÜHRUNG DER ENTEIGNUNG

2.1.8.3. LEGALENTEIGNUNG

2.1.9. Flurbereinigung

2.1.10. Wiedergutmachung rechtsstaatswidrigen Staatsunrechts

2.1.11. Vermögensumschichtungen innerhalb der öffentlichen Sphäre

2.1.12. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

2.2. Dogmatische Einordnung

2.2.1. Erste Einordnung: unmittelbarer Erwerb durch Gesetz oder Einzelakt

2.2.1.1. EX-LEGE-ERWERB

2.2.1.2. ERWERB DURCH EINZELAKT

2.2.2. Zweite Einordnung: originärer oder derivativer Erwerb durch Hoheitsakt

2.2.2.1. ORIGINÄRER ERWERB

2.2.2.2. DERIVATIVER ERWERB

2.2.3. *Synopse: die Matrix des Erwerbs durch Hoheitsakt*

3. DER EIGENTUMSERWERB DURCH STAATLICHEN HOHEITSAKT IN DER PRIVATRECHTLICHEN (SACHENRECHTLICHEN) DOGMATIK

3.1. Grundlagen

3.1.1. *Gleichordnung der Rechtssubjekte*

3.1.2. *Erga-omnes-Wirkung der Sachenrechte*

3.1.3. *Keine „Stunde Null“*

3.2. Privatautonome Elemente in den Fällen der Eigentumszuweisung durch Hoheitsakt

3.2.1. *Das Fehlen einer zweiten Partei*

3.2.2. *Staatliche Ersetzung der Rechtsakte einer oder mehrerer Parteien*

3.2.3. *Sachenrechtlicher Automatismus nicht-sachenrechtlicher Rechtsakte*

3.2.4. *Zusammenschau*

4. DER EIGENTUMSERWERB DURCH STAATLICHEN HOHEITSAKT IN DER ÖFFENTLICHRECHTLICHEN (VERFASSUNGSRECHTLICHEN) DOGMATIK

4.1. Verfassungsrechtlicher Rahmen

4.1.1. *Der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts*

4.1.2. *Der Staat als Ausgestalter des Rechtsinstituts Eigentum*

4.1.3. *Die Befugnis an den Staat, konkretes Eigentum wegzunehmen*

4.2. Die Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums durch den Gesetzgeber: Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG

4.2.1. *Leitbild des freien Eigentums: derivativer Erwerb vom Berechtigten sowie der Erzeugnisse*

4.2.2. *Lex specialis in Art. 14 Abs. 3 GG: Verlust und Erwerb durch Enteignung*

4.2.3. *Die übrigen Erwerbstatbestände und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG*

4.2.3.1. DAS FEHLEN EINER ZWEITEN PARTEI

4.2.3.2. STAATLICHE ERSETZUNG DER RECHTSAKTE EINER ODER MEHRERER PARTEIEN

4.2.3.3. SACHENRECHTLICHER AUTOMATISMUS NICHT-SACHENRECHTLICHER RECHTSAKTE

4.2.3.4. ERSITZUNG

4.3. *Gesamtschau*

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DEN STAAT ALS GESTALTER ZIVILRECHTLICHER RECHTSBEZIEHUNGEN

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DAS UNGARISCHE RECHT UND AUS DEM UNGARISCHEN RECHT

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Autor dieses Working Papers

Einleitung

Das Sachenrecht gehört als Rechtsgebiet eindeutig zum Privatrecht. Das ist bereits in der Interessentheorie *Ulpian*s angelegt und durch die weiteren, in der Folge entwickelten neuzeitlichen Abgrenzungstheorien¹ nicht verändert worden.

Die Zuordnung des Sachenrechts als Ganzes zum Privatrecht ist allerdings weniger eindeutig, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Im Sachenrecht gibt es zahlreiche öffentlich-rechtliche Elemente, d.h. Elemente, die nicht die horizontalen Rechtsbeziehungen zwischen Privaten regeln und deren parteiautonomer Gestaltung unterliegen, sondern auf hoheitlichem Handeln des Staates beruhen. Insofern ist das Sachenrecht in einigen Teilgebieten ein „hybrides Rechtsgebiet“ par excellence. An dieser Stelle mögen zwei Beispiele genügen.

Erstens gilt seit dem Entstehen von Katastern, Landregistern und Grundbüchern in vielen Staaten das Intabulationsprinzip, wonach nicht schon (nur) die schuld- oder sachenrechtliche Einigung zwischen den Parteien, sondern erst der Eintragungsakt für das Entstehen, den Übergang oder die Aufhebung individueller dinglicher Rechte konstitutiv ist². Dieser Eintragungsakt ist ein Hoheitsakt, den eine staatliche Behörde (die auch ein Gericht sein kann³) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vornimmt. Kodifikatorisch kommt dieses Zusammenspiel privatrechtlicher Rechtsgestaltung und öffentlich-rechtlicher Sanktionierung als Gültigkeitsvoraussetzung in der Trennung zwischen dem vorwiegend privatrechtlichen Sachenrecht im jeweiligen Bürgerlichen Gesetzbuch und dem vorwiegend öffentlich-rechtlichen Eintragungsverfahren im jeweiligen Grundbuchgesetz zum Ausdruck.

Die konstitutive Wirkung des Hoheitsakts Grundbucheintragung für die Entstehung, den Übergang oder die Aufhebung eines konkreten dinglichen Rechts ist typisch für die mitteleuropäischen Rechtsordnungen. Neben den genannten Ländern Deutschland, Österreich und Ungarn folgen auch z.B. die Slowakei und die Tschechische Republik⁴ diesem System. In anderen Ländern wie Frankreich, Por-

¹ *Ulpian*, Digesten, 1.1.1.2.: „Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem“. Dazu *Hellgardt* (2024), S. 3-9.

² Hier seien drei Beispiele genannt:

– Deutschland: § 873 Abs. 1 BGB i.V.m. GBO;
– Österreich: § 4 GBG i.V.m. §§ 308, 1070, 1073, 1095 ABGB;
– Ungarn: § 5:166 Abs. 1 Ptk. i.V.m. Inytv.

³ So etwa in Deutschland, wie in § 1 Abs. 1 S. 1 GBO zum Ausdruck kommt: „Die Grundbücher, die auch als Loseblattgrundbuch geführt werden können, werden von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchämter)“.

⁴ Im Einzelnen:

– Slowakei: § 28 Abs. 2 Zákon 162/1995. Z. z.
– Tschechien: § 2 Abs. 2 Zákon 265/1992 Sb.

tugal oder auch Polen⁵ genügt bei beweglichen wie bei unbeweglichen Sachen die (ggf. notariell beurkundete) Einigung der Parteien, während die deklaratorischen Grundbucheintragungen nur der Sicherheit des Rechtsverkehrs, aber nicht der Gestaltung der individuellen Sachenrechtslage dienen. In wieder anderen Rechtsterritorien, etwa England und Wales, gibt es nicht überall Grundbücher, und wo ein Grundregister vorhanden ist, sind dessen Status und Wirkung nicht immer klar⁶.

Ergänzend sei noch hinzugefügt, dass nicht nur Immobilien Gegenstände konstitutiver staatlicher Register sein können, sondern auch andere Sachen wie z.B. Schiffe oder Flugzeuge. Bei beschränkten dinglichen Rechten kann die konstitutive Eintragung des Pfandrechts an einer beweglichen Sache in ein Register die ebenfalls konstitutive Übergabe der Sache ersetzen, etwa in Ungarn, nicht aber in Deutschland⁷. Wenn eine Rechtsordnung das Registerpfandrecht kennt, können die Parteien wählen, ob sie die Entstehung des Pfandrechts an einen Hoheitsakt binden (dann Registereintragung) oder privat bewirken (dann Besitzübertragung) wollen.

Zweitens gibt es Fälle, in denen ein hoheitlicher Akt im individuellen Fall ein konkretes Eigentums- oder beschränktes dingliches Recht bei einem bestimmten Inhaber entstehen lässt. Dieser Fall unterscheidet sich von der Intabulation dadurch, dass bei letzterer die Parteien sich materiell über die Rechtslage einigen und dies formell durch einen staatlichen Intabulationsakt sanktioniert (und publiziert) wird mit der Rechtsfolge, dass erst die Intabulation die von den Parteien gewünschte Rechtslage herbeiführt. Im Gegensatz dazu geht es in dieser zweiten Gruppe um staatliche Rechtsakte, die die materielle Rechtslage gestalten, indem sie einen dem staatlichen Willen gemäßen sachenrechtlichen Zustand bei Privaten hervorrufen. Der Staat beschränkt sich also nicht auf die formelle Sanktionierung eines privatrechtlichen dinglichen Geschäfts aus Gründen der Rechtssicherheit, sondern greift selbst aktiv in dingliche Rechte und die Sachenrechtsordnung ein. Es entsteht ein Akteursdreieck, das in der Regel aus einem ursprünglichen Rechteinhaber, einem neuen Rechteinhaber (Erwerber) und dem Staat, der hoheitlich in die Sachenrechtslage zwischen diesen beiden Privaten eingreift, besteht. Die Beteiligung eines ursprünglichen Rechteinhabers ist nicht zwingend, etwa wenn jemand sich eine

⁵ Im Einzelnen:

– Frankreich: Art. 30 Décret n° 55-22;
– Portugal: Art. 1 CRP;
– Polen: Art. 155 § 1 i.V.m. Art. 158 Kc.

⁶ *Middleton in v. Bar* (2000).

⁷ § 1205 BGB im Gegensatz zu §§ 5:88 Buchst. a), 5:93 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 4 Ptk. Dass die Eintragung in das entsprechende Register konstitutiv ist, bestätigt Tafelgericht Pécs, AZ.: Fpkhf.IV.45.107/2021/2, BDT 2022 Nr. 4450. Rechtsvergleichend für Mitteleuropa *Andová* (2004); *Lassen* (2025).

herrenlose Sache aneignet und dadurch kraft staatlicher Anordnung in einem Gesetz deren Eigentümer wird⁸.

Dass bei der Herbeiführung eines konkreten Sachenrechts durch staatlichen Hoheitsakt Privatrecht und öffentliches Recht sehr viel stärker ineinandergreifen als bei der Intabulation, liegt auf der Hand. Aus diesem Grund wird sich diese Studie alleine mit der Schaffung, Änderung und Aufhebung konkreter dinglicher Rechte bei einem bestimmten privaten Inhaber im individuellen Fall beschäftigen. Über das Verhältnis von staatlicher Hoheitsmacht und privatrechtlicher Gestaltung näher nachzudenken, bietet ein unlängst ergangenes Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs (in der Folge: BGH-Urteil)⁹ erneut Anlass.

1. Der Anlassfall: fehlgeschlagener Rechtserwerb durch ungültigen staatlichen Hoheitsakt (Zuteilungsakt)

Der Kläger war der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks. Ab 2008 wurde ohne sein Wissen die Zwangsversteigerung in sein Grundstück betrieben. Bei der Versteigerung am 21.4.2010 erwarben die Beklagten das Grundstück durch Zuschlag (Beschluss) und wurden im August 2010 als neue Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. In der Folge bebauten sie das Grundstück und bewohnten das von ihnen errichtete Haus.

Im weiteren Verlauf erlangte der Kläger Kenntnis von der Zwangsversteigerung und legte Rechtsmittel ein. Mit der Begründung, dass der Kläger hätte benachrichtigt werden müssen, weil sein Aufenthalt entgegen der Annahme der Versteigerungsbehörde nicht unbekannt war, wurde der Zuschlagsbeschluss am 11.3.2014 in einem Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren durch gerichtlichen Beschluss aufgehoben. Das Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen¹⁰. In dem neuerlichen Prozess, der jetzt vom BGH entschieden wurde, verlangte der Kläger die Berichtigung des Grundbuchs, die Herausgabe des Grundstücks einschließlich der Beseitigung des Hauses, das die Beklagten darauf errichtet haben, und Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 1.8.2012 bis zum 31.12.2014.

⁸ Dazu Punkt 2.1.4.3.

⁹ BGH (V. Zivilsenat), Urteil v. 14.3.2025, AZ.: V ZR 153/23.

¹⁰ Die gegen die Entscheidung im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Der BGH sieht in dem Zuschlag auf der Zwangsversteigerung am 21.4.2010 einen originären Rechts-erwerb der Beklagten gemäß § 90 Abs. 1 ZVG. Der Zuschlagsbeschluss wurde jedoch im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 569 Abs. 1 S. 3 ZPO rechtskräftig aufgehoben, denn das Beschwerdegericht erachtete das gesamte Zwangsversteigerungsverfahren für nichtig, weil der Kläger nicht benachrichtigt worden war, obwohl dies möglich gewesen wäre. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers wog so schwer, dass das Beschwerdegericht das Verfahren für nichtig erklärte und auch den Zuschlagsbeschluss aufhob¹¹.

Die Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses durch das Beschwerdegericht führt dazu, dass der Ersteigerer das Eigentum an dem versteigerten Gegenstand rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zuschlagsbeschlusses wieder an den ursprünglichen Eigentümer verliert. Dessen Eigentum lebt wieder auf¹². Auf die Gutgläubigkeit der Ersteigerer beim Erwerb kommt es hierbei nicht an.

An die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist der BGH im laufenden Verfahren gebunden. Wegen der materiellen Rechtskraft, der der Aufhebungsbeschluss (ebenso wie der Zuschlagsbeschluss¹³) fähig ist, kommt es nach Eintritt dieser Rechtskraft nicht mehr auf die materielle Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbeschlusses an; der rechtskräftige Aufhebungsbeschluss des Beschwerdegerichts bindet inhaltlich den BGH in dem vorliegenden Verfahren. Der Zuschlagsbeschluss ebenso wie der Aufhebungsbeschluss sind rechtsgestaltende Hoheitsakte und wirken als solche erga omnes. Für Zuschlagsbeschlüsse ist dies etablierte Rechtsprechung¹⁴, die ihren Grund darin hat, dass die Sachenrechtslage grundsätzlich gegenüber jedermann wirkt. Für einen Aufhebungsbeschluss als *actus contrarius* zum Zuschlagsbeschluss kann aber nichts anderes gelten, so der BGH, weshalb die üblichen subjektiven Grenzen der Rechtskraft nicht für Aufhebungsbeschlüsse gelten: Sie gestalten die Sachenrechtslage mit Wirkung gegenüber jedermann. Für das wiederauflebende Eigentum des früheren Eigentümers bedeutet das, dass er sein Eigentum gegenüber jedermann geltend machen kann, nicht nur gegenüber den Parteien des Nichtigkeitsbeschwerdeverfahrens. Das Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren ist kein kontradiktorisches Verfahren, eben weil es auf die Gestaltung der Sachenrechtslage gerichtet ist.

All dies gehört für den durch den BGH entschiedenen Fall zur Vorgeschichte. Der Schwerpunkt des BGH-Urteils liegt auf den Ansprüchen, die der Eigentümer (Kläger) und die zeitweiligen Besitzer

¹¹ LG Potsdam, Berichtigungsbeschluss v. 11.6.2014, AZ: 1 T 103/13.

¹² Der BGH beruft sich im Hinblick auf diese Rechtswirkungen der Aufhebung eines Zuschlagsbeschlusses auf sein Urteil v. 5.3.2010, AZ.: V ZR 106/09, BGHZ 184, 358 Rn. 7.

¹³ Das ist ständige Rechtsprechung, für die der BGH etliche Urteile zitiert.

¹⁴ Der BGH zitiert wieder eine Reihe früherer Urteile.

(Beklagte) gegeneinander haben, nicht zuletzt im Hinblick auf die Bebauung und Nutzung des Grundstücks. Der BGH gibt seinen traditionell engen Begriff der Verwendung auf und erklärt eine weite Definition dieses Terminus für zukünftig maßgeblich. Hierin liegt die Bedeutung dieses Urteils für die gegenwärtige Zivilrechtsdogmatik. Dies ist aus der Sicht der hiesigen Forschungsfrage jedoch uninteressant. Hier interessiert die Schaffung individueller sachenrechtlicher Rechte von Privaten durch staatlichen Hoheitsakt einschließlich des Falls des Scheiterns staatlicher Eigentumsverschaffung und des dazu gehörenden hoheitlichen *actus contrarius*. Auf die Anschlussfrage der Haftungs Pflichten des Staates für die Folgen der rechtswidrigen und im Nachhinein korrigierten Eigentumsübertragung des streitbefangenen Grundstücks vom Ursprungseigentümer auf die Ersteigerer und wieder zurück geht das BGH-Urteil nicht ein, obwohl diese Haftungsansprüche sowohl des Klägers als auch der Beklagten letztlich das Korrektiv sind, mit dem „Ungerechtigkeiten“ bei der Gestaltung der Sachenrechtslage, die zwingend ein Nullsummenspiel ist (was der Staat in Bezug auf eine konkrete Sache dem Einen an Sachenrechten gibt, muss er zwingend dem Anderen nehmen), ausgeglichen werden können.

Festzuhalten bleibt also das in der Einleitung genannte Dreiecksverhältnis: ein Alteigentümer, ein Neueigentümer (Erwerber) und der Staat, der durch einen hoheitlichen Akt den Übergang des Eigentums vom alten auf den neuen Eigentümer anordnet. Das Urteil des BGH lenkt die Aufmerksamkeit auf die Pathologie dieses Dreiecksverhältnisses: Was geschieht insbesondere zwischen den beiden privaten Parteien, wenn der staatliche Hoheitsakt so sehr krankt, dass er das avisierte Ergebnis, nämlich die Änderung der Sachenrechtslage, nicht zu Stande bringt? Die Pathologie wiederum lenkt den Blick auf die Grundlagen: Wie kann man es privat- und öffentlich-rechtlich erklären, dass ein Hoheitsakt die Sachenrechtslage zwischen zwei Privaten ändert?

2. Fälle individuellen Eigentumserwerbs unmittelbar durch staatliche Anordnung

Der in dem dargestellten Urteil des BGH erfolgte Eigentumserwerb durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung ist nicht der einzige Fall, in dem ein konkretes Eigentumsrecht durch einen staatlichen Akt entsteht.

2.1. Die einschlägigen Regelungen im deutschen Recht

In der Folge werden die wichtigsten Fälle im deutschen Recht zusammengestellt, in denen im individuellen Fall eine staatliche Anordnung ein konkretes Eigentumsrecht einer bestimmten Privatperson

zuweist. Die Aufzählung beschränkt sich auf die Fälle, dass die staatliche Anordnung Eigentum entstehen lässt. Daneben gibt es auch Fälle, in denen eine Privatperson nicht das Eigentum, sondern ein beschränktes dingliches Recht, etwa eine Grunddienstbarkeit oder ein Pfandrecht, unmittelbar durch staatliche Anordnung erwirbt. Diese bleiben in der Folge außer Betracht, da für die hier interessierende grundlegende Frage des Verhältnisses zwischen Privat- und öffentlichem Recht aus der Betrachtung der beschränkten dinglichen Rechte nichts anderes folgen dürfte als aus der Betrachtung des Volleigentums.

2.1.1. Zwangsversteigerung

Eine erste Rechtsgrundlage nennt das anlassgebende BGH-Urteil: den Erwerb durch den Zuschlag im Rahmen einer Zwangsversteigerung gemäß § 90 Abs. 1 ZVG. Die Norm lautet: *„Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigentümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluß rechtskräftig aufgehoben wird.“* Der Zuschlag kreiert beim Erwerber neues Eigentum¹⁵ und ist gemäß § 88 S. 1 ZVG ein Beschluss, d.h. in verwaltungsrechtlicher Terminologie ein Verwaltungsakt. Auch wenn bei der Zwangsversteigerung Justizbehörden handeln und der Gegenstand eine private sachenrechtliche Berechtigung ist, ist der Zuschlag der Sache nach eine *„Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist“*. Er erfüllt damit die Legaldefinition des Verwaltungsakts in § 35 S. 1 VwVfG – vielleicht mit Ausnahme des Merkmals *„auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“*, aber auch das ist nicht zwingend¹⁶. Der Eigentumserwerb erstreckt sich bei Grundstücken auf deren Zubehör, soweit dies in die Versteigerung einbezogen ist, und ist grundsätzlich lastenfrei, sofern nicht bestimmte Lasten durch die Versteigerungsbedingungen aufrecht erhalten werden oder dem Ersteigerer bekannt sind (§§ 90-91 ZVG).

Der zweite Satzteil geht auf das Scheitern der Eigentumsübertragung ein. Wenn der Zuschlagsbeschluss im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird, ist der Ersteher von vornherein nicht Eigentümer geworden. Das ist genau der Fall, der dem anlassgebenden BGH-Urteil zu Grunde liegt. Allerdings drückt der BGH sich widersprüchlich aus, denn er spricht davon, dass der Ersteigerer sein Eigentum rückwirkend zum Zuschlagbeschluss wieder an den ursprünglichen Eigentümer verliere, dessen Eigentum dadurch wieder auflebe. Diese Ausdrücke suggerieren, dass der Erwerber zwischenzeitlich

¹⁵ Stumpe, Bernd / Simon, Stefanie in Kindl/Meller-Hannich (2021), § 90 ZVG Rn. 1-4; Enders, Horst-Rainer in Krüger, BGB, beck OGK (2024), § 873 Rn. 7.

¹⁶ Zur je nach Rechtsordnung schwankenden Einordnung des Verfahrensrechts in das öffentliche Recht oder in das Rechtsgebiet, zu dem das jeweilige materielle Recht gehört, s. Küpper (2024 a), S. 6-7.

Eigentum erworben hat, das er wieder zurückgeben muss. Genau das will aber der BGH nicht: Er geht davon aus, dass der Zuschlagbeschluss wegen gravierender Rechtsmängel das Eigentum gar nicht erst übertragen konnte. Das folgt bereits aus der Formulierung des zweiten Satzteils in § 90 Abs. 1 ZVG: „*sofern nicht ... aufgehoben wird*“. In einem solchen Fall findet keinerlei Eigentumsübertragung statt, der Erwerber erwirbt durch den Zuschlag de jure nur den Besitz, und bei der Rückabwicklung ist dieser zurückzugeben und die gegenseitigen Ansprüche wegen Nutzungen, Verwendungen etc. auszugleichen. Auf diesem Ausgleich liegt der Schwerpunkt des anlassgebenden Urteils des BGH.

Das ZVG gilt nur für die Versteigerung von Grundstücken. Für die zwangsweise Versteigerung beweglicher Sachen gilt § 817 Abs. 1 S. 3 ZPO i.V.m. § 156 BGB. Auch hier ist der Zuschlag der entscheidende Akt. Seine Rechtsnatur ist umstritten. Die eine Meinung sieht in dem Zuschlag einen Hoheitsakt, der vergleichbar mit § 90 Abs. 1 ZVG dem Erwerber ein originäres Eigentum zuweist¹⁷. Die Gegenmeinung sieht in dem Zuschlag die Entstehung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Staat, vertreten durch den Gerichtsvollzieher, und dem Erwerber; dieser Vertrag verpflichtet den Staat, dem Erwerber Eigentum an der versteigerten Sache zu verschaffen, was der Staat durch Abgabe einer Willenserklärung im Wege des Gerichtsvollziehers und durch Übergabe der Sache an den Erwerber i.d.R. noch auf der Versteigerung erfüllt¹⁸. Die Rechtsprechung verhält sich neutral zu diesen Thesen und begnügt sich mit der Feststellung, dass die öffentliche Versteigerung dem Erwerber hoheitlich „auch an schuldnerfremden Sachen unabhängig von gutem Glauben lastenfrei neues Eigentum“ verschafft¹⁹. In jedem Fall erfolgt der Eigentumswechsel durch hoheitlichen Individualakt: entweder durch einen Verwaltungsakt oder durch die Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, die hoheitlich durch Aufhebung des Eigentums des Alteigentümers und Begründung neuen lastenfreien Eigentums beim Erwerber erfolgt.

Der originären Begründung des Eigentums beim Ersteigerer entspricht es, dass der Ersteigerer keine Mängelgewährleistungsrechte in Bezug auf den ersteigerten Gegenstand geltend machen kann (§ 806 ZPO). Der Zuschlag bei der Zwangsversteigerung zerschneidet jedes rechtliche Band zwischen dem früheren Eigentümer und dem Ersteigerer, und zwar unabhängig davon, welcher Theorie man bei der Versteigerung beweglicher Sachen gemäß § 817 ZPO folgt. Das Zerschneiden des Bandes erfasst nicht nur sachenrechtliche Beziehungen, sondern auch eventuelle schuldrechtliche Ansprüche wegen

¹⁷ *Klinck, Fabian in Krüger*, BGB, beck OGK (2024), § 929 Rn. 13.

¹⁸ *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (2008), § 817 Rn. 4-5; *Kemper, Rainer in Saenger* (2023), § 817 Rn. 6-10; *Hüßtege, Rainer in Thomas/Putzo* (2007), § 817 Rn. 2.

¹⁹ BGH, NJW 1992, 2570, 2571 = BGHZ 119, 75. So auch schon BGH, NJW 1971, 799, 800.

Mängel der Sache. Die Rolle des Staates beschränkt sich auf den Akt der Aufhebung des Eigentums beim Alteigentümer und dessen Begründung beim Ersteigerer, sodass der Staat selbst nie das Eigentum an der versteigerten Sache hat und somit auch kein Adressat für eventuelle Sachmängelansprüche ist²⁰.

Durch den Hoheitsakt, der das bestehende Eigentum und die bestehenden dinglichen Rechte an der Sache untergehen lässt und originär neues Eigentum des Erwerbers kreiert, unterscheidet sich die Versteigerung im Rahmen der Zwangsvollstreckung von einer regulären Versteigerung zwischen Privaten. Bei einer regulären Versteigerung kommt durch den Zuschlag ein schuldrechtlicher Vertrag zu Stande, der die Übertragung des Eigentums an den Ersteigerer und die Zahlung der Gegenleistung an den Versteigerer zum Inhalt hat (§ 156 BGB). Die Eigentumsübertragung ist wie bei einem regulär zu Stande gekommenen Kaufvertrag Gegenstand eines separaten sachenrechtlichen Geschäfts, das die Erfüllung des durch den Zuschlag geschlossenen Vertrags bewirkt.

2.1.2. Übrige Zwangsvollstreckung

Die unter Punkt 2.1.1. dargestellte Zwangsversteigerung ist ein Fall der der Zwangsvollstreckung. Auch jenseits der Zwangsversteigerung kommen in der Zwangsvollstreckung unmittelbare hoheitliche Eingriffe in die Zuordnung dinglicher Rechten vor.

Grundsätzlich erfolgt die Zwangsvollstreckung durch Pfändung (§ 803 ZPO). Die Pfändung ist ein behördlicher (gerichtlicher) Einzelakt in Bezug auf einen Vermögensgegenstand (eine Sache) des Schuldners. Ihre sachenrechtliche Wirkung ist allerdings nicht die Aufhebung des Eigentums des Schuldners; diese Wirkung erreicht erst die zwangsweise Veräußerung etwa im Wege der Zwangsversteigerung²¹. Die Pfändung begründet vielmehr ein Pfandrecht an der gepfändeten Sache (§ 804 Abs. 1 BGB) und kann ggf. mit der Aufhebung des Besitzes des Schuldners (Wegnahme, §§ 808-809 ZPO) einhergehen. Bei Grundstücken wird das Pfandrecht in Gestalt einer Sicherungshypothek begründet (§ 866 Abs. 1, § 867 ZPO).

²⁰ Fleck, Wolfgang in *Vorwerk/Wolf*, ZPO, beck OK (2025), § 806 Rn. 1-2; Gruber, Urs Peter in *MüKo ZPO Band 2* (2025), § 806 Rn. 6-7; Kemper, Rainer in *Saenger* (2023), § 806 Rn. 4.

Gegen den Staat richten sich bestenfalls Amtshaftungsansprüche gemäß § 839 BGB, wenn der Gerichtsvollzieher oder ein anderes Vollstreckungsorgan eine Amtspflichtverletzung begeht. In dem anlassgebenden Fall wird über Amtshaftungsansprüche in einem gesonderten Verfahren gestritten, aber der BGH betont auch in dem hier besprochenen Urteil, dass das Korrektiv für die Ansprüche zwischen Alteigentümer und gescheitertem Erwerber i.d.R. in Amtshaftungsansprüchen gegenüber dem Staat liegt.

²¹ Punkt 2.1.1.

Die übliche Art, gepfändete Sachen des Schuldners zu verwerten, ist die öffentliche Versteigerung (Zwangsversteigerung). Das sehen § 814 ZPO für bewegliche Sachen und §§ 866 Abs. 1, 869 ZPO i.V.m. ZVG für Grundstücke vor. Im Rahmen der Zwangsversteigerung tritt, wie in Punkt 2.1.1. gezeigt, durch den behördlichen Einzelakt „Zuschlag“ der Wechsel des Eigentums ein, indem das Alteigentum untergeht und beim Ersteigerer originäres neues Eigentum entsteht.

Beim *actus contrarius*, der Einstellung der Zwangsvollstreckung, ist zu differenzieren. Bei der Zwangsversteigerung tritt der sachenrechtliche Effekt mit dem Zuschlag ein. Wird die Zwangsvollstreckung vorher eingestellt oder ausgesetzt, ist der ursprüngliche Eigentümer noch im Eigentum der Sache, und sachenrechtlich braucht nichts oder höchstens der Besitzwechsel rückgängig gemacht zu werden. Wird die Zwangsvollstreckung hingegen nach dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung für rechtswidrig erkannt, bleibt das durch Zuschlag erworbene Eigentum des Erwerbers intakt, denn sein Eigentumserwerb ist originär. Nur wenn, wie in dem anlassgebenden BGH-Urteil, die Zwangsversteigerung selbst unter einem derart schweren Fehler leidet, dass sie und der Zuschlag ungültig sind, hat sie dem Erwerber niemals Eigentum verschaffen können. Da durch einen nichtigen Zuschlag kein Eigentümerwechsel bewirkt worden ist, braucht eigentumsrechtlich nichts rückgängig gemacht zu werden, nur der Besitz ist zurückzugeben und das zwischenzeitliche objektiv rechtswidrige Nutzungsverhältnis ist durch gegenseitige Ersatzansprüche gemäß dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis abzuwickeln²².

Etwas anders ist der *actus contrarius* bei Grundstücken ausgestaltet. An ihnen wird zu Beginn der Zwangsvollstreckung eine Zwangshypothek bestellt, d.h. es treten anders als bei einer beweglichen Sache schon zeitlich deutlich vor der Zwangsversteigerung sachenrechtliche Wirkungen ein. Diese werden gemäß § 868 ZPO rückgängig gemacht: Die Zwangshypothek geht kraft Gesetzes auf den Grundstückseigentümer über, ohne dass es eines weiteren Aktes oder der Eintragung ins Grundbuch bedürfte, und verwandelt sich dadurch in eine Eigentümergrundschuld²³.

Bei Grundstücken kennt § 866 Abs. 1 ZPO auch die Verwertungsart der Zwangsverwaltung. Diese lässt das Eigentumsrecht des Schuldners intakt (§ 148 Abs. 2 ZVG) und weist die Erträge aus dem Grundstück dem Vollstreckungsgläubiger zu (§ 155 ZVG)²⁴. Da die Zwangsverwaltung keinen Eingriff in das Eigentum darstellt, bleibt sie in der Folge außer Betracht.

²² Dazu auch Punkt 2.1.1.

²³ *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (2008), § 868 Rn. 7.

²⁴ *Sievers*, Rainer in *Kindl/Meller-Hannich* (2021), § 148 ZVG Rn. 14.

Bestimmte Sachen wie z.B. börsennotierte Wertpapiere brauchen nicht versteigert zu werden. § 821 ZPO ermächtigt den Gerichtsvollzieher, diese zu verkaufen. Der Käufer eines solchen Wertpapiers erwirbt das Eigentum gemäß den Vorschriften über den Erwerb vom Berechtigten gemäß §§ 929-936 BGB. Aus der Sicht der hiesigen Forschungsfrage von Interesse ist die staatliche Einwirkung auf diesen Eigentumsübergang. Ursprünglicher Eigentümer ist der Schuldner, von ihm erwirbt der Erwerber. Die Willenserklärungen und Realakte (Übergabe), die der Veräußerer tun muss, um den Eigentumsübergang nach §§ 929 ff. BGB zu bewirken, tätigt allerdings nicht der Schuldner, sondern kraft § 821 ZPO der Gerichtsvollzieher²⁵. Dogmatisch ist dies ein derivativer Erwerb vom Berechtigten mit der Besonderheit, dass eine Behörde (Gerichtsvollzieher) ein gesetzliches Vertretungsrecht hat. Vergleichbares gilt für die Umschreibung von Namenspapieren, bei der der Gerichtsvollzieher an der Stelle des bisherigen Inhabers (Schuldners) die zur Umschreibung auf den Käufer notwendigen Rechtshandlungen vornehmen darf (§ 822 ZPO).

Die Vorschriften über die Pfändung einer Forderung (§§ 829-863 ZPO) werden hier nicht weiter behandelt, weil der Gegenstand der Pfändung keine Sache im Sinne des Sachenrechts ist, sondern ein Konstrukt des Schuldrechts. Der staatliche Einzelakt Pfändung bewirkt den Übergang der Person, an die der Drittschuldner der Forderung schuldbefreiend leisten kann, vom Vollstreckungsschuldner auf den Erwerber. Die Zwangsvollstreckung eines Urteils, das auf Herausgabe einer bestimmten Sache lautet, führt der Gerichtsvollzieher durch Wegnahme der Sache bei dem Schuldner und deren Übergabe an den Vollstreckungsgläubiger durch (§§ 883-886 ZPO); auch diese Vollstreckungsart ist sachenrechtlich neutral und bleibt daher außer Betracht.

2.1.3. Rechtsgestaltende Gerichtsurteile

Üblicherweise stellen Gerichtsurteile die objektiv bestehende Rechtslage zwischen den Prozessparteien fest und verpflichten diese, sich entsprechend zu verhalten. So greift der Normalfall eines Zivilurteils, ein Leistungsurteil, nicht selbst in die sachenrechtliche Zuordnung von Sachen zu Personen ein, sondern verpflichtet die Parteien, durch Willenserklärungen und Realakte die vom Gericht als rechtskonform festgestellte Rechtslage herzustellen. Die Vollstreckung eines Leistungsurteils, das zur Übereignung einer Sache verpflichtet, erfolgt durch § 894 ZPO, wonach die Rechtskraft des Urteils die notwendigen Willenserklärungen des Schuldners ersetzt, und § 897 ZPO, wonach die Wegnahme und Besitzverschaffung durch den Gerichtsvollzieher als die zur Eigentumsverschaffung notwendige Übergabe gilt. In einem solchen Fall nehmen Gericht und Gerichtsvollzieher die notwendi-

²⁵ *Klinck, Fabian in Krüger, BGB, beck OGK (2024), § 929 Rn. 13.*
Seite 13. oldal

gen Handlungen des Schuldners zur Eigentumsverschaffung vor, falls der Schuldner selbst dies nicht tut. Ähnlich wie der Verkauf von Wertpapieren durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Zwangsvollstreckung, der unter Punkt 2.1.2. dargestellt ist, bleibt es auch bei der Vollstreckung eines Leistungsurteils im Prinzip beim rechtsgeschäftlichen derivativen Erwerb des neuen Eigentümers von dem alten mit der Besonderheit, dass der Staat die notwendigen Rechtshandlungen der einen Partei zwangsweise vornimmt. Dies ist zwar ein hoheitlicher Einzelakt, der aber nicht unmittelbar die Sachenrechtsslage einseitig abändert, weshalb die Zwangsvollstreckung von Leistungsurteilen nicht in das Spektrum der Forschungsfrage dieser Studie fällt.

In manchen Fällen können Gerichte durch ihr Urteil selbst private Rechtspositionen schaffen, ändern oder aufheben (Gestaltungsurteil). Das anlassgebende BGH-Urteil qualifiziert den beschwerdegerichtlichen Aufhebungsbeschluss ausdrücklich als ein rechtsgestaltendes Urteil, denn es annulliert die sachenrechtlichen Wirkungen des seinerseits rechtsgestaltenden Zuschlagsbeschlusses, den es aufhebt²⁶.

Am häufigsten kommen Gestaltungsurteile in familienrechtlichen Statusrechten vor, z.B. Scheidungsurteile. Auch im Gesellschaftsrecht gibt es immer wieder Gestaltungsurteile, z.B. in Bezug auf die Nichtigerklärung eines Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Schließlich können auch Entscheidungen der Arbeitsgerichte in Kündigungsprozessen Gestaltungsurteile sein. Alle diese Gestaltungsurteile übertragen keine Eigentumsrechte und bleiben daher hier außer Betracht.

Befugnisse des Gerichts, unmittelbar sachenrechtliche Rechtsfolgen anzuordnen, sind selten. § 920 BGB ermöglicht die Grenzziehung zwischen zwei Grundstücken nach gewissen Billigkeitsgesichtspunkten, wenn die wirkliche Grenze nicht ermittelt werden kann. Übertragen die Parteien diese Grenzziehung dem Gericht, legt das Gericht die Grenze zwischen den zwei Grundstücken rechtsgestaltend fest. Ein solches Gerichtsurteil bewirkt die entsprechende Änderung der Sachenrechtsslage unmittelbar, die nachfolgenden Eintragungen im Grundbuch sind deklarativ²⁷.

Unmittelbare Wirkung hat auch ein Urteil aufgrund einer Beschlussersetzungsklage gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4, § 44 Abs. 1 S. 2 WEG. Wenn die Wohnungseigentümergeinschaft passiv bleibt, kann ein

²⁶ Punkt 1.

²⁷ OLG Brandenburg, Urteil v. 7.8.2008, 5 U 89/07, BeckRS 2008, 16459; *Weber, J.* in *Krüger*, BGB, beck OGK (2024), § 925 Rn. 61; *Brückner, Bettina* in *MüKo BGB* Band 8 (2023), § 920 Rn. 7; *Herrler, Sebastian* in *Palandt* (2020), § 920 Rn. 3.

Wohnungseigentümer die Beschlussfassung durch das Gericht beantragen: „*Unterbleibt eine notwendige Beschlussfassung, kann das Gericht auf Klage eines Wohnungseigentümers den Beschluss fassen (Beschlussersetzungsklage).*“ Insoweit der notwendige Beschluss einen sachenrechtlichen Inhalt hat, gestaltet das Urteil des Gerichts die Sachenrechtslage unmittelbar und ohne gesonderten Vollstreckungsakt. Die neue Rechtslage kann gemäß § 7 Abs. 2 WEG unmittelbar in das Grundbuch eingetragen werden²⁸.

Die gerichtliche Anordnung zur Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme (z.B. §§ 769, 771 ZPO) kann zwar im Ergebnis zur Änderung der Sachenrechtslage führen, wenn eine durch die Zwangsvollstreckungsmaßnahme bewirkte Neuregelung der dinglichen Rechte rückgängig gemacht wird. Dies ist aber keine unmittelbare Wirkung des Urteils des Prozessgerichts, weil dieses die Rückgängigmachung nicht selbst vornimmt, sondern deren Vornahme durch das Zwangsvollstreckungsorgan anordnet. Das Zwangsvollstreckungsorgan erlässt dann einen *actus contrarius* zu seinem vorangegangenen Vollstreckungsakt, für den die unter Punkt 2.1.1. dargestellten Überlegungen gelten.

2.1.4. Sachenrecht

Im Sachenrecht des BGB sind einige Fälle geregelt, in denen eine sachenrechtliche Position eines konkreten Privaten nicht rechtsgeschäftlich durch Interaktion mit anderen Privaten entsteht, sondern aufgrund einer hoheitlichen Anordnung.

2.1.4.1. ERZEUGNISSE UND BESTANDTEILE

Das Eigentum des Eigentümers an einer Sache setzt sich in den Erzeugnissen und Bestandteilen dieser Sache fort (§ 953 BGB), sofern nicht der Eigentümer selbst etwas anderes vereinbart. Das kann je nach Umständen einen Eigentumserwerb kraft Gesetzes bewirken²⁹.

2.1.4.2. BESITZ: ERSITZUNG

Der bloße Besitz einer beweglichen Sache kann zum Eigentumserwerb führen, wenn er zehn Jahre andauert und Eigenbesitz in gutem Glauben darstellt (Ersitzung, § 937 Abs. 1 BGB). Bei Grundstücken beträgt die Ersitzungsfrist 30 Jahre, und diese sog. Buchersitzung gemäß § 900 BGB setzt neben

²⁸ BGH NJW-RR 2018, 522; *Elzer, Oliver* in *Hogenschurz*, beck OK WEG (2025), § 44 Rn. 187, 213; *Hogenschutz, Johannes* in *MüKo BGB Band 8* (2023), § 44 WEG Rn. 38; *Hüggel/Elzer* (2025), § 44 Rn. 72-87.

²⁹ *Oechsler, Jürgen* in *MüKo BGB Band 8* (2023), § 954 Rn. 8.

dem Eigenbesitz die Eintragung im Grundbuch als Eigentümer voraus, während der gute Glaube an das eigene Eigentum nicht erforderlich ist³⁰.

In beiden Fällen der Ersitzung folgt das Eigentum den Rechtsschein (dem Besitz oder der Eintragung), und der ursprüngliche Eigentümer verliert sein Eigentum. Der Ersitzende erwirbt bei beweglichen Sachen grundsätzlich lastenfreies Eigentum (§ 945 BGB).

2.1.4.3. BESITZ: ANEIGNUNG

Ist eine bewegliche Sache herrenlos, so führt die Tatsache des Eigenbesitzes zum Eigentumserwerb durch Aneignung gemäß § 958 Abs. 1 BGB. Eigenbesitzer ist gemäß der Legaldefinition in § 872 BGB, „[w]er eine Sache als ihm gehörend besitzt“. Der Eigenbesitz unterscheidet sich damit vom rein faktischen Besitz v.a. durch ein Willenselement, welches durch den Verweis in § 958 Abs. 1 BGB auch in die Tatbestandsvoraussetzung der Aneignung einfließt. Danach bedarf es zur Aneignung der Besitzbegründung (Realakt) mit der Folge des Eigenbesitzes (Willenselement). Der Eigenbesitz hängt alleine vom Willen des Besitzenden ab. Hierin liegt der Unterschied zum Willen bei einem Erwerb durch Übertragung: Bei einer Übertragung haben Alt- und Neueigentümer gemeinsam den Willen, den Eigentumswechsel zu bewirken, während bei einer Aneignung der Aneignende alleine den Willen hat, die Sache als eigen zu besitzen und damit Eigentum zu begründen.

Ein solcher Ex-lege-Eigentumserwerb ist ausgeschlossen, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt. Ein Beispiel für ein gesetzliches Aneignungsverbot ist § 39 Abs. 3 BNatSchG, der es verbietet, sich größere Mengen von wilden Pflanzen anzueignen; Aneignungsverbote in Bezug auf geschützte Arten enthält zudem § 44 BNatSchG. Ein Aneignungsverbot führt dazu, dass die Sache, z.B. die Pflanzen i.S.v. § 39 BNatSchG oder die Exemplare geschützter Arten i.S.v. § 44 BNatSchG, herrenlos bleibt³¹. Auf einen wichtigen Fall eines Aneignungsrecht eines anderen, das Jagdrecht, wird unter Punkt 2.1.5.1. eingegangen. Ansonsten bestehen z.B. bergrechtliche Aneignungsrechte an herrenlosen Bodenschätzen gemäß den Vorschriften des BBergG oder an Fließgewässern und Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 5 WHG. Immer wieder in den Fokus rechtspolitischer Diskussionen geraten die durch Zustimmung des Betroffenen oder seiner Hinterbliebenen gestatteten Aneignungsrechte an menschlichen Organen und Geweben gemäß TPG.

³⁰ BGH, NJW 1994, 1152; *Enders, Horst-Reiner* in *Krüger*, BGB, beck OGK (2024), § 873 Rn. 8.

³¹ *Oechsler, Jürgen* in *MüKo* BGB Band 8 (2023), § 958 Rn. 7-12; *Herrler, Sebastian* in *Palandt* (2020), § 958 Rn. 3.

Im Gegensatz zu beweglichen Sachen finden die Aufgabe des Eigentums an einem Grundstück und dessen Aneignung durch die aneignungsberechtigte Gemeinde strikt im Wege der Grundbucheintragung statt. Das Eigentum der aneignenden Gemeinde entsteht nicht durch den Aneignungsakt, sondern erst durch die Eintragung der Gemeinde ins Grundbuch (§ 928 BGB).

2.1.4.4. BESITZ: FUND

Auch der Besitz des Finders einer Sache führt zu dessen Eigentumserwerb. Voraussetzung ist, dass sich innerhalb von sechs Monaten kein Eigentümer oder sonst Empfangsberechtigter meldet und auf Verlangen seine Berechtigung nachweist. Mit der Entstehung des Eigentums des Finders erlöschen alle vorher bestehenden dinglichen Rechte, nicht bloß das Eigentum des Voreigentümers (§§ 973-974 BGB).

Wenn die Gemeinde, der der Finder den Fund angezeigt hat, die Sache versteigert, scheidet der Eigentumserwerb des Finders, weil der Ersteigerer mit dem Zuschlag das Eigentum erwirbt (§ 975 S. 2 BGB), und der Finder erwirbt nur einen schuldrechtlichen Anspruch. Der Finder kann auf das Recht zum Eigentumserwerb oder auf die Herausgabe an ihn durch das Fundbüro, in dem er die Sache abgeliefert hat, verzichten; in diesem Fall erwirbt die Gemeinde das Eigentumsrecht an der Fundsache (§ 976 BGB).

Die Besonderheiten des Schatzfundes werden unter Punkt 2.1.5.2. dargestellt.

2.1.4.5. REALAKTE: VERBINDUNG, VERMISCHUNG, VERARBEITUNG

Neben dem Besitz beeinflussen bestimmte Realakte die Eigentumslage. Wenn bewegliche Sachen so miteinander verbunden oder vermischt werden, dass sie eine nicht auflösbare Einheit bilden, entsteht Miteigentum der bisherigen Eigentümer der Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§§ 947-948 BGB; parallel für Bienen § 963 BGB). Wenn eine der verbundenen oder vermischten Sachen die Hauptsache ist, so erwirbt deren Eigentümer Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der verbundenen Sachen ein Grundstück, so erwirbt dessen Eigentümer auch das Eigentum an dem mit dem Grundstück verbundenen beweglichen Sache; in diesem Fall entsteht kein Miteigentum (§ 946 BGB; parallel für Bienen, die ein eine besetzte Bienenwohnung einziehen, § 964 BGB).

Die Verarbeitung von Stoffen lässt neues Eigentum des Verarbeiters an der von ihm hergestellten Sache entstehen, wenn im Wert dieser neuen Sache der Wert der verarbeiteten Stoffe nicht überwiegt. Durch den Eigentumserwerb des Verarbeiters erlischt das Eigentum der Stoffeigentümer (§ 950 BGB)³².

2.1.5. Sonderfälle bei Aneignung und Fund: Jagdrecht, Schatzfund

Für die zuvor geschilderte Aneignung gelten je nach Aneignungsobjekt besondere Regeln. Das gilt für jagdbares Wild³³ und für Schatzfunde.

2.1.5.1. JAGDBARES WILD

Ausgangspunkt des Jagdrechts ist der Grundsatz des § 960 Abs. 1 S. 1 BGB, wonach wilde Tiere in Freiheit herrenlos sind. Damit unterliegen sie grundsätzlich der beliebigen Aneignung gemäß § 958 Abs. 1 BGB. Hier greift aber neben den erwähnten naturschutzrechtlichen Aneignungsbeschränkungen auch § 958 Abs. 2 BGB ein, der die Aneignung verbietet, wenn damit das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

Ein Aneignungsrecht an wilden Tieren steht bei jagdbarem Wild dem Inhaber des Jagdrechts zu, wie § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG klarstellt: *„Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.“*

Welche Tiere jagdbar und somit Wild i.S.d. BJagdG sind, legen das BJagdG und seine Ausführungsbestimmungen fest. Davon nicht erfasste Wildtiere sind herrenlos und unterliegen der freien Aneignung durch jedermann, allerdings innerhalb der Schranken der Aneignungsverbote i.S.d. § 958 Abs. 2 BGB, z.B. des BNatSchG. Über das jagdbare Wild hinaus erstreckt § 1 Abs. 5 BJagdG das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdrechthinhabers auf *„krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild“*.

³² Füller, Thomas in MüKo BGB Band 8 (2023), § 950 Rn. 14.

³³ Hiervon zu unterscheiden sind Fische, die geangelt (gefischt) werden dürfen. Auf die Besonderheiten des Angel- und Fischereirechts wird hier nicht eingegangen, da für die Forschungsfrage daraus keine anderen Antworten als aus der Analyse des Jagdrechts zu erwarten sind.

Wie die Aneignung erfolgt, regelt das BJagdG nicht. Aus der Formulierung des § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG geht hervor, dass Hege, Jagd und Aneignung drei Komponenten des Jagdrechts darstellen. Die Hege, die zugleich eine Pflicht ist, ist in § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BJagdG näher geregelt, die Jagd in § 1 Abs. 3-4 BJagdG: „Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild“³⁴. Wie der Jagdberechtigte sich das jagdbare Wild aneignet, bleibt dem Wortlaut des BJagdG nach unklar³⁵. Das Töten von Wild („Erlegen“) und die Inbesitznahme lebender Tiere („Fangen“) sind Modalitäten der Jagdausübung. Ob die Trias der Berechtigungen in § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG so zu verstehen ist, dass die Aneignung etwas anderes ist als die Hege und die Jagd, oder ob das Aneignen durch Ausübung der Hege und insbesondere der Jagd geschehen kann, ist durch Auslegung zu ermitteln. Herrschende Meinung ist, dass das Erlegen und Fangen (§ 1 Abs. 4 BJagdG) und das Auffinden von krankem oder verendetem Wild etc. (§ 1 Abs. 5 BJagdG) die Voraussetzung für die Aneignung ist, welche im Übrigen gemäß § 958 BGB durch die Begründung von Eigenbesitz³⁶ geschieht und für Jagd(ausübungs)berechtigte nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht darstellt³⁷. Landesrechtliche Jagdgesetze präzisieren die Aneignung insofern, als sie den Besitz oder Gewahrsam jedenfalls als Regelfall voraussetzen scheinen³⁸.

Wenn nun im Erlegen und Fangen von Wild i.S.v. § 1 Abs. 4 BJagdG der Akt der Aneignung gesehen wird, ist weiter zu beachten, dass dieser Akt bestimmten Regeln des Tierschutzes unterliegt, die als „weidmännische Art der Jagd“ bezeichnet werden. Der Jagdberechtigte (Aneignungsberechtigte), der jagdbares Wild auf nicht weidmännische Art erlegt, begeht je nach Fallgestaltung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach § 17, § 18 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG³⁹. Hier ergibt sich die Frage, ob die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit der Art, wie der Aneignungsakt vorgenommen wird (nicht weidmännisches Erlegen und Fangen), Auswirkungen auf die Sachenrechtslage hat. Dem deutschen Recht liegt der unausgesprochene Grundsatz zugrunde, dass aus Unrecht kein Recht werden soll und dass „tort must not pay“. Das würde dafür sprechen, dass eine strafbare oder ordnungswidrige Art der Jagdausübung dem Jagdberechtigten kein Eigentum an dem so erlegten oder gefangenen Wild vermittelt. Eine solche Rechtsfolge einer nicht weidmännischen Jagd ist im deut-

³⁴ § 1 Abs. 4 BJagdG.

³⁵ Dasselbe gilt für die Fischereigesetze der Länder. Als Beispiel sei § 3 Abs. 1 LFischG NRW zitiert: „Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen“.

³⁶ Dazu Punkt 2.1.4.3.

³⁷ Metzger, Ernst in Erbs/Kohlhaas (2025), J.12 Bundesjagdgesetz, § 1 Rn. 19-20.

³⁸ § 5 Abs. 1 LJG RhPf: „Wer den Besitz oder den Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, ohne aneignungsberechtigt zu sein, ist verpflichtet, das Wild der aneignungsberechtigten Person (...) abzugeben (...)“.

³⁹ Für den Wilderer, der Wild unter Verletzung des Aneignungsrechts des Jagdberechtigten erlegt, bildet die nicht weidmännische Art der Jagd einen besonders schweren Fall: § 292 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Bei der gemäß § 293 StGB strafbaren Fischwilderei fehlt ein vergleichbarer qualifizierter Tatbestand der Fischwilderei in einem besonders schweren Fall wegen unsachgemäßer Art des Fischens.

schen Recht und in der deutschen Rechtsliteratur aber nicht nachweisbar: Unweidmännisches Erlegen oder Fangen ist gegebenenfalls eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, hat aber keinen Einfluss auf die Sachenrechtslage durch Aneignung des unweidmännischen Jägers.⁴⁰ Zu denken wäre daran, dass der Staat dem unweidmännisch Jagenden das Eigentum an dem auf strafbare oder ordnungswidrige Art erlegten Wild durch Einziehung gemäß § 19 Abs. 1 TierSchG i.V.m. §§ 73, 75 StGB⁴¹, § 19 Abs. 2 TierSchG i.V.m. §§ 22, 26 OWiG entzieht.

2.1.5.2. SCHATZ

Der Schatzfund ist zwar im Kapitel des BGB über den Fund geregelt, unterscheidet sich aber grundlegend von dem normalen Fund: Er unterliegt einer „Sonderrechtsnachfolge eigener Art“⁴².

Die Abweichungen beginnen bereits auf der Ebene des Tatbestands. Anders als ein normaler Fund, bei dem der Verlust durch den Alteigentümer in der Regel noch nicht lange zurückliegt, ist ein Schatz gemäß der Legaldefinition in § 984 BGB eine „*Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist*“. Die Formulierung suggeriert fortbestehendes, wenn auch nicht ohne Weiteres einem definierten Eigentümer zuschreibbares Eigentum, was besonders bei alten Schätzen Abgrenzungsschwierigkeiten zu herrenlosen Sachen und dem Eigentumserwerbstatbestand der Aneignung hervorrufen kann⁴³.

Ein Schatzfund löst andere Rechtsfolgen aus als ein normaler Fund. Der Eigentumserwerb erfolgt durch die Entdeckung und Inbesitznahme der nunmehr entdeckten Sache. Eine Wartefrist von sechs Monaten sieht § 984 BGB nicht vor, weil sie sinnlos wäre: Sie dient bei einem normalen Fund der Ermittlung des Verlierers und damit Eigentümers, während bei einem Schatz der Eigentümer per Definition nicht zu ermitteln ist. Damit knüpft der Eigentumserwerb nicht an den Besitz des Finders an, sondern an den Realakt der Entdeckung und Inbesitznahme. Eine zweite Modifikation in den Rechtsfolgen ist die Person des Eigentumserwerbers. Bei einem normalen Fund erwirbt der Finder das Eigentum an der verlorenen Sache. Bei einem Schatz entsteht neues (Mit-)Eigentum hälftig beim Entdecker des Schatzes und hälftig beim Eigentümer der Sache, in der der Schatz verborgen war. Letzteres ist häufig, aber nicht zwingend, der Eigentümer des Grundstücks, in dessen Boden der Schatz verborgen war.

⁴⁰ Metzger, Ernst in Erbs/Kohlhaas (2025), J.12 Bundesjagdgesetz, § 1 Rn. 18.

⁴¹ Dazu Punkt 2.1.8.1.

⁴² So Oechsler, Jürgen in MüKo BGB Band 8 (2023), § 958 Rn. 3.

⁴³ Oechsler, Jürgen in MüKo BGB Band 8 (2023), § 984 Rn. 2-4.

Weitere Abweichungen ergeben sich durch landesrechtliche Ausgrabungs- und Denkmalschutzgesetze, die gemäß Art. 73 EGBGB andere Regelungen als das BGB treffen können und das auch tun. Landesrechtliche Klauseln des sog. Schatzregals beziehen sich i.d.R. auf Bodendenkmäler, deren Eigentümer wegen des langen Verborgenseins nicht mehr zu ermitteln ist. Der Begriff des Bodendenkmals ist enger als der des Schatzes: Schatz ist jede Sache, bei der die Ermittlung des Eigentümers unmöglich oder untunlich ist, während das Bodendenkmal zusätzlich noch einen archäologischen, kulturellen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Wert voraussetzt. Schätze, die keine Bodendenkmäler sind, fallen unter § 984 BGB. Der Begriff des Bodendenkmals ist zugleich weiter als der des Schatzes, denn sie umfassen i.d.R. auch herrenlose Gegenstände.

Bodendenkmäler treten mit der Entdeckung ohne Weiteres in das Eigentum des Landes. Ausschlaggebend ist nur die Entdeckung, auf eine Inbesitznahme kommt es nicht an. Der Eigentumserwerb des Landes erfolgt ex lege und ohne jeden weiteren Aneignungsakt⁴⁴.

2.1.6. Erbrecht und andere Fälle der Rechtsnachfolge

2.1.6.1. RECHTSNACHFOLGE NATÜRLICHER PERSONEN: ERBRECHT

Dem deutschen Erbrecht liegt der unmittelbare Anfall der Erbschaft zugrunde. Gemäß § 1922 Abs. 1 BGB geht mit dem Tod des Erblassers dessen Vermögen auf den oder die wahren Erben über: „*Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über*“. Es handelt sich um einen vom Gesetz angeordneten Eo-ipso-Erwerb (Vonselbsterwerb) des Erben, der auch ohne Wissen des Erben, ohne seinen Willen und sogar gegen seinen Willen erfolgt und keinerlei behördlichen oder anderen hoheitlichen Akt benötigt. Das gilt für bewegliche Sachen ebenso wie für Grundstücke, denn der Eigentumserwerb des (der) Erben setzt keine Eintragung im Grundbuch voraus. Auch Grundstücke erwirbt der Erbe unmittelbar mit dem Tod des Eigentümers⁴⁵. Die nachträgliche Eintragung des Erben ins Grundbuch ist rein deklarativ.

Zu beachten ist jedoch, dass der Eo-ipso-Rechtserwerb gemäß § 1922 Abs. 1 BGB dem Erben zwar das Vollrecht verschafft, jedoch in einer Art Schwebe, denn erst die Annahme oder die Untätigkeit während der Ausschlagungsfrist bewirkt den endgültigen Rechtszustand (§§ 1942, 1943 BGB). Das gibt dem Erben die Möglichkeit, dem Vonselbsterwerb des § 1922 BGB seinen eigenen, ggf. abwei-

⁴⁴ So etwa § 18 DSchG NRW, § 20 Abs. 1 DSchG RhPf, § 18 DSchG Saarl.

⁴⁵ Weber, J. in Krüger, BGB, beck OGK (2024), § 925 Rn. 50; Leipold, Dieter in Müko BGB Band 11 (2022), § 1922 Rn. 198 und § 1942, Rn. 1-3; Muscheler (2002); Weidlich, Dietmar in Palandt (2020), § 1922 Rn. 6.

chenden Willen entgegenzusetzen. Die Ausschlagung macht den bereits mit dem Tod des Erblassers eingetretenen Eigentumserwerb rückwirkend rückgängig und ist daher ein Gestaltungsrecht des Erben⁴⁶.

Auch der Anfall der Nacherbschaft gemäß § 2139 BGB bewirkt einen Eo-ipso-Rechtserwerbs des Nacherben, vergleichbar mit dem Anfall der Erbschaft gemäß 1922 Abs. 1 BGB⁴⁷.

Wenn ein Erbe aus der Erbengemeinschaft ausscheidet, ohne dafür einen Ausgleich zu erhalten (Abschichtung ohne Erbteilsübertragung), wächst sein Anteil automatisch den Erbanteilen der verbleibenden Miterben an (§§ 2094, 2095 BGB). Es bedarf keines Übertragungsakts und keiner Übertragungserklärung des ausscheidenden Erben. Das Gesetz knüpft die sachenrechtlichen Konsequenzen unmittelbar an das Ende der Miterbenstellung⁴⁸.

2.1.6.2. RECHTSNACHFOLGE JURISTISCHER PERSONEN: VERSCHMELZUNG UND SPALTUNG VON HANDELSGESELLSCHAFTEN

Bei der Gesamt- bzw. Teilrechtsnachfolge im Gesellschaftsrecht gilt Vergleichbares. Kraft § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG gehen die von der Verschmelzung oder Spaltung betroffenen Vermögensmassen mit der Eintragung der Verschmelzung oder Spaltung in das Handels- oder sonst einschlägige Register⁴⁹ automatisch auf den neuen Rechtsträger über, ohne dass dies im Verschmelzungs- oder Spaltungsvertrag gesondert vorgesehen werden müsste.

Bei der Spaltung muss der Spaltungsvertrag regeln, welche Vermögenswerte auf welchen Rechtsnachfolger übergehen sollen. Dieser vertraglichen Vereinbarung verleiht die Eintragung der Spaltung eine unmittelbare sachenrechtliche Wirkung⁵⁰, sodass z.B. Grundstücke automatisch in das Eigentum der vertraglich bestimmten Nachfolgersellschaft treten; eine Auflassung als Voraussetzung einer Grundbucheintragung ist nicht notwendig⁵¹, und die spätere Grundbucheintragung der Nachfolger-

⁴⁶ *Leipold, Dieter* in *Müko* BGB Band 11 (2022), § 1942 Rn. 13 und § 1953 Rn. 2.

⁴⁷ So *Enders, Horst-Reiner* in *Krüger*, BGB, beck OGK (2024), § 873 Rn. 8; *Lieder, Jan* in *MüKo* BGB Band 11 (2022), § 2139 Rn. 1.

⁴⁸ BGH, Urteil v. 21.1.1998, IV ZR 346-96, NJW 1998, 1557; OLG Hamm, Beschluss v. 12.11.2013, 15 W 43/13, DNotZ 2014, 695 (696); OLG Zweibrücken, Beschluss v. 25.11.2011, 3 W 124/11, ZEV 2012, 264; LG Köln, Beschluss v. 7.5.2003, 11 T 63/03, NJW 2003, 2993; *Rudy, Mathis* in *Müko* BGB Band 11 (2022), § 2094 Rn. 6; *Weber, J.* in *Krüger*, BGB, beck OGK (2024), § 925 Rn. 50-51.

⁴⁹ § 16 Abs. 1 UmwG.

⁵⁰ *Galla, Stefan / Müller, Cédric* in *Henssler/Strohn* (2024), § 131 UmwG Rn. 2; *Hörtnagl, Robert* in *Schmitt/Hörtnagl* (2024), § 131 UmwG Rn. 4-8.

⁵¹ *Weber, J.* in *Krüger*, BGB, beck OGK (2024), § 925 Rn. 55.

gesellschaft ist nicht konstitutiv. Bei der Verschmelzung ist die sachenrechtliche Wirkung der gesellschaftsrechtlichen Eintragung noch unmittelbarer, weil es hier nicht zwingend einer vertraglichen Regelung über das Eigentum der sich verschmelzenden Gesellschaften bedarf. Mit der Eintragung der Verschmelzung tritt das Eigentum aller sich verschmelzender Gesellschaften ipso iure in das Eigentum der Nachfolgersellschaft, sofern nicht der Verschmelzungsvertrag bestimmte Vermögensgegenstände ausdrücklich davon ausnimmt⁵².

2.1.7. Familienrecht

In einigen besonderen Konstellationen ehelicher Güterstände sieht das BGB einen unmittelbaren Eigentumsübergang vor. Bei einer Gütergemeinschaft reicht der Ehevertrag aus, um an jedem Vermögensgegenstand eines der Ehegatten gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten zu begründen. Ein individuelles Übertragungsgeschäft zwischen den Ehegatten ist kraft ausdrücklicher Anordnung in § 1416 Abs. 2 BGB nicht nötig, sodass selbst Grundstücke eines Gatten ohne Auflassung und Eintragung ins Grundbuch automatisch in das gemeinschaftliche Eigentum beider Ehegatten treten⁵³. §§ 1415-1416 BGB lauten:

§ 1415. *Vereinbaren die Ehegatten durch Ehevertrag Gütergemeinschaft, so gelten die nachstehenden Vorschriften.*

§ 1416. (1) *Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das einer der Ehegatten während der Gütergemeinschaft erwirbt.*

(2) *Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich; sie brauchen nicht durch Rechtsgeschäft übertragen zu werden.*

(3) *Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen verlangen, dass er zur Berichtigung des Grundbuchs mitwirke. Entsprechendes gilt, wenn ein Recht gemeinschaftlich wird, das im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist.*

⁵² Heidinger, Andreas / Knaier, Ralf in Henssler/Strohn (2024), § 20 UmwG Rn. 4-10; Winter, Michael in Schmitt/Hörtnagl (2024), § 20 UmwG Rn. 23-26.

⁵³ BGH, NJW 1982, 1097; Weber, J. in Krüger, BGB, beck OGK (2024), § 925 Rn. 63; Enders, Horst-Reiner in Krüger, BGB, beck OGK (2024), § 873 Rn. 8; Münch, Christof in MüKo BGB Band 9 (2022), § 1416 Rn. 22-31, 35.

Der einmal vereinbarte Güterstand der Gütergemeinschaft schafft somit eo ipso gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten.

2.1.8. Enteignung

Die Enteignung ist die Wegnahme eines vorhandenen Eigentumsrechts durch staatlichen Akt⁵⁴. Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG erlaubt eine Enteignung „*durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes*“. Die beiden Methoden der Enteignung – entweder unmittelbar durch Gesetz oder durch einen auf Gesetz beruhenden Einzelakt – stehen entgegen der textlichen Fassung nicht auf gleicher Ebene, sondern bilden ein Stufenverhältnis. Grundsätzlich hat eine Enteignung durch Einzelakt zu erfolgen (Administrativenteignung). Eine gesetzesunmittelbare Enteignung (Legalenteignung) ist nur im Ausnahmefall zulässig, unter anderem weil sie den Rechtsschutz der Betroffenen verkürzt⁵⁵.

Die Kodifikationslage ist in Deutschland unübersichtlich. Aus föderalen Kompetenzgründen gibt es kein zusammenhängendes Bundesenteignungsgesetz.

2.1.8.1. ADMINISTRATIVENTEIGNUNG: MATERIELL-RECHTLICHE GESTATTUNG DER ENTEIGNUNG

Im Bundesrecht finden sich in zahlreichen Einzelgesetzen materiell-rechtliche Ermächtigungsgrundlagen zur Durchführung von Enteignungen. Diese Einzelgesetze gehören v.a. dem Bau-, Planungs- und Städtebaurecht an. Daneben enthalten weitere Gesetze insbesondere des besonderen Verwaltungsrechts materielle Enteignungsermächtigungen.

Besonders zahlreich sind materielle Enteignungsermächtigungen im BauGB⁵⁶, das zudem in §§ 104-122 BauGB auch noch das Verfahren regelt. Weitere materiell-rechtliche Enteignungsermächtigungen im Bundesrecht sind beispielsweise § 19 FStrG (Grundstücke für festgestellte oder genehmigte Straßenbauprojekte) und parallel § 22 AEG (Bau und Ausbau von Eisenbahnbetriebsanlagen), § 44 WaStrG (Grundstücke für Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen) sowie § 28 LuftVG (Grundstücke für Zwecke der Zivilluftfahrt), § 8 Abs. 9 FStrG (Aufhebung alter störender Nutzungsrechte

⁵⁴ BVerfGE 104, 1, 9 („Baulandumlegung“).

⁵⁵ BVerfGE 24, 367, Leitsatz Nr. 6, 397 („Hamburgisches Deichordnungsgesetz“); BVerfGE 95, 1, Leitsatz Nr. 3, Rn. 67 („Stendal Süd“); *Battis, Ulrich in Battis/Krautzberger/Löhr* (2025), vor §§ 85-122, Rn. 3; *Axer, Peter in Epping/Hillgruber* (2025), Art. 14 Rn. 110-111; *Jarass, Hans in Jarass/Pieroth* (2024), Art. 14 Rn. 85; *Stern* (2006), S. 2267-2268. Diese Position ist nicht unumstritten; zur Gegenmeinung z.B. *Papier, Hans-Jürgen / Shirvani, Foroud in Dürig/Herzog/Scholz* (2025), Art. 14 Rn. 664-667.

⁵⁶ Eine unvollständige Zusammenstellung findet sich bei *Letzmaier, Saskia in MüKo BGB Band 8*, vor § 873 Rn. 28.

durch Enteignung), § 45 EnWG (Grundstücke für Zwecke der Energieversorgung), § 71 WHG (Grundstücke für den Gewässerausbau), § 10 LBG (Grundstücke für militärische Zwecke, mit eigenem Verfahrensrecht in §§ 11-57 LBG) sowie § 15 BKleingG (Begründung von Kleingartenpachtverträgen durch Enteignung).

Im Landesrecht enthalten ebenso etliche Gesetze insbesondere des besonderen Verwaltungsrechts materiell-rechtliche Ermächtigungen für Enteignungen. Auch hier finden sich im Bau-, Planungs-, Agrar- und Infrastrukturrecht die meisten Enteignungsermächtigungen. Als Beispiele seien § 42 StrWG NRW, wonach der Träger der Straßenbaulast das Recht der Enteignung hat, wenn dies zum Bau oder Unterhalt von Straßen notwendig ist, für die eine rechtskräftige Planfeststellung besteht, oder § 15 HafenEG HH, der die Enteignung von Grundstücken im Hafenerweiterungsgebiet vereinfacht, genannt. Auch die fischereirechtliche Ausgestaltung von Fischereibezirken und -genossenschaften kann mit Enteignungen einhergehen, wie z.B. § 24 LFischG NRW klarstellt.

In der Regel sind Grundstücke Gegenstand einer Enteignung, während eine Enteignung beweglicher Sachen nur in Ausnahmefällen vorkommt. Der in der Praxis wohl wichtigste Fall der Enteignung beweglicher Sachen ist die Einziehung von Tatmitteln, Taterlösen etc. als eine mögliche Folge einer Straftat gemäß §§ 73-76b StGB. Die Einziehung ist ein Einzelakt und begründet gemäß § 75 StGB an der eingezogenen Sache das Eigentum des Staates, d.h. des Landes, dessen Gericht in erster Instanz entschieden hat⁵⁷. Die Einziehung ist eine Maßnahme nicht nur des StGB, sondern auch des Nebenstrafrechts⁵⁸ und des Ordnungswidrigkeitenrechts⁵⁹. Vergleichbar vermittelt die Einziehung unerlaubter Waffen gemäß § 46 Abs. 7 WaffG der Gebietskörperschaft, zu der die anordnende Waffenbehörde gehört, den Erwerb des Eigentums an den eingezogenen Waffen. Der Hauptzweck der Einziehung besteht darin, das Verfügungsrecht und den Besitz des vorhandenen Eigentümers einzuschränken; dass damit Eigentum der öffentlichen Hand entsteht, ist eine Nebenfolge. Dennoch ist die Einziehung kein Eigentumserwerb kraft Gesetzes, sondern ein Eigentumserwerb durch Einzelakt, weil der individuelle Akt der Einziehung das vorhandene Eigentum aufhebt und zugleich das neue Eigentum der öffentlichen Hand begründet. § 75 StGB, § 26 OWiG oder § 46 WaffG alleine reichen nicht aus, um die Sachenrechtslage zu ändern.

⁵⁷ § 60 Abs. 1 StVollstrO. Die Einziehung bewirkt ein Eigentumsrecht des Bundes nur, wenn dies spezialgesetzlich so angeordnet ist, etwa in § 24 KrWaffKontrG, oder wenn das Gericht dies nach § 60 Abs. 1 S. 3 StVollstrO anordnet.

⁵⁸ Als Beispiele seien § 33 BtMG, § 37 KCanG und § 19 TierSchG genannt.

⁵⁹ §§ 22, 26 OWiG.

2.1.8.2. ADMINISTRATIVENTEIGNUNG: VERFAHRENSRECHTLICHE DURCHFÜHRUNG DER ENTEIGNUNG

Zudem existiert in den Bundesländern je ein Landesenteignungsgesetz, das im Fall einer Administrativenteignung Zuständigkeiten, Verfahren, Entschädigung, Rechtsschutz und Rückenteignung regelt⁶⁰. Diese Vorschriften beschränken sich regelmäßig auf die Enteignung von Grundstücken. Die Landesenteignungsgesetze enthalten selbst in der Regel keine materiellen Enteignungsermächtigungen, sondern setzen eine bundes- oder landesrechtliche Ermächtigung voraus. Ihre Verfahrensregeln greifen auch dann, wenn Bundesrecht die Enteignung gestattet, das Verfahren aber nicht regelt oder ausdrücklich auf das Landesenteignungsrecht verweist. Wenn ein Bundesgesetz wie z.B. §§ 104-122 BauGB das zu beachtende Enteignungsverfahren durchnormiert, hat es regelmäßig Vorrang vor den landesrechtlichen Vorschriften.

Das regelmäßig zweistufige Verfahren besteht aus einem Enteignungsbeschluss, der die Enteignung anordnet, und einer Ausführungsanordnung, die dann erlassen wird, wenn der Enteignungsbeschluss bestandskräftig (unanfechtbar) geworden ist. Beides sind Verwaltungsakte. Die Ausführungsanordnung regelt, welche sachenrechtliche Lage in Zukunft herrschen soll, und sie schafft diese sachenrechtliche Lage auch. So besagen z.B. § 117 Abs. 5 S. 1 BauGB, § 32 Abs. 3 S. 1 LEG Ba-Wü, Art. 34 Abs. 6 S. 1 BayEG, § 33 Abs. 5 S. 1 EEG NRW, § 39 Abs. 3 S. 1 LEnteigG Rh-Pf, § 32 Abs. 3 S. 1 EnteigG LSA wortgleich: *„Mit dem in der Ausführungsanordnung festzusetzenden Tag wird der bisherige Rechtszustand durch den im Enteignungsbeschluss geregelten neuen Rechtszustand ersetzt“*. Dass das Grundbuch anschließend nur noch an die bereits eingetretene Veränderung der materiellen Rechtslage anzupassen (zu berichtigen) ist, wird in § 33 EnteigG SH besonders deutlich ausgesprochen: *„Gleichzeitig mit der Enteignungserklärung hat das Ministerium (...) da, (...) wo zur Eintragung des Eigentumsüberganges bestimmte öffentliche Bücher bestehen, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von der Enteignung Nachricht zu geben, beziehungsweise dieselbe um Bewirkung der Eintragung zu ersuchen. Der Enteignungsbeschluss des Ministeriums (...) steht hierbei dem Erkenntnis eines Gerichts gleich“*⁶¹.

⁶⁰ In einigen Bundesländern wie Bremen und Hamburg trifft das Landesenteignungsgesetz nur sehr wenige eigene Regelungen und verweist in weitem Umfang auf das BauGB.

⁶¹ Ähnlich auch z.B. § 74 BauGB: Berichtigung der öffentlichen Bücher, nachdem ein Umlegungsplan zu Änderungen der Sachenrechtslage geführt hat, oder § 6 Abs. 3 FStrG: Berichtigung des Grundbuchs nach dem Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen.

Den Eigentumswechsel in einer Enteignung führt die Ausführungsanordnung (ein Verwaltungsakt) durch. Das Grundbuch ist anschließend zu berichtigen, d.h. an den eingetretenen Wechsel der materiellen Sachenrechtslage anzupassen.

2.1.8.3. LEGALENTEIGNUNG

Anders verhält es sich bei einer Legalenteignung. Da das enteignende Gesetz die von ihm gewünschte Enteignung vollumfänglich regelt, ist im Grunde genommen jedes legalenteignende Gesetz für sich zu betrachten. Allerdings kann Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG so viel entnommen werden, dass das Gesetz selbst die Änderung der materiellen Sachenrechtslage anordnen und herbeiführen darf und muss.

Aus den genannten Gründen ist die Legalenteignung von Verfassungen wegen auf Ausnahmefälle beschränkt und kommt in der Praxis seltener als Administrativenteignungen vor. Die beiden zu Beginn von Punkt 2.1.8. genannten Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen „Hamburgisches Deichordnungsgesetz“ und „Südumfahrung Stendal“⁶² illustrieren den Hauptanwendungsbereich der Legalenteignung. Das Hamburgische Deichordnungsgesetz v. 29.4.1964 ordnete – als unmittelbare Folge der Lehren aus der Hochwasserkatastrophe von 1962 – das gesamte Deichwesen im Land Hamburg neu und griff zu diesem Zweck auch in konkrete Grundeigentumsrechte ein, während das Gesetz über den Bau der „Südumfahrung Stendal“ der Eisenbahnstrecke Berlin–Oebisfelde v. 29.10.1993 einen Streckenabschnitt einer im Zuge der Wiedervereinigung und des Zusammenschlusses der west- und ostdeutschen Eisenbahnnetze notwendigen neuen Eisenbahntrasse festlegte, um so das zeitaufwändige Planungsfeststellungsverfahren zu ersparen. In beiden Fällen ergingen die enteignenden Gesetze als Reaktion auf eine außergewöhnliche Situation (Flutkatastrophe, Wiedervereinigung⁶³), auf die durch Schaffung neuer größerer Infrastrukturprojekte schnell reagiert werden sollte.

2.1.9. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung hat die Zusammenführung verstreuten bäuerlichen Grundeigentums zu zusammenhängenden Flächen zum Zweck. Für ein Flurbereinigungsgebiet, das mit dem Gebiet der Gemeinde identisch sein kann, aber nicht muss, wird unter Beteiligung aller Betroffenen ein Flurbereinigungsplan aufgestellt, der darstellt, welche Flächen in Zukunft welchen Eigentümer haben sollen.

⁶² Nachgewiesen in Fn. 55.

⁶³ Eine weitere Legalenteignung im Rahmen der Sachenrechtsbereinigung infolge der deutschen Wiedervereinigung ist z.B. § 64a LwAnpG, der das Eigentum am Grund und an den darauf stehenden Wäldern zugunsten des Grundeigentümers zusammenführt; dazu BGH, Beschluss v. 4.11.1994, BLw 1/94.

Dabei werden Grundstücke in erster Linie getauscht. Weil der Fokus auf einer Art Ringtausch von Flächen zwischen Landwirten (und ggf. anderen Grundeigentümern) liegt, ist die Flurbereinigung etwas anderes als eine Enteignung.

Das Verfahren ist ähnlich zweistufig wie im Enteignungsrecht. Zunächst stellt die Behörde als Ergebnis des Flurbereinigungsverfahrens den Flurbereinigungsplan auf, der zeigt, welche Flächen in Zukunft welchen Eigentümer haben sollen. Alternativ dazu können sich alle beteiligten Grundeigentümer auf einen Tauschplan⁶⁴ einigen. Wenn der Flurbereinigungs- oder Tauschplan unanfechtbar ist, ergeht im zweiten Schritt eine Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsbehörde. Diese ist öffentlich bekanntzumachen (§§ 61-62 FlurbG) und bewirkt eo ipso den Eintritt der im Plan vorgesehenen Sachenrechtslage: *„Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.“* (§ 61 S. 2 FlurbG i.V.m. § 68 FlurbG)⁶⁵. Dem entspricht es, dass die Übergangsmaßnahmen gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG „den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke“ betreffen, aber nicht die Eigentumsübertragung, denn die ist ja bereits eingetreten. Im Grundbuch findet lediglich eine (deklaratorische) Berichtigung und keine konstitutive Eintragung statt.

Die Ausführungsanordnung ist ein Akt der Behörde, der sich an eine Mehrzahl von Personen richtet, nämlich alle Grundeigentümer im Flurbereinigungsgebiet. Da die Frage, ob das Eigentum durch Einzel- oder Normativakt begründet wird, eine relevante Analysekategorie ist⁶⁶, kann die Frage nach der Rechtsnatur der Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren nicht offenbleiben. Gemäß der Legaldefinition in § 35 VwVfG ist ein Verwaltungsakt eine konkret-individuelle Regelung, während ein Normativakt abstrakt-generell ist. Mit dieser Legaldefinition der Allgemeinverfügung öffnet § 35 S. 2 VwVfG die Definition des Verwaltungsaktes für Regelungen, die an eine konkrete Situation oder Sache anknüpfen und alle damit in Verbindung stehenden Personen adressiert⁶⁷.

Die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungs- oder Tauschplans betrifft die Sachenrechtslage von mehreren, geographisch verbundenen, genau bezeichneten Grundstücken. Sie ist insofern konkret mit der Maßgabe, dass nicht nur ein konkreter Fall (ein Grundstück), sondern mehrere konkrete Fälle zugleich geregelt werden. Nur so ist der angestrebte Ringtausch sinnvoll zu bewerkstelligen.

⁶⁴ Die Besonderheiten des Tauschplans regelt § 103f FlurbG.

⁶⁵ BayObLGZ 1985, 372. Dieselbe Eo-ipso-Wirkung tritt gemäß § 64 FlurbG ein, wenn der Flurbereinigungsplan nach der Ausführungsanordnung geändert wird.

⁶⁶ Punkt 2.2.1.

⁶⁷ Ruffert (2010), S. 683-684.

Sie ist auch individuell, weil sie sich nur an die Eigentümer (und Inhaber weiterer dinglicher Rechte) der konkret bezeichneten Grundstücke richtet. Damit ist die Ausführungsanordnung ein Verwaltungsakt gemäß § 35 S. 1 VwVfG mit der Besonderheit, dass sie mehrere separate konkrete Regelungen gleichzeitig umfasst. Ein solches Konstrukt, in dem ein behördlicher Akt mehrere konkret-individuelle Regelungen bündelt, wird bisweilen als Sammelverfügung bezeichnet. Eine Sammelverfügung ist ein Einzelakt, kein Normativakt⁶⁸.

2.1.10. Wiedergutmachung rechtsstaatswidrigen Staatsunrechts

Das nationalsozialistische Deutschland (1933-1945) sowie nachfolgend⁶⁹ die DDR (1949-1989) haben in zahlreichen Fällen rechtsstaatswidrig Vermögensverschiebungen bewirkt. Eine Strategie zur Wiedergutmachung des Verfolgungsunrechts am Vermögen war die Rückübereignung entzogener oder auch unter Verfolgungsdruck auf zivilrechtlichem Weg veräußerter Vermögensgegenstände (Rückerstattung, Restitution).

Die drei westlichen Besatzungsmächte haben in ihren jeweiligen Zonen bereits 1945 mit der Rückgabe verfolgungsbedingt verlorenen Eigentums begonnen. Rechtsgrundlage waren zunächst kommunale und besatzungsrechtliche, dann landes- oder zonenrechtliche Gesetze, die mit zahlreichen Unterschieden im Detail den Verlust des Eigentums rückwirkend für nichtig erklärten, sodass das Eigentum des Verfolgten de jure nie untergegangen war und die entsprechenden Vermögensgegenstände „nur noch“ an ihn herauszugeben sowie bei Grundstücken die Grundbücher zu berichtigen waren. Es handelt sich also nicht um einen Ex-lege-Erwerb, sondern um einen ex lege angeordneten Nicht-Verlust, ähnlich der Wirkung des Aufhebungsbeschlusses in dem anlassgebenden BGH-Urteil. Aus Gründen der Rechtsklarheit waren allerdings in den westlichen Besatzungszonen in unterschiedlichem Maße Einzelfallentscheidungen der Restitutionsbehörden (Verwaltungsakte) als Grundlage für die Rückgabe und Berichtigung des Grundbuchs nötig. Das später von der Bundesrepublik erlassene BRüG folgte anderen Grundsätzen. Antragsfristen nach alliierterem Recht und BRüG sind seit langem geschlossen, sodass diese Rechtsmaterie nur noch von historischem Interesse ist⁷⁰.

⁶⁸ OVG Greifswald, Beschluss v. 22.12.1999, 2 M 99/99; VG Frankfurt/Main, Urteil v. 5.9.2018, 7 K 2977/16.F; *Pietzcker, Jost / Marsch, Nikolaus in Schoch/Schneider* (2025), § 42 Rn. 68; *Wolff/Bachof/Stober/Kluth* (2023), § 45.

⁶⁹ Zwischen dem Ende der Nazidiktatur und dem Beginn der DDR lag in der Sowjetischen Besatzungszone noch die sowjetische Besatzungszeit mit ihrem eigenen rechtsstaatswidrigen Verfolgungsunrecht. Dieses ist jedoch kraft Anlage III Nr. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 EinV aus der gesamtdeutschen Rückerstattung ausgeschlossen.

⁷⁰ Im Einzelnen BMF/Schwarz (1974); *Küpper* (2004), S. 260-271.

Nach dem Ende der DDR-Diktatur stellte sich dort die Frage zum einen nach der Wiedergutmachung des rechtsstaatswidrigen Systemunrechts der DDR und zum anderen nach der Nachholung der auf ihrem Territorium weit gehend unterbliebenen Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts. Im Bereich der „offene Vermögensfragen“ genannten Eigentumsschäden entschied sich Deutschland – im Gegensatz z.B. zu Ungarn – im Grundsatz für die Rückgabe in natura (Rückerstattung, Restitution) und nur im Ausnahmefall für eine Entschädigung in Geld. Anders als die alliierten Rückerstattungsgesetze verweigert das VermG den in der DDR erfolgten Eigentumsverschiebungen nicht ihre Anerkennung, was zur Folge hat, dass der Rückerstattung unterliegende Vermögensgegenstände (in der Praxis meist Grundstücke, bei beweglichen Sachen handelte es sich meist um Kunstgegenstände) dem aktuellen Eigentümer weggenommen und das Eigentum dem Rückerstattungsberechtigten individuell übertragen werden musste. Diese Eigentumsübertragung erfolgte durch einen Verwaltungsakt der Rückerstattungsbehörde. Der Eigentumsübergang trat mit Rechtskraft des Verwaltungsakts ein (§ 34 Abs. 1 VermG). Bei Grundstücken hatte die Rückerstattungsbehörde auch noch die – rein deklaratorische⁷¹ – Berichtigung des Grundbuchs einzuleiten (§ 34 Abs. 2 VermG). Auch durch nationalsozialistische Verfolgung auf dem Gebiet der späteren DDR verlorenes Eigentum wurde nach diesen Grundsätzen durch individuelle Administrativrestitution zurückgegeben, die Fiktion des ununterbrochen fortbestandenen Eigentums wie in den alliierten Rückerstattungsgesetzen galt nach 1990 nicht (§ 1 Abs. 6 VermG). Die Rechtskonstruktion des VermG ähnelt damit – bei allen Unterschieden im Detail – der des Enteignungsrechts. Wegen Ablauf der Antragsfristen ist auch die Rückerstattung als Wiedergutmachung von DDR-Unrecht mittlerweile historisch⁷².

2.1.11. Vermögensumschichtungen innerhalb der öffentlichen Sphäre

Bei Reorganisationen innerhalb des Staates oder einer Selbstverwaltung kann es zu normativ angeordneten Eigentumsübertragungen kommen. Die meisten Reorganisationen sind sachenrechtlich neutral, weil Behörden in Deutschland keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sodass bei Umschichtungen von Verwaltungsvermögen von einer auf die andere Behörde desselben Verwaltungsträgers der Eigentümer unverändert bleibt: die Bundesrepublik Deutschland, das gegebene Land, die gegebene Gemeinde, die gegebene juristische Person des öffentlichen Rechts.

⁷¹ § 82 GBO: Die Berichtigung dient der Anpassung des unrichtig gewordenen Grundbuchs an außergrundbuchlich eingetretene Änderungen der Sachenrechtslage, d.h. sie vollzieht nur einen bereits anderweitig erfolgten Eigentumserwerb nach.

⁷² Küpper (2004), S. 644-669, 704-706.

Anders ist es, wenn staatliches Vermögen vom Staat auf eine Behörde der dezentralen Staatsverwaltung übertragen wird. Solche Behörden sind eigene Rechtssubjekte, sodass bei Vermögensübertragungen ein Eigentümerwechsel stattfindet. Ein Beispiel ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BImAG eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist⁷³. Ihr überträgt § 2 Abs. 2 S. 1 BImAG die Immobiliarsachenrechte, die der Bundesrepublik Deutschland zum Stichtag des 1.1.2005 gehörten und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen verwaltet wurden. Im Gegensatz zu dieser Ex-lege-Übertragung sieht § 2 Abs. 3 BImAG die stufenweise Übertragung weiterer Immobiliarsachenrechte der Bundesrepublik, die von anderen Ministerien und Dienststellen verwaltet wurden, durch Einzelvereinbarung auf die Bundesanstalt vor.

Ähnlich verhält es sich mit der Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung, die durch Art. 13 § 4 PTNeuOG aufgelöst wurde: Dieselbe Vorschrift übertrug deren Vermögen ex lege auf die bereits bestehende Studienstiftung der Deutschen Bundespost.

Ein Eigentumswechsel kommt ebenfalls vor, wenn Verwaltungsvermögen von einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde etc.) zu einer anderen wechselt. Wenn etwa die Verwaltungszuständigkeit für eine Bundesfernstraße (das ist der sog. Träger der Straßenbaulast, § 5 FStrG) wechselt, geht automatisch auch das Eigentum an der Straße über, wie § 6 Abs. 1 S. 1 FStrG vorschreibt: *„Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.“* Meist ist der Wechsel der Straßenbaulast mit einer Erklärung der Gemeinde verbunden. Dieser Wechsel bewirkt im Übrigen eo ipso den Übergang des Eigentums⁷⁴.

Um die Länder nicht über Gebühr durch vorrangiges Bundesrecht einzuengen, eröffnen Art. 126-127 EGBGB den Landesgesetzgebern gewisse Handlungsspielräume zur Verschiebung von Eigentum innerhalb ihrer öffentlichen Sphäre, auch zwischen mehreren eigenständigen Rechtssubjekten⁷⁵.

⁷³ Zur Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als eigenes Rechtssubjekt *Küpper* (2024 b), S. 14-15, 24-27, 31-32, 43-44.

⁷⁴ BGH, Beschluss v. 25.10.1990, III ZR 315/89, BeckRS 1990, 31065240; *Krämer* (o.J.), § 5, § 6.

⁷⁵ Näher *Weber, J.* in *Krüger*, BGB, beck OGK (2024), § 925 Rn. 58.

2.1.12. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Einen Grenzfall stellen die Vorschriften über den Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten für bewegliche Sachen in §§ 932-936 BGB und für Grundstücke in §§ 873 Abs. 1, 892-893 BGB dar.

Im Normalfall bedarf der Eigentumsübergang bei einer beweglichen Sache erstens eines sachenrechtlichen Vertrags zwischen Veräußerer und Erwerber und zweitens der Übergabe der Sache oder eines die Übergabe ersetzenden Tatbestands. Dieses zweite Element dient der Publizität. Dann geht das Eigentum vom Veräußerer auf den Erwerber über. Beim Erwerb vom Nichtberechtigten liegen die genannten Tatbestandsmerkmale zwar äußerlich vor, aber der Veräußerer hat kein Eigentum, das er durch den sachenrechtlichen Vertrag und die Übergabe übertragen könnte. Unter Zugrundelegung der Regel „*nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*“ müsste in diesem Fall der Eigentums-erwerb scheitern.

Dennoch ermöglichen §§ 932-936 BGB den Erwerb des lastenfreien Eigentums vom Nichtberechtigten, falls folgende Tatbestandsmerkmale vorhanden sind:

- sachenrechtliche Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber;
- Übergabe oder Ersatztatbestand (Publizität);
- guter Glaube des Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers zum Zeitpunkt des Erwerbs, der gegeben ist, wenn der Erwerber vom mangelnden Eigentum des Veräußerers nichts wusste und auch nichts wissen musste.

Liegen diese Tatbestandsmerkmale vor, sieht § 932 BGB den Erwerb des Eigentums durch den Erwerber vor. Das Eigentum des echten Eigentümers geht unter, ebenso eventuelle dingliche Rechte Dritter an der Sache (§ 936 BGB).

Ist dies ein Fall des Eigentumserwerbs durch staatlichen Akt? Einerseits ersetzt § 932 BGB das Eigentum bzw. die Verfügungsbefugnis des Veräußerers durch den guten Glauben des Erwerbers an just jenes Eigentum oder jene Verfügungsbefugnis. Es bleibt damit bei der Grundstruktur des rechtsgeschäftlichen Erwerbs. Andererseits kann der Nichtberechtigte dem Erwerber streng genommen das Eigentum nicht verschaffen, weil er es selbst nicht hat. §§ 932, 936 BGB ordnen bei Vorliegen eines bestimmten Tatbestands an, dass das vorhandene Eigentumsrecht und eventuell vorhandene dingliche Rechte Dritter untergehen und beim Erwerber Volleigentum entsteht. Es ist letztlich eine Wertungsfrage, ob man dies als eine Art modifizierter privatrechtsgestaltender Eigentumsübertragung durch die Parteien oder aber als einen Tatbestand unmittelbarer gesetzlicher Eigentumsverschaffung unab-

hängig vom Willen jedenfalls des wahren Alteigentümers interpretiert. Die Frage muss hier nicht entschieden werden. Selbst wenn man den Erwerb des Eigentums an einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten als eine Form der Übertragung eines konkreten Eigentumsrechts durch Hoheitsakt ansieht, so ist der Fall der §§ 932, 936 BGB so stark durch Eigenheiten geprägt, dass er hier nicht weiter betrachtet werden soll. Die zuvor aufgezählten Fälle bilden ausreichendes Material für eine Analyse unter der hiesigen Forschungsfrage.

Anders liegt der Fall bei Grundstücken. §§ 892-893 BGB schützen das Vertrauen des Erwerbers in die Richtigkeit des Grundbuchs, das nur durch positive Kenntnis von der Unrichtigkeit entfällt, nicht aber durch Wissenmüssen. Anknüpfungspunkt des Erwerbs von Grundstücken ist der öffentliche Glaube des Grundbuchs, der auch dem wahren, aber nicht eingetragenen Eigentümer entgegengehalten wird, denn er könnte gemäß § 82 GBO jederzeit die Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Tut er das nicht, gilt für die Zwecke des Rechtsverkehrs der im Grundbuch Eingetragene als verfügungsberechtigter Eigentümer. Solange der Erwerber von diesem Buchberechtigten erwirbt und von der Unrichtigkeit des Grundbuchs keine positive Kenntnis hat, ist der gesetzliche Erwerbstatbestand eines derivativen Erwerbs durch privatrechtlichen Akt der Parteien verwirklicht. Die Frage nach dem Erwerb durch staatlichen Akt stellt sich hier nicht.

2.2. Dogmatische Einordnung

Diese verschiedenen Rechtsgrundlagen können dogmatisch nach verschiedenen Kriterien klassifiziert werden. Erstens unterscheiden sie sich danach, ob der Erwerb auf dem Gesetz unmittelbar oder auf einem Individualakt beruht (dazu Punkt 2.2.1.). Zweitens kann danach gefragt werden, ob die Rechtsgrundlage beim Erwerber zu einem originären oder einem derivativen, vom Vorinhaber abgeleiteten Erwerb führt (dazu Punkt 2.2.2.). Dogmatisch wenig aussagekräftig hingegen und somit als Klassifizierungsmerkmal kaum tauglich ist eine Unterscheidung danach, ob die gesetzliche Grundlage für den Ex-lege-Erwerb oder den den Erwerb anordnenden Einzelakt dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, zumal eine eindeutige Zuordnung einer Gesetzesnorm zu dem einen oder anderen Rechtsgebiet heutzutage gar nicht mehr so einfach möglich ist⁷⁶.

⁷⁶ Küpper (2024 a); Schoditsch (2024), S. 2-9.

2.2.1. Erste Einordnung: unmittelbarer Erwerb durch Gesetz oder Einzelakt

Bei den genannten Fällen kann zunächst danach unterschieden werden, ob der Eigentumserwerb des Begünstigten kraft Normativakts, d.h. i.d.R. eines Gesetzes, oder durch einen hoheitlichen (in der Regel gerichtlichen oder behördlichen) Einzelakt erfolgt. Ein Erwerb kraft Gesetzes tritt ein, wenn das Gesetz den Eigentumserwerb an das Erfüllen bestimmter Kriterien bindet, ohne dass hierüber im Einzelfall ein Gericht oder eine Behörde befinden muss. Demgegenüber wird Eigentum durch Einzelakt erworben, wenn ein behördlicher oder gerichtlicher individueller Akt die konkrete Sachrechtslage gestaltet.

Zu beachten ist hierbei, dass auch bei einem Erwerb durch Einzelakt eine gesetzliche Ermächtigung im Hintergrund steht. Andererseits kommt es bei einem unmittelbaren Erwerb aufgrund Gesetzes vor, dass aus Gründen der Rechtssicherheit ein begleitender (deklarativer) Einzelakt vorgesehen ist.

2.2.1.1. EX-LEGE-ERWERB

In die erste Gruppe des Ex-lege-Erwerbs gehören die Fälle des Eigentumserwerbs

- an Erzeugnissen und Bestandteilen (§ 953 BGB, Punkt 2.1.4.1.);
- im Wege der Ersitzung von beweglichen Sachen und Grundstücken (§ 937 Abs. 1 bzw. § 900 BGB, Punkt 2.1.4.2.);
- durch Aneignung beweglicher Sachen (§ 958 Abs. 1 BGB, Punkt 2.1.4.3.);
- des Finders oder der Gemeinde bei einem Fund (§§ 973-974 bzw. § 976 BGB, Punkt 2.1.4.4.);
- im Wege der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung (§§ 946-948, 950 BGB, Punkt 2.1.4.5.);
- des Jagdberechtigten (§ 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BJagdG, Punkt 2.1.5.1.);
- an Schätzen (§ 984 BGB, Punkt 2.1.5.2.);
- an Bodendenkmälern (Landesdenkmalschutzgesetze, Punkt 2.1.5.2.);
- des Erben und Nacherben (§ 1922 Abs. 1 bzw. § 2139 BGB, Punkt 2.1.6.1.);
- durch Anwachsung bei Abschichtung durch einen Miterben (§§ 2094, 2095 BGB, Punkt 2.1.6.1.);
- der Nachfolgegesellschaften bei Spaltung und Verschmelzung (§ 20 Abs. 1 Nr. 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, Punkt 2.1.6.2.);
- im Rahmen einer Gütergemeinschaft (§§ 1415, 1416 BGB, Punkt 2.1.7.);
- durch Legalenteignung (Punkt 2.1.8.3.);
- durch Errichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (§ 2 Abs. 2 S. 1 BImAG, Punkt 2.1.11.);

- Vermögen der Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung (Art. 13 § 4 PTNeuOG, Punkt 2.1.11.);
- bei Wechsel des Trägers der Straßenbaulast (§ 6 Abs. 1 S. 1 FStrG, Punkt 2.1.11.).

Im Anlassfall stand das Scheitern des Erwerbs aufgrund staatlichen Aktes im Mittelpunkt. Auch wenn der Anlassfall einen Eigentumserwerb aufgrund eines Einzelaktes betrifft, soll auch beim Erwerb kraft Gesetzes geprüft werden, wie sich das Scheitern auswirkt. Bei einem Ex-lege-Erwerb sind zwei Gründe denkbar, warum der Eigentumserwerb scheitert. Erstens liegen die Voraussetzungen des Gesetzes – ggf. entgegen den Vorstellungen der Beteiligten und Betroffenen – nicht vor, z.B. weil es sich bei dem im Boden gefundenen Gegenstand entgegen dem ersten Anschein doch nicht um ein Bodendenkmal handelt. In diesem Fall wird das Eigentum von vornherein nicht erworben, weil es an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlt. Bei einem Prätendentenstreit müssten Gerichte – oder bei Prätendenten aus der Verwaltung, etwa beim Wechsel der Straßenbaulast, übergeordnete Behörden – über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der gesetzlichen Erwerbsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen ihres Befunds entscheiden. Zweitens könnte das Gesetz verfassungswidrig sein. Grundsätzlich obliegt die letztverbindliche Erkenntnis über die Verfassungswidrigkeit oder -gemäßheit dem Bundesverfassungsgericht, das ein verfassungswidriges Gesetz nicht aufhebt, sondern rückwirkend für nichtig erklärt. Allerdings sieht § 79 Abs. 2 S. 1 BVerfGG vor, dass rechtskräftige Einzelfallentscheidungen aufgrund eines für nichtig erklärten Gesetzes nicht automatisch hinfällig werden. Letztlich hat das Bundesverfassungsgericht einen weiten Spielraum, mit welcher zeitlicher Wirkung und mit welcher Erstreckung auf die erfassten Einzelfälle es ein verfassungswidriges Gesetz außer Geltung bringt; zu diesem Spielraum gehört auch, den Gesetzgeber mit der Regelung der Rechtsfolgen der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes zu betrauen.

2.2.1.2. ERWERB DURCH EINZELAKT

Ein typisches Beispiel für den Eigentumserwerb durch Einzelakt ist der Zuschlag in der Zwangsversteigerung, der in dem anlassgebenden BGH-Urteil eine Rolle spielt. Insgesamt kommen die folgende Einzelakte vor, die unmittelbar einen Eigentumserwerb bewirken oder bewirken können:

- Zuschlag bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks (§ 90 Abs. 1 ZVG, Punkt 2.1.1.);
- Zuschlag bei der Zwangsversteigerung einer beweglichen Sache (§ 817 Abs. 1 S. 3 ZPO i.V.m. § 156 BGB, Punkt 2.1.1.);
- Verwertung von Wertpapieren und Namenspapieren in der Zwangsvollstreckung (§§ 821-822 ZPO, Punkt 2.1.2.);

- Grenzziehungsurteil (§ 920 BGB, Punkt 2.1.3.);
- Beschlussersatzurteil (§ 43 Abs. 1 Nr. 4, § 44 Abs. 1 S. 2 WEG, Punkt 2.1.3.);
- straf-, ordnungswidrigkeiten- oder waffenrechtliche Einziehung (§ 75 StGB, § 26 OWiG, § 46 WaffG, Punkt 2.1.8.1.);
- Ausführungsanordnung im Enteignungsverfahren (z.B. § 117 Abs. 5 S. 1 BauGB, Landesrecht, Punkt 2.1.8.2.);
- Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren (§ 61 S. 2 FlurbG, Punkt 2.1.9.)
- Rückerstattungsakt in „offenen Vermögensfragen“ nach dem Ende der DDR (§ 34 Abs. 1 VermG, Punkt 2.1.10.).

Auch wenn der Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht u.a. wegen der unklaren Abgrenzung kein relevanter Analysefaktor sein kann, so fällt doch auf, dass der Erwerb durch Einzelakt regelmäßig durch öffentliches Recht geregelt ist (BauGB, Enteignungsgesetze, FlurbG, StGB, OWiG, WaffG, VermG), wozu auch die hoheitliche Durchsetzung privatrechtlicher Sachverhalte im Wege des zum öffentlichen Recht zählenden Zivilverfahrens- und Zwangsvollstreckungsrechts (ZVG, ZPO, die gerichtliche Durchsetzung materieller Gestaltungen nach § 920 BGB, WEG) gehört. Beim Ex-lege-Erwerb überwiegen privatrechtliche Rechtsgrundlagen (BGB, BJagdG, UmwG), während dem öffentlichen Recht angehörige Gesetze seltener zu diesem Mittel greifen (BImAG, FStrG). Die Erklärung hierfür dürfte v.a. pragmatischer Natur sein: Privatrecht, insbesondere das BGB, funktioniert i.d.R. ohne die Hinzuziehung von Behörden oder Gerichten, sodass es grundsätzlich an der Infrastruktur für die hoheitliche Regelung durch Einzelakt fehlt. Eine solche tritt erst hinzu, wenn ein Rechtsstreit vor Gericht landet oder ausnahmsweise, z.B. im Grundbuchverfahren, eine Behörde eingeschaltet ist. Öffentlich-rechtliche Sachverhalte hingegen werden regelmäßig in der Form eines Verwaltungsverfahrens geregelt, an dessen Ende regelmäßig eine hoheitliche Einzelfallregelung steht⁷⁷. Die Infrastruktur für eine einzelaktsbasierte Übertragung oder Kreierung individueller Eigentumsrechte ist daher im öffentlichen Recht in der Regel vorhanden.

Beim Eigentumserwerb kraft Einzelakts stellt sich die Frage nach dem Scheitern etwas anders. Besteht der Erwerbsakt in einem Gerichtsurteil, so kann dies im Fall der Rechtswidrigkeit im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden, solange keine Rechtskraft eingetreten ist. Das Aufhebungsurteil muss dann auch Bestimmungen über die sachenrechtliche Lage der streitbefangenen Lage treffen. Ist der Erwerbsakt hingegen eine behördliche Entscheidung, d.h. materiell ein Verwaltungsakt, unterliegt er vor Eintritt der Bestandskraft der Nachprüfung durch die vorgesetzte Behörde und anschließend

⁷⁷ Küpper (2024 b), S. 46-47.

innerhalb der Fristen der gerichtlichen Überprüfung. In den meisten der hier behandelten Fälle gelten nicht die allgemeinen Bestimmungen des VwVfG, das zwischen Wirksamkeit, Rechtswidrigkeit (= Anfechtbarkeit) und Nichtigkeit (= Unwirksamkeit) differenziert, sondern spezialgesetzliche Grundlage. So sieht – wie im Anlassfall gesehen – § 90 Abs. 1, 2. Halbsatz ZVG vor, dass eine Aufhebung des Zuschlags im Rechtsmittelverfahren dazu führt, dass das Eigentum von vornherein nicht erworben wurde; materiell wird damit der erfolgreich angegriffene rechtswidrige Zuschlag für nichtig erklärt und hat nie eigentumsverschaffende Wirkung entfalten können. In anderen Fällen, z.B. der Enteignung oder der Flurbereinigung, ist das Verfahren zweistufig. Zunächst wird der Verwaltungsakt, der die zukünftige Eigentumslage festlegt (z.B. Enteignungsbeschluss), erlassen; erst wenn dieser nicht mehr angreifbar ist, erlässt die Behörde einen zweiten Verwaltungsakt, die Ausführungsanordnung⁷⁸, der unmittelbar die sachenrechtlichen Wirkungen entfaltet. So können die Betroffenen vor Eintritt der Eigentumsverschaffung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme streiten. Auch dies ist eine Abweichung vom verwaltungsverfahrenrechtlichen Normalverfahren. Falls sich das Gesetz, auf dem der Eigentumsverschaffungsakt beruht, als verfassungswidrig herausgestellt, gelten im Wesentlichen die unter Punkt 2.2.1.1. dargestellten Überlegungen zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, das eine Ex-lege-Eigentumszuweisung bewirkt.

2.2.2. *Zweite Einordnung: originärer oder derivativer Erwerb durch Hoheitsakt*

Die Frage, ob der Eigentumserwerb originär oder derivativ ist, ist aus der Sicht desjenigen Eigentümers zu beurteilen, dem der staatliche Hoheitsakt das Eigentumsrecht zuweist. Ein originärer Eigentumserwerb liegt vor, wenn der Hoheitsakt das Eigentumsrecht beim Erwerber unabhängig von dem zuvor bestehenden Eigentum kreiert. Sofern an dem Gegenstand bereits zuvor Eigentumsrechte bestanden haben, gehen diese unter, denn ein Doppelseigentum ist dem heutigen deutschen Recht unbekannt. Auch beschränkte dingliche Rechte Dritter an der Sache gehen meist, aber nicht immer unter, denn in den meisten Fällen sieht der staatliche Hoheitsakt einen lastenfreien Erwerb vor. Demgegenüber findet ein derivativer Eigentumserwerb statt, wenn der Hoheitsakt das Eigentumsrecht von dem Voreigentümer auf den Erwerber überleitet und somit die bei einem privatrechtlichen Eigentumsübergang erforderlichen Rechtshandlungen ersetzt. Ein solcher Vorgang würde im Schuldrecht einer Legalzession entsprechen.

⁷⁸ So z.B. § 117 BauGB.

2.2.2.1. ORIGINÄRER ERWERB

Typisch für originäre Eigentumserwerbstatbestände ist das Vorliegen einer Tatbestandsvoraussetzung, die jenseits der Person des Erwerbenden liegt oder die auf etwas anderes als den Willen des Erwerbenden abstellt, etwa bei einem Realakt.

Logisch zwingend originär ist der Eigentumserwerb durch Aneignung. § 958 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass die angeeignete Sache herrenlos ist, an ihr besteht also kein Voreigentum. Damit schafft der Aneignungsakt neues, an keinen Vorgänger anknüpfendes Eigentum.

Dasselbe gilt für das Aneignungsrecht des Jagdrechthinhabers gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BJagdG, denn vor seiner Aneignung ist das Wild kraft ausdrücklicher Regelung in § 960 Abs. 1 S. 1 BGB herrenlos. An herrenlosen Tieren oder Sachen kann denknottwendig nur originäres Eigentum begründet werden.

Originär ist der (in der Regel lastenfreie) Eigentumserwerb des Ersteigerers auf einer Zwangsversteigerung gemäß § 90 Abs. 1 ZVG. Dass dieser Erwerb originäres Neueigentum entstehen lässt und nicht bloß das Eigentum des Voreigentümers auf den Ersteigerer überleitet, besagt der BGH in dem anlassgebenden Urteil in Rn. 6. Auch der Zuschlag bei der Zwangsversteigerung beweglicher Sachen gemäß § 817 Abs. 1 S. 3 ZPO i.V.m. § 156 BGB verschafft dem Ersteigerer auf originäre Art Eigentum, was z.B. aus dem Abschneiden aller Gewährleistungsrechte gemäß § 806 ZPO ersichtlich ist.

Der Eigentumserwerb durch Grenzscheidungsurteil gemäß § 920 BGB ist ebenfalls originär⁷⁹. Ein solches Urteil hat die Funktion, eine „Grenzverwirrung“, bei der der richtige Grenzverlauf nicht bekannt ist, zu beheben. Die Eigentumslage ist also vor Erlass des Urteils unbekannt, sodass kein konkretes Eigentum zur Verfügung steht, an das ein derivativer Erwerb anknüpfen könnte. Damit ist dieser Eigentumserwerb zwingend originär.

Wer vorhandene Stoffe zu einer neuen Sache verarbeitet, erwirbt durch diesen Verarbeitungsakt das Eigentum an der so geschaffenen Sache. Der Rechtsgrund dieses neuen Eigentums gemäß § 950 BGB liegt nicht in dem Eigentum an den Stoffen, sondern alleine in dem kreativen Akt, der eine – auch volkswirtschaftlich gesehen – neue Sache schafft. Dabei kommt es nicht auf den Erwerbswillen des

⁷⁹ So ohne nähere Begründung *Brückner, Bettina* in *MüKo BGB* Band 8 (2023), § 920 Rn. 7, mit Hinweis auf OLG Brandenburg, NJW-RR 2009, 1097 (1098); KG OLGE 20, 405.

Schöpfers an. Auch ein Schöpfer, der keinerlei Geschäftsfähigkeit (Geschäftswillen), sondern nur natürlichen Handlungswillen – und vielleicht im Extremfall noch nicht einmal den – hat, erwirbt das Eigentum an der von ihm geschaffenen Sache. Schließlich ist auch die Kenntnis des Schöpfers von der Eigentumslage irrelevant, denn sogar der Dieb, der die Sachen stiehlt, erwirbt durch nachfolgende Verarbeitung eigenes Eigentum. Der Realakt der Kreation tritt mithin zwischen das Eigentum an den Stoffen und dem Eigentum an der neuen Sache und schneidet jede sachenrechtliche Verbindung der neuen Sache zu den Stoffen, aus denen sie besteht, ab⁸⁰. Während sachenrechtlich somit eine komplett neue Lage entsteht, bewirken die Ausgleichsansprüche gemäß § 951 BGB eine verbleibende schuldrechtliche Verbindung zwischen dem früheren Stoffeigentümer und dem neuen Sacheigentümer.

Zur Legaldefinition des Schatzes in § 984 BGB gehört es, dass „der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist“. Damit sprechen die besseren Gründe dafür, dass das Gesetz, anknüpfend an die Realakte der Entdeckung und Inbesitznahme, originäres gemeinsames Neueigentum des Entdeckers und (verkürzt gesagt) Grundeigentümers begründet. Das theoretisch vorhandene, aber praktisch nicht zuordenbare Eigentum des Alteigentümers dient nicht als Anknüpfungspunkt für das neue Eigentum des Entdeckers und Grundeigentümers, sondern nur als Tatbestandsvoraussetzung des Merkmals „Schatz“.

Das Eigentum des Landes an Bodendenkmälern entsteht ohne Weiteres durch den Realakt ihrer Entdeckung. Auf die Person des Entdeckers und ihre bestehende oder nicht bestehende Verbindung zum eigentumserwerbenden Land kommt es ebensowenig an wie – anders als beim Schatzfund – auf die Eigentumslage, sondern nur auf den historischen oder künstlerischen Wert. Damit ist auch dieser Eigentumserwerb originär.

Wenn der Staat im Rahmen eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Waffen- oder ähnlichen Verfahrens Sachen einzieht, geht es vor allem darum, die Verbindung des bisherigen Eigentümers zu dieser Sache aufzuheben. Dieses Eigentum war bemakelt und soll sich daher nicht fortsetzen können. Bei dinglichen Rechten an der eingezogenen Sache ist im Einzelfall zu entscheiden, ob auch sie an dem Unwerturteil der Straftat, Ordnungswidrigkeit oder sonstigen Vorwerfbarkeit teilnehmen. Wenn ja, ordnet die Einziehungsbehörde ihr Erlöschen an, wenn nein, bleiben sie bestehen; der einziehende Staat erwirbt in diesem Fall das mit dem dinglichen Recht belastete Eigentum an der eingezogenen Sache. Diese Bestimmung der Einziehung, die Beziehung einer Sache zu einer Straftat, Ordnungswidrigkeit oder sonst vorwerfbaren Zuständen abzuschneiden, spricht dafür, dass der Staat sein Eigentum nicht

⁸⁰ BGH NJW 1989, 3213; *Füller, Thomas* in *MüKo BGB* Band 8 (2023), § 950 Rn. 14; *Herrler, Sebastian* in *Palandt* (2020), § 950 Rn. 4. Kritisch *Dolezalek* (1995).

von dem Eigentümer ableitet, sondern originär neu begründet⁸¹. Dadurch wird die von der Einziehung beabsichtigte Katharsis der Sache besser verwirklicht.

2.2.2.2. DERIVATIVER ERWERB

Im Gegensatz zu originären Erwerbsformen setzt der derivative Eigentumserwerb das Eigentum des Voreigentümers in dem neuen Eigentum fort.

Ein derivativer Eigentumserwerb findet bei dem Ex-lege-Eigentumserwerb an Erzeugnissen und Bestandteilen gemäß § 953 BGB statt. Im Eigentum an den Erzeugnissen und Bestandteilen setzt sich das Eigentum an der Muttersache fort. Das bereits im römischen Recht bekannte Substantialprinzip wurde später zum sog. Kontinuitätsenerwerb fortentwickelt. Beiden liegt der Gedanke zugrunde, dass das Eigentum an Erzeugnissen und Bestandteilen das Eigentum an der Muttersache, zu der Erzeugnisse und Bestandteile ursprünglich gehörten, weiterführt⁸².

Dasselbe gilt für die Ersitzung, denn das Eigentum des Ersitzenden führt das Eigentum des Voreigentümers fort⁸³, was z.B. auch zur Folge hat, dass der Ersitzende im Zivilprozess als Rechtsnachfolger des Voreigentümers behandelt wird (§§ 265, 325, 727 ZPO)⁸⁴. Im Schrifttum findet sich die Einstufung der Ersitzung beweglicher und unbeweglicher Sachen als „originärer“ Eigentumserwerb⁸⁵. Bei genauer Betrachtung steht das der hiesigen Qualifizierung als „derivativ“ nicht entgegen, denn im Schrifttum ist damit gemeint, dass das Eigentum ohne Zutun des Voreigentümers erworben wird. In dieser Studie wird „derivativ“ enger verstanden und umfasst die Fälle, in der die gesetzliche Konstruktion des Eigentumsübergangs das Eigentum nicht komplett neu schafft (noviert), sondern es vom Alteigentümer – auch ohne oder gar gegen dessen Willen – auf den neuen Eigentümer überleitet. In diesem Sinne ist die Ersitzung einschließlich der Buchersitzung derivativ.

Derivativ ist auch die Verbindung und Vermischung beweglicher Sachen gemäß §§ 947, 948 BGB. Das zeigt sich bereits daran, dass die bisherigen Eigentümer im Verhältnis des Werts ihrer jeweiligen Sachen Miteigentum an der neuen verbundenen oder vermischten Sache erhalten. Ihr Eigentum an

⁸¹ So auch *Krenberger/Krumm* (2024), § 26 Rn. 2-4; *Joecks, Wolfgang / Meißner, Markus* in *MüKo StGB* Band 2 (2020), § 75 Rn. 2.

⁸² *Oechsler, Jürgen* in *MüKo BGB* Band 8 (2023), § 954 Rn. 1, 8; *Platschek* (2009).

⁸³ *Hamdorf, Kai* in *MüKo BGB* Band 8 (2023), § 937 Rn. 68.

⁸⁴ *Becker-Eberhard, Ekkehard* in *MüKo ZPO* Band 1 (2020), § 265 Rn. 49; *Gottwald, Peter* in *MüKo ZPO* Band 1 (2020), § 325 Rn. 31; *Wolfsteiner, Hans* in *MüKo ZPO* Band 2 (2025), § 727 Rn. 14, 31.

⁸⁵ *Schäfer, Hauke* in *MüKo BGB* Band 8 (2023), § 900 Rn. 6; *Herrler, Sebastian* in *Palandt* (2020), § 900 Rn. 5 und Vorbemerkung vor § 937 Rn. 1

den unverbundenen und unvermischten Sachen setzt sich in der verbundenen oder vermischten Sache anteilmäßig fort. Wenn eine der verbundenen oder vermischten Sachen eine Hauptsache oder ein Grundstück ist, so erwirbt deren Eigentümer Alleineigentum an der ganzen verbundenen oder vermischten Sache. Da das Eigentum an der Nebensache (§ 947 Abs. 2 BGB) oder an der mit dem Grundstück verbundenen beweglichen Sache (§ 946 BGB) erlischt und sich nicht in der neuen Sache fortsetzt, kann man in diesen Fallgestaltungen auch an originären Eigentumserwerb denken. Letztlich handelt es sich aber auch hier um eine Verbindung oder Vermischung, und es sprechen die besseren Gründe dafür, den Rechtserwerb in allen Fällen der Verbindung und Vermischung dogmatisch gleich zu behandeln. Da bei der Verbindung und Vermischung gemäß § 947 Abs. 1 BGB das neue Eigentum sich eindeutig vom alten ableitet, kann ein dogmatisch einheitlicher Rechtserwerb bei Verbindung und Vermischung nur derivativ sein.

Der Eigentumserwerb des Finders gemäß § 973 Abs. 1 BGB erfolgt derivativ, weil nicht alleine der Realakt des Findens und Besitzergreifens schon dessen Eigentum entstehen lässt⁸⁶. Das Eigentum an der Fundsache geht erst nach einer Wartefrist von sechs Monaten über. In dieser Wartefrist besteht das Eigentum des Alteigentümers (Verlierers) fort. Wenn dieser sich nicht meldet oder sein Eigentum nicht nachweisen kann, erwirbt nach Ablauf der Frist der Finder das Eigentum. Bei dieser gesetzlichen Konstruktion sprechen die besseren Gründe dafür, dass der Finder das Eigentum an der Fundsache vom Voreigentümer erwirbt. Gegen diese Einordnung scheint auf den ersten Blick § 973 Abs. 1 S. 2 BGB zu sprechen, wonach der Erwerb des Finders lastenfrem ist. Aus einem lastenfrem Erwerb nach Ablauf der Wartefrist lässt sich aber nicht zwingend auf einen originären Erwerb schließen, denn auch die Lastenfremheit lässt sich mit einem derivativen Eigentumserwerb vereinbaren: Der Finder erwirbt vom Verlierer dessen Eigentum und von den übrigen Berechtigten, die ja mit dem Verlierer in einer Rechtsverbindung gestanden haben, deren Berechtigungen, die auf der Sache lasten. Der Eigentumserwerb der Gemeinde an der Fundsache gemäß § 976 Abs. 1 BGB leitet sich kraft ausdrücklicher Anordnung in § 976 Abs. 1 BGB vom Recht des Finders ab und ist somit ebenfalls derivativ. Anderes gilt hingegen Schatzfund⁸⁷.

Derivativ ist der Erwerb gemeinschaftlichen Eigentums am Gesamtgut durch die Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft gemäß §§ 1415, 1416 BGB. Sofern nichts anderes ausbedungen ist, tritt bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft automatisch alles Eigentum der einzelnen Ehegatten ins

⁸⁶ Die Literatur lässt die Rechtsnatur des Eigentumserwerbs (derivativ oder originär) offen, weil diese dogmatische Kategorisierung für das Verständnis der im BGB angeordneten Rechtsfolgen des Fundes nicht notwendig ist: *Oechsler, Jürgen* in *MüKo BGB* Band 8 (2023), § 973 Rn. 4.

⁸⁷ Dazu Punkt 2.2.2.1.

Gesamtgut, d.h. es setzt sich das bisherige Eigentum des einzelnen Ehegatten an den betreffenden Vermögensgegenständen in dem gemeinsamen Eigentum am Gesamtgut fort. Wenn ein Ehegatte etwas erwirbt, entsteht daraus unmittelbar Gesamtgut, d.h. aus dem Erwerbsgeschäft des einen Ehegatten leitet sich dann das gemeinsame Eigentum an diesem nun zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand ab.

Auch die Erwerbstatbestände im Rahmen der (Gesamt-)Rechtsnachfolge sind derivativer Natur. Der ursprüngliche Eigentümer fällt weg, sei es durch Tod einer natürlichen Person oder durch Umwandlung einer Handelsgesellschaft. Aus rechtspolitischen Gründen, insbesondere um kein herrenloses Vermögen entstehen zu lassen, geht das Eigentum des ursprünglichen Eigentümers mit dessen Ende auf den (wahren) Rechtsnachfolger über, auch wenn dieser nichts davon weiß und dies vielleicht auch gar nicht will. Da es sich um das Eigentum des Voreigentümers handelt, das unverändert auf den Rechtsnachfolger übergeht, ist sowohl der unmittelbare Anfall im Rahmen der Erbschaft und Nacherbschaft wie auch der Eigentumserwerb mit Eintragung der Verschmelzung oder Spaltung ins Handelsregister ein Fall des derivativen Erwerbs.

Nicht mehr so eindeutig ist die Lage bei der Anwachsung gemäß §§ 2094, 2095 BGB. Wenn ein Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt, fällt sein Anteil sozusagen in den allgemeinen Topf zurück und erhöht die Anteile der verbleibenden Erben im Verhältnis ihrer Anteile untereinander. Dies geschieht im Rahmen der Erbeinsetzung nach Bruchteilen, d.h. im Rahmen eines gemeinschaftlichen Vermögens aller Erben, das bis zur Auseinandersetzung von allen Erben gemeinsam zu verwalten ist (§§ 2032, 2038 BGB). Der Bruchteil ist dabei der Anteil, den der jeweilige Erbe im Fall der Auseinandersetzung verlangen kann. Wenn sich dieser Bruchteil durch Anwachsung erhöht, erwirbt der so begünstigte Erbe anteilmäßig einen Auseinandersetzungsanteil von dem ausscheidenden Erben. Die Anwachsung verändert die Innenverhältnisse der Erbengemeinschaft, ohne diese nach außen zu verändern. Dies spricht für einen derivativen Erwerb⁸⁸.

Eine mögliche Form des derivativen Eigentumsübergangs ist, dass das Gesetz an der Grundform des konsensualen Rechtsgeschäfts im Prinzip festhält mit der Besonderheit, dass der Staat die Willenserklärungen und ggf. weiteren zur Eigentumsübertragung notwendigen Handlungen des Voreigentümers vornimmt. Diesem Schema folgen mehrere hier betrachtete Tatbestände:

⁸⁸ Die Literatur lässt die Rechtsnatur der Anwachsung (derivativer oder originärer Erwerb) offen. In Richtung derivativen Erwerbs argumentiert *Czubayko, Ulrike* in *Burandt/Rojahn* (2022), Rn. 7.

Bei der Verwertung von Wert- und Namenspapieren gemäß §§ 821-822 ZPO nimmt der Gerichtsvollzieher anstelle des Schuldners die notwendigen Willenserklärungen vor. Er handelt dabei nicht als vorübergehender Eigentümer, sondern als gesetzlich ermächtigter Vertreter des Alteigentümers.

Dem Eigentumserwerb durch Ausführungsanordnung in § 117 Abs. 5 S. 1 BauGB und gleich- oder ähnlich lautenden Vorschriften der Landesenteignungsgesetz liegt der folgende Wortlaut zugrunde: *„Mit dem in der Ausführungsanordnung festzusetzenden Tag wird der bisherige Rechtszustand durch den im Enteignungsbeschluss geregelten neuen Rechtszustand ersetzt.“* Dies scheint für die Aufhebung des alten und die originäre Begründung des neuen Eigentums zu sprechen. Dem widerspricht jedoch die Grundkonstruktion der Enteignung, wonach der Staat dem Alteigentümer eine Sache (regelmäßig ein Grundstück) wegnimmt und dies einem Erwerber zu Eigen gibt, der aus Gründen des öffentlichen Wohls auf gerade dieses Grundstück angewiesen ist; der Erwerber zahlt dem Alteigentümer eine Enteignungsentschädigung, die am Marktwert der Sache orientiert ist. Dies ähnelt sehr stark einer rechtsgeschäftlichen Übereignung, nur dass der Staat sich an die Stelle des unwilligen Alteigentümers setzt. Dementsprechend spricht auch z.B. § 112 Abs. 2 S. 1 BauGB vom *„Übergang ... des Eigentums an dem zu enteignenden Grundstück“*. Der Gesetzgeber geht mithin selbst davon aus, dass der Enteignungsbegünstigte derivativ vom Alteigentümer erwirbt.

Diesem Grundgedanken, der letztlich durch Art. 14 Abs. 3 GG vorgegeben ist, folgen auch die Legalenteignungen.

Dasselbe gilt für den zwangsweisen Ringtausch im Rahmen der Flurbereinigung. Dass ein derivativer Rechtserwerb vorliegt, zeigt sich schon daran, dass § 61 S. 2 FlurbG fast denselben Wortlaut verwendet wie das Enteignungsrecht: *„Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen“*.

Schließlich fällt auch das Beschlussersatzurteil gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 WEG in diese Kategorie. Das Gericht ersetzt die Willenserklärungen, die von Rechts wegen die oder ein(ige) Miteigentümer vornehmen müsste(n), durch Urteil, das in dem erforderlichen Maße Sachenrechte von einem Miteigentümer auf (einen) andere(n) überleitet⁸⁹.

Bei der Rückgabe im Rahmen der „offenen Vermögensfragen“, d.h. der Restitution von DDR-Vermögensverschiebungen, ordnet § 34 Abs. 1 VermG bereits dem Wortlaut nach einen derivativen Ei-

⁸⁹ Hogenschutz, Johannes in MüKo BGB Band 8 (2023), § 44 WEG Rn. 27.
Seite 43. oldal

gentumsübergang an: „*Die Rechte an dem zurückübertragenen Vermögenswert gehen auf den Berechtigten über ...*“. Ebenfalls eindeutig einen derivativen Eigentumsübergang ordnen Art. 13 § 4 PTNeuOG⁹⁰, § 2 Abs. 2 S. 1 BImAG⁹¹ und § 6 Abs. 1 S. 1 FStrG⁹² an.

2.2.3. *Synopse: die Matrix des Erwerbs durch Hoheitsakt*

Wie gesehen, kann jeder Erwerbstatbestand i.S.v. Punkt 2.1. und Unterpunkten einer der beiden Kodifikationsmodi (Legalerwerb, Administrativerwerb; Punkt 2.2.1.) und einer der beiden Erwerbsmodi (originärer oder derivativer Erwerb; Punkt 2.2.2.) zugeordnet werden. Aus dieser Zuordnung ergibt sich die folgende Matrix.

⁹⁰ Dazu Punkt 2.1.11.

⁹¹ „*Der Bundesanstalt ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Eigentum an sämtlichen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und beschränkten dinglichen Rechten der Bundesrepublik Deutschland, welche zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehören, übertragen*“.

⁹² „*Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über*“.

Abbildung 1: Matrix des Erwerbs durch Hoheitsakt (Quelle: Autor dieser Studie, Herbert Küpper)

Zuweisungsmodus Erwerbsmodus	Legalerwerb	Administrativerwerb
<i>originär</i>	§ 958 Abs. 1 BGB: Aneignung bewegl. Sachen § 950 BGB: Verarbeitung § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BJagdG: Aneignung des Jagdberechtigten § 948 BGB: Schatzfund Landesdenkmalschutzgesetz: Bodendenkmal	§ 90 Abs. 1 ZVG: Zwangsversteigerung Grundstück § 817 Abs. 1 S. 3 ZPO i.V.m. § 156 BGB: Zwangsversteigerung bewegl. Sache § 920 BGB i.V.m. ZPO: Grenzziehungsurteil § 75 StGB: Einziehung § 26 OWiG: Einziehung § 46 WaffG: Einziehung
<i>derivativ</i>	§ 953 BGB: Erzeugnisse, Bestandteile § 937 Abs. 1 BGB: Ersitzung bewegl. Sache § 900 BGB: Buchersitzung §§ 973-974 BGB: Finder § 976 BGB: Gemeinde, Fundsachen §§ 946-948 BGB: Verbindung, Vermischung § 1922 Abs. 1 BGB: Anfall Erbschaft § 2139 BGB: Anfall Nacherbschaft §§ 2094-2095 BGB: Anwachsung Erbteil § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG: Eintragung von Verschmelzung und Spaltung §§ 1415-1416 BGB: Gütergemeinschaft § 2 Abs. 2 S. 1 BImAG: Bundesanstalt Immobilienaufgaben § 6 Abs. 1 S. 1 FStrG: Straßenbaulast Art. 13 § 4 PTNeuOG: Stiftungsvermögen Reichs-Postverwaltung	§§ 821-822 ZPO: Verwertung von Wert- und Namenspapieren § 117 Abs. 5 S. 1 BauGB, Landesenteignungsgesetze: Administrativenteignung Gesetz: Legalenteignung § 61 S. 2 FlurbG: Flurbereinigung § 44 Abs. 1 S. 2 WEG: Beschlusssatzurteil § 34 Abs. 1 VermG: Restitution bei DDR-Unrecht

Auch wenn die Zuordnung der gesetzlichen Grundlagen zum Privat- oder zum öffentlichen Recht keine hier relevante Analysekategorie darstellt und die Zuordnung einer Gesetzesstelle zu einer der beiden Sphären im Einzelfall zweifelhaft sein kann⁹³, werden hier zu Zwecken der Illustration die privatrechtlichen Rechtsgrundlagen in grün und die öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen in rot dargestellt. Ein gutes Beispiel, wie sich Privat- und öffentliches Recht in einem Gesetz mischen, ist das BJagdG. Es regelt relevante Aspekte des Gemeinwohls⁹⁴ und ist insoweit öffentlich-rechtlich. Die Vorschriften über die Eigentumsverhältnisse und Aneignungsrechte hingegen betreffen private

⁹³ Verfahrensrecht einschließlich des Zivilverfahrensrechts wird hier als öffentlich-rechtlich behandelt.

⁹⁴ Metzger, Ernst in Erbs/Kohlhaas (2025), J.12 Bundesjagdgesetz, § 1 Rn. 1.

Rechte an dem Rechtsobjekt (der Sache i.S.v. § 90a S. 2 BGB) Wild und sind daher dem Privatrecht zuzuordnen.

Alle vier Felder dieser Matrix sind besetzt, d.h. für jede der vier Kombinationen gibt es Beispielsfälle. Dabei ist der derivative Erwerb häufiger als der originäre, der Legalerwerb häufiger als der Administrativerwerb. Die Häufigkeit bezieht sich allerdings nur auf die Anzahl der Rechtsgrundlagen, nicht hingegen auf die Häufigkeit ihrer Anwendung in der Praxis. Dass beim Legalerwerb Rechtsgrundlagen, die sich eher dem Privatrecht zuordnen lassen, und beim Administrativerwerb Rechtsgrundlagen, die sich eher dem öffentlichen Recht zuordnen lassen, dominieren, wurde schon erwähnt und auch auf den pragmatischen Grund zurückgeführt, dass im Privatrecht die Infrastruktur für einen Erwerb durch hoheitlichen Einzelakt (Administrativerwerb) regelmäßig nicht oder jedenfalls erst dann, wenn die Sache vor ein Gericht gelangt, vorhanden ist⁹⁵.

3. Der Eigentumserwerb durch staatlichen Hoheitsakt in der privatrechtlichen (sachenrechtlichen) Dogmatik

Wie der Wille der privaten Parteien eine Rechtswirkung auch im Sachenrecht und damit mit Wirkung gegenüber jedermann zu Stande bringt, darüber gibt es eine umfangreiche zivilrechtliche Dogmatik. Diese Rechtsgeschäftslehre erfasst auch die sachenrechtlichen Rechtsgeschäfte. Das ist gesicherter dogmatischer Grund seit mindestens dem 19. Jahrhundert.

Wieso aber der Staat denselben rechtlichen Erfolg (hier: die Entstehung eines konkreten Eigentumsrecht bei einem konkreten Rechtssubjekt) mit einem normativen oder individuellen Hoheitsakt zu Stande bringen kann, wird in der Zivilrechtsdogmatik nicht problematisiert, sondern als Tatsache hingenommen. Ein Beispiel dafür ist das anlassgebende BGH-Urteil, dass das einschlägige Recht auslegt, aber nicht in seiner Tiefendimension hinterfragt.

3.1. Grundlagen

Die privatrechtlich-dogmatische Erfassung der konkreten Eigentumsverschaffung durch Hoheitsakt muss drei grundlegende Züge zum einen des Privatrechts im Allgemeinen und zum anderen des Sachenrechts im Besonderen berücksichtigen.

⁹⁵ Punkt 2.2.1.2.

3.1.1. Gleichordnung der Rechtssubjekte

Das Privatrecht regelt grundsätzlich die Rechtsverhältnisse zwischen privaten Rechtssubjekten, wozu auch die öffentliche Hand gehört, wenn sie auf Hoheitsrechte verzichtet und gleich einer Privatperson agiert. Das Privatrecht ist mithin durch eine strukturelle Gleichordnung der Parteien geprägt. Der Wille der einen Partei ist genauso viel wert wie der Wille der anderen Partei. Das deutsche BGB setzt diese Eigenschaft des Privatrechts voraus, während das österreichische ABGB und mehr noch das ungarische Ptk. diesen Sachverhalt eingangs ausdrücklich klarstellen.

§ 1 ABGB lautet: *„Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.“*⁹⁶ Es geht also um Rechte und Pflichten der Einwohner – und nicht der Behörden – „unter sich“. Die Einwohner sind in ihrer Eigenschaft als Rechtspersonen und Inhaber von Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit grundsätzlich gleich (§§ 15-17, 18, 24 ABGB): Ihre Rechtsverhältnisse „unter sich“ sind daher gleichgeordnet, eine Über- und Unterordnung gibt es nicht, sofern sie nicht durch die Parteien zulässigerweise vereinbart ist.

Noch deutlicher ist § 1:1 Ptk.: *„Dieses Gesetz regelt gemäß den Grundsätzen der Gleichordnung und der Gleichberechtigung die grundlegenden Vermögens- und persönlichen Verhältnisse von Personen.“* Hier gehört die Gleichordnung ausdrücklich zum Wesen des bürgerlichen Rechts.

Aus diesem Grundsatz der Gleichordnung der Rechtssubjekte folgt, dass das Privatrecht grundsätzlich Rechte und Rechtsübertragungen erfasst, die zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten gelten und erfolgen. Diese Rechtssubjekte haben gleichwertige privatrechtliche Rechtsmacht, aber keinerlei Hoheitsbefugnisse. Für die Eigentumsübertragung bedeutet das, dass deren privatrechtlicher Ideal- und Normalfall der rechtsgeschäftliche derivative Erwerb ist. Höchstens wo noch kein Eigentümer vorhanden ist (Herrenlosigkeit), kann das Privatrecht die Entstehung eines konkreten Eigentumsrechts im Einzelfall mit seiner gängigen Dogmatik erfassen⁹⁷.

Wo der Staat im Wege der Ausübung von Hoheitsmacht Eigentumsrechte zuweist, ggf. unter Aufhebung vorhandener Eigentumsrechte, muss dies unter dem klassischen Blickwinkel des Privatrechts und seiner Gleichordnung der Rechtssubjekte als Anomalie erscheinen. In der klassischen privat-

⁹⁶ Schoditsch (2024), S. 3-4.

⁹⁷ Dazu auch Punkt 3.1.3.

rechtlichen Dogmatik setzt der Staat die Regeln, innerhalb derer sich die privaten Rechtssubjekte autonom bewegen können (z.B. indem er ihnen eine abschließende Liste⁹⁸ dinglicher Rechtsinstitute zur Verfügung stellt), aber grundsätzlich weist der Staat nicht hoheitlich einem konkreten Rechtssubjekt konkrete Eigentumsrechte zu.

3.1.2. *Erga-omnes-Wirkung der Sachenrechte*

Sachenrechte, darunter auch das Eigentum, sind absolute und keine relativen Rechte und gelten als solche grundsätzlich gegenüber jedermann. Damit sie in der Rechtsordnung diese Funktion erfüllen können, müssen sie für jedermann erkennbar sein. Das hat im Wesentlichen drei Züge des Sachenrechts zur Folge.

Erstens unterliegen Sachenrechte einem Numerus clausus. Anders als im Vertragsrecht können private Parteien keine neuen Sachenrechte schaffen, sondern sind im Sinne des Typenzwangs an die vom Gesetzgeber bereitgestellten Formen gebunden. Diese Besonderheit des Sachenrechts spielt in unserem Zusammenhang keine Rolle, da es um die staatliche Verschaffung von Eigentumsrechten im Einzelfall geht, nicht um deren inhaltliche Modifizierung.

Für unsere Studie hat allerdings eine besondere Eigenschaft des Eigentums, die es von anderen Sachenrechten unterscheidet, eine Bedeutung. Das Eigentum ist exklusiv. An einer Sache kann grundsätzlich nur ein Eigentumsrecht bestehen. Beim Bruchteilseigentum und Miteigentum koordinieren mehrere Rechtssubjekte ihre sich gegenseitig ergänzenden Rechte an der einen Sache: Mehrere Eigentümer teilen sich das eine Eigentumsrecht, das an einer Sache bestehen kann, untereinander auf. Darüber hinaus widerspricht der modernen, entfeudalisierten⁹⁹ deutschen Rechtsordnung ein geschichtetes, gestuftes oder sonstwie in Hierarchien aufgespaltenes Eigentum, und es sind auch keine zwei konträren Eigentumsrechte an ein und derselben Sache denkbar. Darauf basiert z.B. § 903 S. 1 BGB: *„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“*. Klarer drückt die Exklusivität des Eigentums § 354 ABGB aus: *„Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen“*. Auch § 5:13 Abs. 1 Ptk. mangelt es nicht an Eindeutigkeit: *„Dem Eigentümer steht an dem Gegenstand seines Eigentumsrechts – innerhalb der Beschränkungen, die*

⁹⁸ Dazu Punkt 3.1.2.

⁹⁹ Zu den feudalen Resten im bürgerlichen einheitlichen und ausschließlichen Eigentum des ungarischen Privatrechts des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts s. *Kolozsvári in Szladits* (1942), S. 105-110.

*Rechtsvorschriften und die Rechte Anderer ihm setzen – die vollständige und ausschließliche Rechtsmacht zu*¹⁰⁰.

Aus diesem ausschließlichen Charakter des Eigentumsrechts ergibt sich, dass der Staat, der eine Eigentumsposition an einer konkreten Sache einer konkreten Person zuweist, bisher bestehende ausschließliche (Eigentums-)Rechte aufheben oder sonstwie vernichten muss, weil sonst kein Platz für das neue Eigentumsrecht ist¹⁰¹.

Zweitens müssen Sachenrechte publik sein, d.h. jedermann muss idealerweise auf den ersten Blick die Existenz von Sachenrechten, ihr Zuordnungsobjekt und ihren Inhaber (Rechtssubjekt) erkennen können. Die wichtigsten Publizitätsinstrumente des deutschen Sachenrechts sind der Besitz bei beweglichen Sachen und die Eintragung bei Grundstücken, Schiffen, Flugzeugen und ähnlichen Sachen.

Der Gesetzgeber ist frei, hiervon abzusehen und einzelne Sachenrechte auch ohne Publizitätsaspekt zuzuweisen. Gerade bei den in dieser Studie interessierenden atypischen Eigentumszuweisungen durch staatlichen Hoheitsakt kommt es immer wieder vor, dass bei einem Rechtssubjekt Eigentum entsteht, ohne dass das Rechtssubjekt Besitz hat oder im Register eingetragen ist. Der automatische Eigentumserwerb des Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft, des Erben oder des Ersteigere eines Grundstücks sind nur drei Beispiele. Wenn der Eigentumsgegenstand ein Grundstück ist, ist die spätere Eintragung im Grundbuch nur noch deklaratorisch, nicht konstitutiv, aber schon aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsscheins anzuraten.

Drittens gelten Sachenrechte eo ipso gegenüber jedermann. Der Eigentümer oder Inhaber eines beschränkten dinglichen Rechts muss dieses Recht nicht eigens geltend machen. Zur Beachtung ist jedermann ohne Weiteres verpflichtet. Hier liegt ein Unterschied zu schuldrechtlichen, z.B. vertraglichen oder deliktischen Rechten. Diese muss der Inhaber gegebenenfalls geltend machen, was nur gegenüber dem Schuldner, nicht aber gegenüber der Allgemeinheit möglich ist. Sachenrechte gelten unabhängig vom Willen der Beteiligten; lediglich bei der Übertragung eines Sachenrechts von einem Rechtssubjekt zum anderen spielen Rechtsgeschäfte und damit der Rechtswille der Parteien eine Rolle.

¹⁰⁰ Die „vollständig(st)e und ausschließliche Rechtsmacht“ diente bereits im vorsozialistischen ungarischen Privatrecht zur Charakterisierung des Inhalts des Eigentumsrechts: *Kolozsvári in Szladits* (1942), S. 102-104.

¹⁰¹ Dazu auch Punkt 3.1.3.

Das bedeutet, dass ein Eigentumsrecht, das der Staat einer konkreten Person zuweist, gegenüber allen und nicht etwa nur gegenüber dem Voreigentümer Wirkung entfalten können muss, und zwar ohne besonderen Geltendmachungsakt des Eigentümers. Ein relatives Eigentums- oder anderes Sachenrecht ist ein Fremdkörper in der deutschen Sachenrechtsordnung und soll auch durch Hoheitsakte, die Eigentumsrechte zuweisen, nicht entstehen. Wer also auf einer Zwangsversteigerung eine Sache ersteigert, wird mit Zuschlag gegenüber jedermann und nicht nur gegenüber dem Rechtsvorgänger Eigentümer; dasselbe gilt für den, dem durch Enteignungsakt das Eigentum an einer Sache zugewiesen wird.

3.1.3. Keine „Stunde Null“

Sachenrechte regeln die Rechtsbeziehung eines konkreten Rechtssubjekts zu einer bestimmten Sache. Grundsätzlich sind alle Sachen bereits Rechtssubjekten zugewiesen; an ihnen besteht Eigentum oder ein Aneignungsrecht. Die Fälle, dass eine Sache nicht in einer Sachenrechtsbeziehung mit einem Rechtssubjekt steht, d.h. herrenlos ist und auch nicht einem Aneignungsrecht unterliegt, bilden die Ausnahme.

Für den Staat, der das Eigentum eines konkreten Rechtssubjekts an einer konkreten Sache herstellen will, bedeutet das, dass er – sofern es sich ausnahmsweise nicht um eine herrenlose Sache ohne Aneignungsrechte handelt – die bestehenden Sachenrechte konkreter Rechtssubjekte aufheben muss, um Platz für das neue Eigentumsrecht zu machen. Es gibt also keine sachenrechtliche „Stunde Null“, in der noch keine Eigentumsrechte bestehen und der Staat alle vorhandenen Sachen frei den einzelnen Rechtssubjekten zuordnen kann.

Eine solche „Stunde Null“ hat nie existiert, da es keinen historischen Moment gab, in dem der Staat das Eigentum als Rechtsinstitut erfunden und alle Güter je einem konkreten Eigentümer zugeordnet hat. Man kann zwar rechtstheoretisch oder rechtsphilosophisch eine solche eigentumsrechtliche „Stunde Null“ aus Gründen der Darstellung oder Klarstellung konstruieren. Historisch ist das nicht.

Tatsächlich hat es aber gerade in den letzten Jahrzehnten mehrere solcher „Stunden Null“ gegeben, in der durch den Fortschritt der Technik oder des Rechts neue Sachen oder Rechte entstanden sind, die der Staat zunächst für sich originär monopolisiert hat, um sie danach an interessierte Rechtssubjekte originär oder derivativ zu verteilen. Beispiele sind die Frequenzen für die Mobiltelefonie oder die Rechte zur Emittierung von Treibhausgasen. Nachdem die „Stunde Null“ vorüber und die einzel-

nen Frequenzen oder Emissionsrechte den einzelnen Rechtssubjekten zugewiesen waren, entstand für diese Sachen und Rechte ebenso ein Markt, auf dem sie derivativ übertragen werden konnten, wie dieser für andere Sachen schon seit Langem besteht – das Entstehen eines solchen Marktes war ja auch gerade der Sinn dieser Rechtskonstruktion. Für ganz normale Sachen gibt einen solchen Moment nicht, sie sind regelmäßig bereits sachenrechtlich bestimmten Rechtssubjekten ausschließlich zugewiesen und können daher nur dann anderen Rechtssubjekten ausschließlich zugewiesen werden, wenn die frühere Zuweisung aufgehoben wird, und zwar ohne oder vielleicht sogar gegen den Willen des früheren Inhabers (Eigentümers).

3.2. Privatautonome Elemente in den Fällen der Eigentumszuweisung durch Hoheitsakt

Ausgangspunkt jeder Zivilrechtsdogmatik ist die Gleichordnung der Rechtssubjekte, die ihre Rechtsverhältnisse untereinander in gleicher Freiheit regeln und sich autonom koordinieren. Im Sachenrecht bedeutet das, dass die Begründung, der Übergang oder die Aufhebung eines Sachenrechts – über dessen Inhalt die Parteien wegen der erwähnten Eigenheit des Sachenrechts, des Numerus clausus der Sachenrechte, nicht verfügen können – zwischen zwei oder mehr Privatrechtssubjekten vereinbart wird.

Ausgehend von diesem Regelfall kann man einige der Eigentumszuweisungen durch Hoheitsakt als Sonderfälle einer privatautonomen Eigentumsübertragung begreifen.

3.2.1. Das Fehlen einer zweiten Partei

Noch relativ nah an dem genannten Regelfall sind die Fälle, in denen es an einer zweiten Partei fehlt. In derartigen Konstellationen kann das Gesetz die Existenz oder, je nach Ausgestaltung, den Rechtsakt der einen vorhandenen Partei zum Eigentumserwerb genügen lassen.

In diese Gruppe fällt zunächst der Erwerb des Eigentums an Erzeugnissen und Bestandteilen durch den Eigentümer der Muttersache (§ 953 BGB). Hier gibt es nur einen Eigentümer, nämlich den der vorhandenen Sache. Er braucht sich die Erzeugnisse und Bestandteile nicht durch einen eigenen Akt anzueignen. Sie treten mit ihrer Entstehung ohne Weiteres, ggf. ohne sein Wollen und Wissen, in sein Eigentum (Vonselbsterwerb), sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Möglichkeit anderweitiger Vereinbarungen wahrt die Privatautonomie des Eigentümers.

Ein Eigentumserwerb durch einseitigen Akt des Erwerbers mangels einer zweiten Partei liegt auch vor, wenn sich ein Rechtssubjekt herrenlose Sachen aneignet. Bei einer herrenlosen Sache fehlt es an einem vorherigen Eigentümer. Das Rechtssubjekt kann sich aufgrund eines allgemeinen oder besonderen Aneignungsrechts die Sache durch einseitigen Akt aneignen.

Fälle eines allgemeinen, d.h. grundsätzlich jedermann zustehenden Aneignungsrechts sind die Aneignung beweglicher Sachen gemäß § 958 Abs. 1 BGB und der gemeinsame Eigentumserwerb an einem Schatz gemäß § 984 BGB durch den Finder und den Grundstückseigentümer. Besondere Aneignungsrechte, die nur speziellen Rechtsinhabern zustehen, haben z.B. Jagd- (und Fischerei-)Berechtigte gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BJagdG oder Berechtigte gemäß BBergG oder WHG.

Auch das Eigentumsrecht des Landes an aufgefundenen Bodendenkmälern gemäß dem landesrechtlichen Schatzregal entsteht ohne Anknüpfung an ein Voreigentum. Anders als in den vorgenannten Fällen setzt der Tatbestand kein Tätigwerden des Erwerbenden – hier: des Landes – voraus, denn das Land erwirbt an einem aufgefundenen Bodendenkmal stets Eigentum, und zwar unabhängig davon, ob das Bodendenkmal von einem Landesbediensteten oder einer Privatperson entdeckt wird. Es genügen in jedem Fall der Entdeckungsakt und die Eigenschaft des entdeckten Gegenstands als Bodendenkmal. Das Land braucht keinen individuellen Aneignungsakt vorzunehmen; seine Aneignungsabsicht hat das Land abstrakt-generell durch den Erlass des Landesdenkmalgesetzes formuliert.

Noch einmal anders strukturiert ist der Vonselbsterwerb bei der Gesamtrechtsnachfolge im Erbrecht und im Umwandlungsrecht. Hier gibt es zwar in der Person des Voreigentümers eine zweite Partei, aber nicht gleichzeitig mit dem Rechtsnachfolger. Mit dem Wegfall des bisherigen Rechteinhabers geht dessen Vermögen ohne Weiteres auf den Rechtsnachfolger über. Beim Tod einer natürlichen Person fällt deren Erbschaft (§ 1922 Abs. 1 BGB) oder Nacherbschaft (§ 2139 BGB) sofort dem wahren Erben zu, der in der Sekunde des Todes des Erblassers Eigentum erwirbt. Jedenfalls bei der Verschmelzung zweier Gesellschaften geht das Eigentum der sich verschmelzenden Gesellschaften mit Eintragung der Verschmelzung ohne weiteren Übertragungsakt in das Eigentum der neuen Gesellschaft über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Nicht mehr ganz so eindeutig ist der automatische Eigentumsanfall bei der Eintragung der Spaltung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), da der Spaltungsvertrag zumindest regeln muss, welche Eigentumsgegenstände der sich spaltenden Gesellschaft auf welche der Nachfolgesellschaften übergehen soll, es also ein Willenselement des Voreigentümers gibt. Auf diesen Fall ist unter Punkt 3.2.3. noch zurückzukommen. Beim Anfall der Erbschaft und Nacherbschaft und dem Eigentumsübergang auf die durch Verschmelzung zu Stande kommende Gesellschaft

dient der Vonselbsterwerb dazu, eine eigentumslose Zwischenphase zu verhindern, die durch das Nachlassverfahren oder Umwandlungsverfahren eintreten könnte. Wenn das Eigentum nicht eo ipso überginge, wäre es nach dem Wegfall des früheren Eigentümers herrenlos, denn weder Tote noch erloschene Gesellschaften können Eigentum halten. Als herrenlose Sachen wäre dieses Vermögen der Aneignung durch Dritte ausgesetzt und würde auch keinen strafrechtlichen Schutz genießen, da der Diebstahl eine fremde Sache voraussetzt und an herrenlosen Sachen nicht begangen werden kann.

In einer materiellen (nicht aber formellen) Betrachtungsweise kann auch die Übertragung bestimmter Bundesimmobilien in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 BImAG in diese Gruppe gezählt werden. Zwar gibt es hier einen Alteigentümer (Bundesrepublik Deutschland) und einen Neueigentümer (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben). Die Bundesanstalt ist aber gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BImAG „bundesunmittelbar“ und somit ein Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Materiell ist und bleibt „der Bund“ Eigentümer der betroffenen Grundstücke, unabhängig davon, ob der konkrete Eigentümer nun die Gebietskörperschaft Bundesrepublik Deutschland selbst oder eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts ist. § 2 Abs. 2 S. 1 BImAG erspart der Bundesrepublik, für sämtliche betroffenen Grundstücke separate Übertragungsgeschäfte vorzunehmen, und überträgt stattdessen den gesamten betroffenen Immobilienbestand kraft Gesetzes auf den neuen Eigentümer. Dennoch handelt es sich nicht um einen Fall eines sachenrechtlichen Automatismus, der an einen außersachenrechtlichen Sachverhalt anknüpft, im Sinne von Punkt 3.2.3. Das Immobilieneigentum geht nämlich auf die Agentur nicht mit deren Gründung oder Eintragung über; hätte der Gesetzgeber diese Konstruktion gewählt, läge tatsächlich ein sachenrechtlicher Automatismus eines außersachenrechtlichen Tatbestands vor. § 2 Abs. 2 S. 1 BImAG knüpft aber gerade nicht an die Eintragung oder Gründung an, sondern „überträgt“ das Eigentum an bestimmten Grundstücken auf die neue Anstalt. Es handelt sich im Grunde genommen um einen normalen derivativen Erwerbsvorgang, der gesammelt für zahlreiche Grundstücke unmittelbar durch das Gesetz ausgeführt wird und im Innenbereich des Staates im weiteren Sinne (wenn auch zwischen unterschiedlichen Rechtssubjekten in diesem Innenbereich) verbleibt. Ebenso gehört die Übertragung des Vermögens der Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung auf die Studienstiftung der Deutschen Bundespost durch Art. 13 § 4 PTNeuOG hierhin. Der Bund löst eine bundesunmittelbare Stiftung durch Gesetz auf und überträgt durch das gleiche Gesetz deren Vermögen auf eine bereits bestehende andere bundesunmittelbare Stiftung. Der Bund hätte die Vermögensübertragung auch erreichen können, indem er durch seine Vertreter in den Organen der aufzulösenden Stiftung ein Vermögensübertragungsgeschäft vorgenommen hätte. Die Übertragung unmittelbar durch Gesetz, das zugleich die übertragende Stiftung auflöst, ist der deutlich einfachere Weg, zumal

die Stiftungsaufsichtsbehörden nicht mit der Frage befasst werden müssen. Für den Staat ist es mithin einfacher, den hoheitlichen Weg der Eigentumsübertragung im Gesetzeswege zu gehen, als die mühsame Methode der privatrechtlichen Eigentumsübertragung – die im Prinzip möglich wäre – zu wählen. Diese Vereinfachung steht dem Staat vor allem dann offen, wenn er Eigentumsgegenstände innerhalb der staatlichen Sphäre (Staat, staatliche juristische Personen) verschiebt.

Zusammenfassend kann man die genannten Tatbestände so charakterisieren, dass es keinen Voreigentümer gibt oder jedenfalls Vor- und Nachfolgeeigentümer mangels Gleichzeitigkeit kein derivatives Übergabegeschäft tätigen können. In solchen Fällen lässt das Recht bestimmte Tatbestände genügen, um einen Eigentumserwerb zu bewerkstelligen. Ein derartiger Eigentumserwerb erfolgt immer ex lege, d.h. mit der Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (Entstehung von Erzeugnissen, Eigenbesitz, Finden, Entdeckung, Tod des Erblassers, Eintragung der Verschmelzung) entsteht automatisch bei dem entsprechenden Rechtssubjekt Eigentum an konkreten Sachen. Die Tatbestandsmerkmale können an die Sache (Erzeugnisse und Bestandteile, Bodendenkmal), den Voreigentümer (Tod des Erblassers), Akte des Erwerbenden (Begründung von Eigenbesitz, Erlegen und Aneignen von Wild, Fund eines Schatzes aus Sicht des Finders) oder Akte Dritter (Fund eines Schatzes aus der Sicht des Grundstückseigentümers, Entdeckung eines Bodendenkmals, Eintragung der Verschmelzung) anknüpfen. Wenn es vollkommen an einem Voreigentümer fehlt, sind diese Erwerbsvorgänge stets originär. Wenn hingegen ein Übertragungsgeschäft lediglich mangels Gleichzeitigkeit der beiden Parteien nicht möglich ist und daher das Gesetz den Eigentumsübergang anordnet, ist der Eigentumserwerb derivativ.

Insgesamt handelt es sich um eine recht heterogene Gruppe von Erwerbsfällen.

3.2.2. Staatliche Ersetzung der Rechtsakte einer oder mehrerer Parteien

Andere Fälle können aus der Sicht der Privatrechtsdogmatik als im Grunde genommen reguläre Eigentumsübertragungen aufgrund Parteivereinbarung gedeutet werden, nur mit der Besonderheit, dass der Staat an die Stelle einer der Parteien tritt und anstelle dieser Partei die notwendigen Rechtshandlungen (Willenserklärungen, Übergabe) vornimmt, etwa weil die Partei sich weigert, die aufgrund der objektiven Rechtslage von ihr geschuldeten Rechtshandlungen vorzunehmen.

Ein typischer Fall ist das Beschlussersatzurteil gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4, § 44 Abs. 1 S. 2 WEG.

Auch die Enteignung und die Rückerstattung im Rahmen der Wiedergutmachung von DDR-Unrecht (§ 34 Abs. 1 VermG) können so gedeutet werden. Bei der Enteignung muss das Eigentum des Alteigentümers dem öffentlichen Interesse weichen. Idealerweise überträgt der Alteigentümer sein Eigentum freiwillig auf das Rechtssubjekt, das das Eigentum im öffentlichen Interesse erwerben soll¹⁰². Weigert sich der Alteigentümer, kann der Staat im Enteignungsverfahren die Rechtshandlungen zum Übergang des Eigentums auf den im öffentlichen Interesse gewünschten Eigentümer vornehmen, die der Alteigentümer sich weigert vorzunehmen. Dies tut der Staat regelmäßig durch Einzelakt (Administrativenteignung) und ausnahmsweise unmittelbar durch Gesetz (Legalenteignung). Ähnlich strukturiert wie die Administrativenteignung ist die Rückerstattung gemäß § 34 Abs. 1 VermG, im Zuge derer der Staat die zum Eigentumsübergang notwendigen Maßnahmen trifft, um die den Eigentümer eines zurückzugebenden Vermögenswerts treffende Rückgabepflicht zu erfüllen.

Unter das Schema der Ersetzung der eigentumsübertragenden Rechtsakte des Eigentümers durch Hoheitsakt kann auch die Einziehung im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder waffenrechtlichen Aufsichtsverfahren subsumiert werden. § 46 Abs. 7 WaffG sieht die Einziehung durch den Staat als letztes Mittel vor, wenn der Eigentümer der Waffe im Aufsichtsverfahren seinen waffenrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist. Die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Einziehung hingegen knüpft nicht so sehr an die Weigerung des Eigentümers an, geschuldete Rechtsakte vorzunehmen, sondern an den bemakelten Status der Sache, die sich aus ihrer Widmung, ihrem Gebrauch oder ihrem Erwerb ergeben kann; aus diesen kriminalpolitischen Erwägungen soll der Eigentümer sie nicht behalten dürfen. In gewisser Weise kann man hierin das öffentliche Interesse sehen, das in anderen Konstellationen zur Enteignung berechtigt. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings zur Enteignung. Die Enteignung verschafft in der Regel einem anderen Rechtssubjekt, aber nicht dem enteignenden Staat das Eigentum an der betroffenen Sache, während die Einziehung vom Staat vorgenommen wird und diesem zum Erwerb des Eigentums an der betroffenen Sache verhilft; insofern kann man die Einziehung als In-Sich-Geschäft begreifen. Die Einziehung hat auch nicht primär den Eigentumsübergang zum Zweck, sondern dient vor allem dazu, bestimmte Sachen der Verfügungs- und Herrschaftsgewalt ihres bisherigen – entweder kriminellen oder den waffenrechtlichen Anforderungen nicht genügenden – Eigentümers zu entziehen. Dieser soll keinen Zugriff auf die Sache mehr haben, und der Staat erklärt sich in solchen Fällen eher *faute de mieux* zum Eigentümer.

¹⁰² Die Verfahrensvorschriften des bundes- und landesrechtlichen Enteignungsrechts sehen zunächst den Versuch einer gütlichen Einigung vor. Nur wenn diese scheitert, darf zwangsweise enteignet werden. Als Beispiel sei § 110 BauGB genannt: „(1) Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. (2) Einigen sich die Beteiligten, so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Erfordernissen des § 113 Absatz 2 entsprechen. Sie ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Ein Bevollmächtigter des Eigentümers bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. (3) [...]“.

Ähnlich kann der Eigentumserwerb des Finders nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist oder bei Schweigen des Verlierers (§§ 973-974 BGB) als staatliche Ersetzung der Rechtsakte, die eigentlich dem Alteigentümer (Verlierer der Sache) obliegen, gedeutet werden. Wenn der Alteigentümer, der die Sache verloren hat, sich nicht im Fundbüro meldet oder sich zwar meldet, aber auf die Aufforderung des Finders, sich zu dessen Rechten zu äußern, nicht hinreichend reagiert, tritt der Staat an die Stelle des Alteigentümers und nimmt die für den Eigentumsübergang notwendigen Schritte vor. Das Desinteresse des Alteigentümers an der Verfolgung seiner Ansprüche ist die Motivation und Legitimation des Staates, an dessen Stelle den Eigentumsübergang anzuordnen. Hat auch der Finder kein Interesse, was er durch Verzicht erklären kann, geht das Eigentum auf die Gemeinde über (§ 976 BGB). Im Gegensatz zum Alteigentümer, der einfach passiv bleibt, muss jedoch der Finder sein Desinteresse aktiv durch Verzicht erklären.

Etwas anders gelagert ist das Grenzziehungsurteil gemäß § 920 BGB: Hier wird nicht der Wille einer unwilligen Partei oder eines passiven Alteigentümers ersetzt, sondern alle beteiligten Parteien sind sich einig, dass in ihrer Ungewissheit über die materielle Rechtslage der Staat in Gestalt des Gerichts entscheiden soll. In dieselbe Richtung zielt die Ausführung des Ringtauschs im Rahmen der Flurbereinigung, jedenfalls wenn er aufgrund eines Flurbereinigungsplans (nicht aber eines Tauschplans¹⁰³) stattfindet (§ 61 S. 2 FlurbG i.V.m. § 68 FlurbG), nur mit dem Unterschied, dass die beteiligten Grundeigentümer nicht zwingend freiwillig an dem Ringtauschverfahren der Flurbereinigung teilnehmen. Auch im Flurbereinigungsplan entscheidet der Staat in einem kohärenten Akt über die Sachenrechtslage aller beteiligter Grundeigentümer.

In diese Fallgruppe der staatlichen Vornahme der Übereignungsakte anstelle des Alteigentümers gehören auch die Zuschläge bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken (§ 90 Abs. 1 ZVG) und beweglichen Sachen (§ 817 Abs. 1 S. 3 ZPO i.V.m. § 156 BGB) sowie die Ex-lege-Vertretungsmacht des Gerichtsvollziehers bei der Verwertung von Wert- und Namenspapieren (§§ 821-822 ZPO). Zwar schuldet der Alteigentümer nicht die Übereignung konkret dieser Sachen, und sie werden ja auch in der Regel nicht oder jedenfalls nicht automatisch an den Gläubiger übereignet. Der Alteigentümer schuldet vielmehr regelmäßig die Begleichung von Schulden, und wenn er entsprechend der objektiven Rechtslage handeln würde, würde er von sich aus Vermögensgegenstände verkaufen, um seine Schulden begleichen zu können. An dieser Stelle tritt der Staat mit seiner Hoheitsgewalt an die Stelle des unwilligen Alteigentümers und nimmt die Rechtshandlungen vor, die eigentlich dem Alteigentü-

¹⁰³ Der Fall der Flurbereinigung aufgrund eines zwischen den Parteien vereinbarten Tauschplans gehört unter Punkt 3.2.3.
Seite 56. oldal

mer obliegen¹⁰⁴. Da es nicht um die Übereignung einer konkreten Sache geht, die zu übereignen der Alteigentümer objektiv verpflichtet ist, sondern um die wirtschaftliche Verwertung seines Vermögens, das der Alteigentümer zu Begleichung seiner Schulden einzusetzen verpflichtet ist, hat der Gesetzgeber den Eigentumserwerb des Erwerbers originär ausgestaltet: Den Erwerber verbindet kein rechtliches Band mit dem Alteigentümer. Das gilt unabhängig davon, welcher zivilrechtlichen Theorie zur Rechtsnatur der Eigentumsverschaffung durch Zwangsversteigerung von beweglichen Sachen man sich anschließt¹⁰⁵: Wenn der Zuschlag ein mit § 90 Abs. 1 ZVG vergleichbarer Hoheitsakt ist, dann nimmt dieser Hoheitsakt die zur Eigentumsverschaffung notwendigen Rechtshandlungen (anstelle des Eigentümers) vor; wenn hingegen der Zuschlag als öffentlich-rechtlicher Vertrag gewertet wird, so sind die Willenserklärungen, die der Gerichtsvollzieher anstelle des Eigentümers abgibt, der Faktor, der beim Ersteigerer das Eigentum entstehen lässt¹⁰⁶.

Die Gruppe der Tatbestände, in denen im Prinzip eine derivative Eigentumsübertragung stattfindet, nur dass der Staat die dazu notwendigen Rechtshandlungen anstelle des Alteigentümers vornimmt, ist noch heterogener als die Gruppe der Tatbestände, in denen es an einer (gleichzeitigen) zweiten Partei fehlt. In den meisten Fällen dieser Art beruht der Eigentumserwerb auf einem staatlichen Einzelakt, aber es kommt auch der Erwerb unmittelbar kraft Gesetzes vor (Finder; Legalenteignung). Grundsätzlich ist ein derartiger Erwerb derivativ, da es ja einen Alteigentümer gibt, der „nur“ durch den Staat in dem Übertragungsgeschäft „vertreten“ wird. Aber auch von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, etwa den originären Rechtserwerb des Ersteigerers eines Grundstücks oder einer beweglichen Sache im Rahmen der Zwangsversteigerung, den Rechtserwerb des Staates bei Einziehung oder auch den Erwerb durch Grenzziehungsurteil. Dass der Rechtserwerb bei der Zwangsversteigerung und der Einziehung originär ist, liegt an dem Zwangscharakter dieser Maßnahmen, die jedes rechtliche Band zum Voreigentümer abschneiden sollen, während es beim Grenzziehungsurteil der Tatsache geschuldet ist, dass die genauen Eigentumsrechte unbekannt und durch das Urteil gerade bereinigt (noviert) und bekannt gemacht werden sollen. Eine gemeinsame privatrechtliche Linie ist in diesen Tatbeständen ebenso wenig auszumachen wie in den Erwerbstatbeständen, die wegen des Fehlens einer (gleichzeitigen) zweiten Partei angeordnet werden.

¹⁰⁴ Daher spricht *Fleck, Wolfgang* in *Vorwerk/Wolf*, ZPO, beck OK (2025), § 806 Rn. 2, davon, dass der Zuschlag zwischen Staat und Ersteigerer ein Rechtsverhältnis schafft, „das in der praktischen Konsequenz zumindest teilweise das funktionale Äquivalent eines Kaufvertrags (...) ist.“ *Fleck* zieht richtig die funktionale Parallele zum Zivilrecht – die hiesige Fallgruppe ist ja dadurch geprägt, dass der Staat die Rechtshandlungen der einen Partei vornimmt, um einen im Grunde nach rechtsgeschäftlichen Eigentumsübergang zu bewerkstelligen –, übersieht aber, dass der „funktionale Kaufvertrag“ nicht zwischen dem Ersteigerer und dem Staat, sondern zwischen dem Ersteigerer und dem Alteigentümer entsteht, auch wenn § 806 ZPO aus Gründen der Praktikabilität und Rechtsklarheit jedes rechtliche Band zwischen Alteigentümer und Ersteigerer durchschneidet.

¹⁰⁵ Zu diesen Theorien Punkt 2.1.1.

¹⁰⁶ *Fleck, Wolfgang* in *Vorwerk/Wolf*, ZPO, beck OK (2025), § 806 Rn. 1-2.

3.2.3. *Sachenrechtlicher Automatismus nicht-sachenrechtlicher Rechtsakte*

Im deutschen Sachenrecht gilt das Abstraktionsprinzip. Das deutsche Recht macht nicht nur einen Unterschied zwischen dem Kausal- und dem Verfügungsgeschäft (Trennungsprinzip), es betrachtet das Verfügungsgeschäft ganz losgelöst vom Kausalgeschäft (Abstraktionsprinzip). Das bedeutet, dass es weder für ein privates Rechtssubjekt noch für einen staatlichen Hoheitsakt ausreicht, eine Rechtsgrundlage für den Eigentumsübergang zu schaffen. Es muss ein davon getrenntes Übertragungsgeschäft hinzukommen.

Was im Privatrechtsverkehr schon reichlich umständlich wirkt¹⁰⁷, führt in bestimmten Konstellationen staatlich angeordneter Eigentumsverschaffung zu unnötigem Formalismus. Einige der hier aufgeführten Tatbestände kann man so interpretieren, dass sie an bestimmte nicht-sachenrechtliche Rechtsakte automatisch eine sachenrechtliche Rechtsfolge knüpfen. Sie heben also das Trennungs- und Abstraktionsprinzip auf und lassen die sachenrechtliche Rechtsfolge unmittelbar mit der Verwirklichung des Kausalatbestands eintreten, sodass ein separates abstraktes Übereignungsgeschäft überflüssig ist.

Als Beispiel kann man die Vereinbarung des Güterstands der Gütergemeinschaft nennen. Wenn die Ehegatten diesen Güterstand vereinbaren, treten die sachenrechtlichen Wirkungen, nämlich der Übertritt von Sachen im Eigentum eines Ehegatten in das Gesamtgut, auf der Grundlage des ehегüterrechtlichen Vertrags eo ipso ein (§§ 1415, 1416 BGB). Eigentlich würde das Abstraktionsprinzip in jedem Fall noch ein dingliches Geschäft des Eigentümer-Ehegatten mit dem anderen Ehegatten verlangen, um das für den Güterstand notwendige gemeinsame Eigentum zu erreichen. Die Notwendigkeit entfällt durch den sachenrechtlichen Automatismus, den die Vereinbarung der Gütergemeinschaft auslöst: „Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich; sie brauchen nicht durch Rechtsgeschäft übertragen zu werden“¹⁰⁸.

Ein weiteres Beispiel ist die Anwachsung des Erbteils eines ausfallenden Miterben bei Abschichtung ohne Erbteilsübertragung (§§ 2094-2095 BGB). Der Ausfall des Erben, z.B. durch Tod, eine Ausschlagungs- oder Verzichtserklärung oder eine Erklärung als erbunwürdig, genügt, um das Eigentum an dessen Anteil aliquot auf die verbleibenden Miterben überzuleiten. Ein separates dingliches Rechtsgeschäft ist nicht nötig.

¹⁰⁷ Zur Kritik am Abstraktionsprinzip Ferrari (1993), S. 56-60; Lieder, Jan in Krüger, BGB, beck OGG (2024), § 398 Rn. 79.

¹⁰⁸ § 1416 Abs. 2 BGB.

Im Bereich der Rechtsnachfolge bewirkt die Eintragung der Spaltung einer Gesellschaft ins Register automatisch den Übergang des Eigentums der Ausgangsgesellschaft auf die Nachfolgegesellschaften (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Dieser Fall unterscheidet sich dogmatisch von der Verschmelzung¹⁰⁹ dadurch, dass bei der Spaltung ein gewisses rechtsgeschäftliches Element vorhanden sein muss. Wenn sich zwei Gesellschaften vereinigen, geht das gesamte Vermögen beider Gesellschaften auf die Nachfolgegesellschaft über; es reicht also tatsächlich der Eintragungsakt, um den Eigentumsübergang zu bewerkstelligen. Welche Eigentumsobjekte erfasst sind, ist eindeutig: alle, die im Eigentum der sich vereinigenden Gesellschaften stehen. Wenn aber umgekehrt ein bisher einheitliches Rechtssubjekt mit einheitlichem Vermögen sich aufspaltet, ist im Hinblick auf das Eigentum im Spaltungsvertrag zumindest zu klären, welche Eigentumsgegenstände in das Eigentum welchen Rechtsnachfolgers übergehen. Daher besagt § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG: *„Das Vermögen (...) geh[t] entsprechend der im Spaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung jeweils als Gesamtheit auf die übernehmenden Rechtsträger über.“* Es ist also eine Vorgabe notwendig, wie sich das Vermögen der Ausgangsgesellschaft unter ihren Nachfolgern aufteilt. Diese Vorgabe stützt § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit dem genannten sachenrechtlichen Automatismus aus.

Wenn sich im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens die Beteiligten freiwillig auf einen Tauschplan einigen und so bestimmen, wer von wem welche Flächen erhalten und wer an wen welche Flächen abgeben soll, wären ohne §§ 61 S. 2, 68 FlurbG umfangreiche sachenrechtliche Übertragungsgeschäfte zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern notwendig. Diese teure und fehleranfällige Umständlichkeit erspart ihnen das FlurbG, das die behördliche Ausführungsanordnung des Tauschplans mit unmittelbarer sachenrechtlicher Wirkung ausstattet.

Auch den Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung kann man dogmatisch so erfassen. Die Verbindung und Vermischung von Sachen ist ein realweltlicher Vorgang, der anders als die Übergabe nicht genuin sachenrechtlicher Natur ist, d.h. nicht zum Zweck der Erreichung eines sachenrechtlichen Ziels erfolgen. An diesen Vorgang knüpfen §§ 946-948 BGB verschiedene Rechtsfolgen (Allein- oder Miteigentum je nach Verhältnis der eingebrachten Sachen) und führen zu einem derivativen Eigentumserwerb, da sich das Eigentum der eingebrachten Sachen im Eigentum an der neuen Sache fortsetzt. Dieser realweltliche Vorgang kann insoweit privatautonom sein, dass die Eigentümer der Sachen die Verbindung oder Vermischung vornehmen; ebenso hat aber auch eine ohne Zutun und vielleicht sogar gegen den Willen eines der oder aller Eigentümer eintretende Verbindung oder Vermischung diese sachenrechtliche Wirkung, sodass man nicht, jedenfalls

¹⁰⁹ Punkt 3.2.1.

nicht immer, den Verbindungs- oder Vermischungsakt als gleichzeitiges konkludentes dingliches Rechtsgeschäft der Eigentümer werten kann. Verbindung und Vermischung sind also außersachenrechtliche Vorgänge. Originär ist hingegen der Eigentumserwerb durch Verarbeitung gemäß § 950 BGB. Die Verarbeitung ist ebenfalls ein realweltlicher Vorgang ohne genuin sachenrechtliche Bedeutung. Sie fügt den Sachen aber eine Wertschöpfung hinzu, die – im Gegensatz zur Verbindung und Vermischung – außerhalb der betroffenen Sachen liegt: einen Kurationsakt, der eine auch ökonomisch neue Sache hervorruft. Deshalb knüpft das Eigentum an der verarbeiteten Sache originär an den Kurationsakt an und nicht derivativ an das Eigentum der verarbeiteten Sachen, das sich in einen schuldrechtlichen Ersatzanspruch verwandelt.

Im öffentlichen Recht löst der Übergang der Straßenbaulast eo ipso sachenrechtliche Folgen aus, nämlich den Übergang des Eigentums an der Straße (§ 6 Abs. 1 S. 1 FStrG). Wer Träger der Straßenbaulast ist, hängt gemäß § 5 FStrG von zahlreichen Faktoren ab, z.B. spezialgesetzlicher Anordnung, Verfügungen der Kommunalaufsicht oder bestimmten Erklärungen oder der festgestellten Einwohnerzahl einer Gemeinde. In allen diesen Bereichen können Änderungen zum Übergang der Straßenbaulast auf einen anderen Träger führen, der dann ohne Weiteres, als sachenrechtlicher Automatismus, auch das Eigentum an der betreffenden Straße erwirbt, ohne dass sich früherer und neuer Träger der Straßenbaulast umständlich über den Übergang des Eigentums einigen müssten.

Da es sich um einen gesetzlich angeordneten Automatismus handelt, sind alle Eigentumserwerbstatbestände in dieser Fallgruppe derivativer Natur. Die einzige Ausnahme ist der Eigentumserwerb durch Verarbeitung, da hier in Gestalt des Kurationsaktes ein Element hinzutritt, das mit den betroffenen Sachen nichts zu tun hat. Ein Erwerb durch Einzelakt kommt in dieser Fallgruppe nicht vor.

Diese Fallgruppe ist dogmatisch weniger heterogen als die vorangegangenen, da hier stets außersachenrechtliche Tatbestände unmittelbar mit einer sachenrechtlichen Folge verbunden werden, meist um die Umständlichkeit des Abstraktionsprinzips zu umgehen. Die Heterogenität dieser Fallgruppe liegt in der Vielgestaltigkeit der außersachenrechtlichen Tatbestände, die der Gesetzgeber mit diesem sachenrechtlichen Automatismus ausstattet.

3.2.4. *Zusammenschau*

Die genannten Fallgruppen können die Vielfalt der Phänomene systematisieren. Eine dogmatisch tragfähige Erklärung liefern sie für sich genommen nicht, dazu sind sie in sich zu wenig einheitlich. Außerdem ist die Systematisierung vorwiegend deskriptiv, ihr fehlt noch eine analytische Tiefe.

Am ehesten können noch die Fälle eines sachenrechtlichen Automatismus, der an einen außerrechtlichen Tatbestand anknüpft, mit dem Instrumentarium der gängigen privatrechtlichen Dogmatik erfasst werden: Das Gesetz sieht von der Notwendigkeit eines separaten dinglichen Übertragungsgeschäfts ab und knüpft dessen Rechtswirkungen unmittelbar an die Vorgänge, die die causa für den Übergang des Eigentums bilden. Besonders weit trägt diese dogmatische Figur allerdings nicht.

Im Grunde genommen beschränken sich die vorgestellten Fallgruppen auf die wenig inhaltsreiche Aussage, dass es sich um Sonderfälle des Rechtserwerbs zwischen autonomen Privatrechtssubjekten handelt, weil entweder

- nur ein Rechtssubjekt vorliegt, da es an einem (gleichzeitigen) Alteigentümer fehlt, oder
- die eine Partei die notwendigen oder geschuldeten Rechtshandlungen nicht vornehmen will, kann oder soll, oder
- ausnahmsweise ein Kausaltatbestand (die causa) in Abweichung vom Abstraktionsprinzip den gewünschten sachenrechtlichen Erfolg unmittelbar, ohne eigenes dingliches Rechtsgeschäft, auslösen soll.

Gemeinsam haben diese Fallgruppen, dass man sie als Sonderfälle des privatrechtlichen Regelfalls auffassen kann, die bestimmte Sachlagen berücksichtigen. Diese Auffassung hat einen gewissen Erklärungswert und kann die Existenz dieser „Fremdkörper“ im Sachenrecht bis zu einem gewissen Maß erklären, v.a. weil sie diese Existenz auf pragmatische Erwägungen des Gesetzgebers zurückführt. Eine vertiefte privatrechtliche dogmatische Durchdringung vermögen die Fallgruppen aber nicht zu leisten.

Hinzu kommt, dass die genannten drei Fallgruppen nicht alle hier aufgeführten Fälle erfassen. Außen vor bleiben die Ersitzung und die Buchersitzung gemäß § 937 Abs. 1, § 900 BGB. Die Ersitzung ist kein Fall des Fehlens einer (gleichzeitigen) zweiten Partei i.S.v. Punkt 3.2.1., denn der Ersitzende leitet sein Eigentum von dem existenten und grundsätzlich handlungsfähigen Alteigentümer ab. Es handelt sich auch nicht um eine staatliche Ersetzung des Übereignungsakts einer unwilligen Partei i.S.v. Punkt 3.2.2., denn der Alteigentümer ist nicht verpflichtet, an den Ersitzenden zu übereignen.

Würde er anstelle seiner Passivität aktiv werden und durch Inanspruchnahme seiner Eigentümerrechte den Eigenbesitz oder die Grundbucheintragung des Nichteigentümers zerstören, käme keine Ersitzung zu Stande, wogegen sich der Nichteigentümer nicht wehren könnte, denn bis zum Eintreten der Ersitzung stimmt die tatsächliche Lage nicht mit der Rechtslage (der Inhaberschaft des Eigentumsrechts) überein. Schließlich kann man die Ersitzung auch nicht als die Verbindung eines außersachenrechtlichen Sachverhalts mit einem sachenrechtlichen Automatismus i.S.v. Punkt 3.2.3. interpretieren, weil die Ersitzung an den Eigenbesitz bzw. die Grundbucheintragung und mithin an genuin sachenrechtliche Sachverhalte anknüpft. Letztlich ist die Ersitzung die pragmatische Anpassung des objektiven Rechts an die Tatsachen und den von ihnen bewirkten Rechtsschein, an die „normative Kraft des Faktischen“. Nach Ablauf einer gewissen Frist, in der Rechtslage und Rechtsschein auseinanderfallen, wird die objektive Rechtslage sozusagen bereinigt. Dass dieses pragmatische Bedürfnis nicht als illegitim empfunden wird, zeigt die Tatsache, dass zahlreiche Rechtsordnungen das Rechtsinstitut der Ersitzung kennen, wenn auch mit verschiedenen langen Fristen und weiteren Unterschieden im Detail.

Dass es nicht gelingt, die hier dargestellten Tatbestände einer konkreten Eigentumsverschaffung durch staatlichen Hoheitsakt in ein kohärentes privatrechtsdogmatisches Gerüst zu bringen und dass die Privatrechtsdogmatik noch nicht einmal versucht, gemeinsame Züge jenseits der einzelnen Tatbestände zu entwickeln, liegt an der Heterogenität und den sehr unterschiedlichen rechtspolitischen Hintergründen der einzelnen Tatbestände. Eine Rolle spielt wohl auch die Haltung der Privatrechtsdogmatik, das staatliche Recht als gegeben hinzunehmen. Die vom Privatrecht angeordneten Rechtsinstrumente werden zwar in ein dogmatisches System, beruhend auf der Autonomie gleichgeordneter Privater, gebracht und gegebenenfalls auch ihre rechtspolitischen Hintergründe kritisiert. Der Geltungsgrund des Rechts und auch der privatrechtlichen Rechtsinstrumente wird aber weit gehend ausgeblendet und in andere Unterdisziplinen der Rechtswissenschaft verwiesen. Daher beschränkt sich die Privatrechtsdogmatik im Wesentlichen darauf, die Existenz hoheitlicher Eigentumsverschaffung im Einzelfall in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen als solche hinzunehmen, nach deren Einpassen in das sie umgebende Privatrecht zu fragen und ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu klären. Die Rechtsnatur solcher Eigentumsverschaffungstatbestände blendet die Privatrechtsdogmatik weit gehend aus, weil sie aus ihrem Blickwinkel wenig dazu sagen kann. Im Privatrecht sprechen die Rechtsgeschäfte Privater (einschließlich der privatrechtlichen Seite des Staates), weshalb hoheitlich angeordnete Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte und hoheitlich vorgenommene Willenserklärungen für die Privatrechtsdogmatik eine hinzunehmende, aber letztlich in ihrem Wesen nicht erklärbare Tatsache bleiben müssen.

4. Der Eigentumserwerb durch staatlichen Hoheitsakt in der öffentlich-rechtlichen (verfassungsrechtlichen) Dogmatik

Weiter gehende Erkenntnisse kann man vielleicht vom öffentlichen Recht und seiner Dogmatik erwarten. Das öffentliche Recht beschäftigt sich mit dem Staat im weiteren Sinne als Träger hoheitlicher Befugnisse und liefert möglicherweise Erkenntnisse, warum der Staat abweichend vom privatrechtlichen Grundtatbestand des Konsensualerwerbs weitere Erwerbstatbestände für konkrete Eigentumsrechte schaffen kann, die nicht unmittelbar an die Privatautonomie der Beteiligten anknüpfen.

4.1. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die primäre Verbindung zwischen dem Staat und dem Eigentum schafft das Eigentumsgrundrecht in Art. 14 GG. Der Artikel 14 GG lautet:

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.*
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.*

Art. 14 Abs. 1 GG garantiert das individuelle Grundrecht in Satz 1 und gestattet in Satz 2 dem Gesetzgeber die inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsinstituts Eigentum, das er zugleich objektiv garantiert. Art. 14 Abs. 2 GG regelt die Sozialbindung des Eigentums, Art. 14 Abs. 3 GG die Voraussetzungen und Grenzen der Enteignung.

Unter den Freiheitsgrundrechten hat das Eigentum – hierin der Ehe vergleichbar – die Besonderheit, dass der geschützte Freiheitsraum (Schutzbereich), das Eigentum, nicht von Natur aus vorhanden ist, sondern vom Staat erst geschaffen werden muss. Natürlich in dem Sinne, dass hierzu die Rechtsordnung nicht vonnöten ist, ist die Sachherrschaft einer natürlichen Person über eine Sache. Das ist in sachenrechtlichen Kategorien der Besitz. Das Eigentum hingegen ist ein Rechtsinstitut, das durch das Recht überhaupt erst geschaffen werden muss: Ohne Rechtsordnung gibt es kein Eigentum – wie es

ohne Rechtsordnung auch keine Ehe gibt, sondern nur ein Zusammenleben, bestenfalls eine Lebensgemeinschaft.

Daraus ergeben sich drei verfassungsrechtliche Vorgaben: erstens ein geschützter Grundrechtsbereich, zweitens die Pflicht und das Recht des Staates zur Ausgestaltung des einfach-gesetzlichen Eigentums (Sachenrechts) und drittens die grundsätzliche Gestattung, dass der Staat individuelle Eigentumsrechte an individuellen Sachen auch gegen den Willen des Eigentümers aufheben darf.

4.1.1. Der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts

Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist weiter als das sachenrechtliche Eigentum und umfasst zahlreiche weitere Rechtspositionen. Auf jeden Fall fällt das hier interessierende Eigentum im Sinn des BGB in vollem Umfang in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.

Weniger eindeutig ist der Kreis der Berechtigungen des Eigentümers, die die grundgesetzliche Eigentumsgarantie schützt. Klar ist, dass das Haben von Art. 14 GG gedeckt ist: Den Kern der Eigentumsgarantie bildet der Schutz des bereits Erworbenen¹¹⁰.

Im Rahmen dieser Studie geht es aber nicht um das bereits vorhandene Eigentum, sondern um den Eigentumserwerb durch staatlichen Hoheitsakt. Ob das Erwerben von Eigentum in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie fällt, ist umstritten. Die klassische Position der deutschen Verfassungslehre beschränkte den Schutzbereich des Art. 14 GG nur auf den Bestand, während der Erwerb grundrechtlich nur durch die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG oder im Rahmen der Berufstätigkeit durch Art. 12 GG abgesichert sein sollte. Seit den 1970er Jahren wird dies zunehmend in Frage gestellt mit dem Argument, dass die Eigentumsfreiheit unzweifelhaft auch das Entäußern eines konkreten Eigentumsgegenstands umfasst; dann müsse spiegelbildlich auch der Erwerb eines konkreten Eigentumsgegenstands von Art. 14 GG umfasst werden¹¹¹. Hiergegen wird eingewandt, dass die Garantie- und Schrankensystematik des Art. 14 GG auf das Vorhandene, nicht auf den Erwerb ausgerichtet sei¹¹².

¹¹⁰ BVerfGE 30, 292; *Dürig/Herzog/Scholz* (2025), Art. 14 Rn. 114; *Stern* (2006), S. 2126-2128, 2137-2138.

¹¹¹ Auslöser der Debatte war im Wesentlichen *Kloepfer* (1970), S. 46-47; zu der Debatte einschließlich der Verfassungsrechtsprechung s. auch *Stern* (2006), S. 2182-2184.

¹¹² *Dürig/Herzog/Scholz* (2025), Art. 14 Rn. 355-359.

Dieser dogmatische Streit ist für das hier interessierende Phänomen der Kreierung eines konkreten Eigentumsrechts bei einem konkreten Eigentümer durch Hoheitsakt nicht von zentralem Belang. Abgesehen von der theoretischen Frage, ob das Erwerben begrifflich Teil des Eigentums ist, entzündet sich der Streit vor allem an dem unterschiedlichen grundrechtlichen Schutzniveau, an der Einschränkungbarkeit des Grundrechtsschutzes, denn das Eigentum ist grundsätzlich, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, besser geschützt als die allgemeine Handlungsfreiheit. Auf den Schutz gegen staatliche Einschränkungen kommt es aber aus der Sicht der hiesigen Forschungsfrage nicht an. Hier wird die Eigentumsverschaffung durch hoheitlichen Legislativ- oder Administrativakt betrachtet, und aus deren Perspektive kommt es nicht darauf an, ob der Erwerb eines konkreten Eigentumsrechts gemäß Art. 14, Art. 12 oder Art. 2 GG einschränkbar ist, weil es nicht um die Einschränkung geht. Zwar fließt aus der Absolutheit des Eigentums die Notwendigkeit, bei vorhandenem Alteigentum dessen Inhaber aus seiner Eigentümerposition zu verdrängen, damit beim Neueigentümer Eigentum geschaffen werden kann¹¹³. Aus der Sicht des Alteigentümers stellt sich dieser Vorgang aber nicht als Erwerb und auch nicht als Haben dar, sondern als Verlust; auf die staatliche Befugnis, den Verlust eines konkreten Eigentumsrechts zu bewirken, wird unter Punkt 4.1.3. eingegangen.

Festzuhalten ist, dass die Eigentumspositionen, die der Staat durch Hoheitsakt bei einem konkreten Rechtssubjekt schafft, dem Schutz des Art. 14 GG unterliegen. Ob die Umstände des Erwerbs freiheitsrechtlich auch von der Eigentums- oder eher durch die allgemeine Handlungs- und ggf. die Berufsfreiheit geschützt werden, ist hierbei nicht von Belang, da die hier untersuchten Hoheitsakte die konkrete Eigentumsposition ja gerade schaffen und nicht etwa den Erwerb einschränken. Daher spielt es keine Rolle, welchem konkreten Grundrecht sie unterliegen, da die Unterschiede zwischen diesen sich bei Einschränkungen, nicht aber bei dem staatlichen Bewirken des Erwerbs manifestieren.

4.1.2. Der Staat als Ausgestalter des Rechtsinstituts Eigentum

Da das Eigentum kein natürlicher Zustand ist, sondern ein Institut der Rechtsordnung, ist der Staat durch Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG in der Pflicht, dieses Rechtsinstitut mit seinem Inhalt und seinen Schranken gesetzlich auszugestalten. Das Eigentum (Sachenrecht) als Bestandteil des bürgerlichen Rechts unterliegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung, für die gemäß Art. 72 Abs. 1 GG in erster Linie der Bund zuständig ist und die Länder nur insoweit Gesetze erlassen können, wie der Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. In Bezug auf Eigentum verbleiben den Ländern v.a. bei einzelnen Aspekten des Immobiliarsachenrechts eigene Gesetzge-

¹¹³ Punkt 3.1.2.

bungsbefugnisse¹¹⁴. Dass das Eigentum auch Schranken haben kann und muss, geht auch aus der Sozialbindungsklausel des Art. 14 Abs. 2 GG hervor: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*“

Was bedeutet das für die hier untersuchten Vorschriften, die entweder unmittelbar oder über einen Administrativakt bei einem konkreten Eigentümer ein konkretes Eigentumsrecht entstehen lassen?

Primär ist das Eigentum privatnützig, d.h. es soll in erster Linie dem Eigentümer nützen können, und zwar nach dessen Gutdünken¹¹⁵. Dazu gehört auch, dass der Grundrechtsinhaber sein Eigentum auf einen Anderen übertragen können muss, und dazu gehört, dass es Vorschriften gibt, die privaten Grundrechtsinhabern ermöglicht, für privatnützige Zwecke Eigentum zu erwerben. Würde sich die Institutsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG nicht auf den freien Erwerb beziehen, könnte es passieren, dass das Eigentum im Laufe der Zeit mangels Erwerbstatbeständen immer mehr z.B. in staatliche Hände wandert und das Leitbild des privatnützigen Eigentums von Grundrechtsinhabern ausgehöhlt würde¹¹⁶.

Daraus folgt zunächst, dass der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Ausgestaltung des einfach-gesetzlichen Sachenrechts einen konsensualen Weg der Eigentumsverschaffung vorsehen muss. Das ist der derivative Erwerb vom Berechtigten, der den Regelfall des Eigentumserwerbs im BGB darstellt. Der Ex-lege-Erwerb des Eigentümers an neu entstehenden Erzeugnissen und Bestandteilen (§ 953 BGB) ist wohl ebenfalls vom verfassungsrechtlichen Leitbild der Privatnützigkeit vorgegeben: Wer Eigentümer einer Sache ist, soll auch grundsätzlich in den Genuss ihrer Früchte kommen.

Die übrigen hier betrachteten hoheitlichen Erwerbstatbestände sind von dem verfassungsrechtlichen Leitbild nicht mehr erfasst. Sie sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, die der Gesetzgeber treffen kann, aber nicht muss. Bei der Ausgestaltung der Erwerbstatbestände jenseits des erwähnten Regelfalls des konsensualen derivativen Erwerbs vom Voreigentümer ist der Gesetzgeber vergleichsweise frei: „Eine das Eigentum beschränkende Regelung stellt häufig für bestehende Rechtspositionen einen Eigentumseingriff dar, für künftig entstehende Eigentumspositionen hingegen eine Ausgestaltung“¹¹⁷.

¹¹⁴ Diese sind u.a. durch Art. 59-74, 109-137 EGBGB abgesichert.

¹¹⁵ *Stern* (2006), S. 2179-2180.

¹¹⁶ *Dürig/Herzog/Scholz* (2025), Art. 14 Rn. 359; *Stern* (2006), S. 2182-2184.

¹¹⁷ *Jarass/Piero* (2024), Art. 14 Rn. 18 unter Berufung auf BVerfGE 58, 300, 336.

Auch bei der Ausgestaltung des Eigentumsrechts kann der Gesetzgeber nicht machen, was er will, sondern ist an das Leitbild des privatnützigen und zugleich sozial gebundenen Eigentums gebunden. Er bewegt sich ja bei der objektiven Ausgestaltung der Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Schutzbereich eines subjektiven Grundrechts. Dieses Leitbild erlaubt dem Gesetzgeber dennoch einen recht weiten Handlungsspielraum¹¹⁸.

4.1.3. Die Befugnis an den Staat, konkretes Eigentum wegzunehmen

Art. 14 Abs. 3 GG erlaubt es dem Staat unter bestimmten Voraussetzungen, konkrete Eigentumsgegenstände zu enteignen. Was eine Enteignung ist, ist in Art. 14 Abs. 3 GG nicht dargelegt, sondern wird vorausgesetzt. Üblicherweise wird unter der Enteignung ein Verfahren verstanden, in dem der Staat das bestehende Eigentumsrecht an einer konkreten Sache aufhebt und es einem neuen Eigentümer, der auch der Staat selbst sein kann, zuweist¹¹⁹. Das Verfahren kann ein Einzelakt oder auch ein Gesetzgebungsakt sein, wie Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG ausdrücklich klarstellt¹²⁰.

Schon früh tauchte bei Eigentumsbeeinträchtigungen die Frage auf, wann eine solche staatliche Maßnahme eine Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG und wann sie eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG darstellt. Der rechtliche Unterschied ist beträchtlich: Während die Enteignung an strenge verfassungsrechtliche Voraussetzungen gebunden ist, unterliegt die gesetzliche Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums keiner ausdrücklichen Beschränkung. Der Gesetzgeber muss nur die allgemeinen verfassungsrechtlichen Bindungen wie z.B. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Die genaue Abgrenzung ist höchst strittig. Man kann allerdings sagen, dass die Rechtsprechung und ein Großteil der Lehre die Enteignung restriktiv auslegt: Eine Enteignung ist im Wesentlichen der Entzug konkret-individueller Eigentumspositionen durch Verwaltungsakt oder Gesetz. Alles andere ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, die gegebenenfalls ebenfalls staatliche Ersatzpflichten auslöst, aber nicht den strengen Bindungen des Art. 14 Abs. 3 GG unterliegt¹²¹.

¹¹⁸ Näher Punkt 4.2.

¹¹⁹ BVerfGE 24, 367 („Hamburgisches Deichordnungsgesetz“); BVerfG, NVwZ 2001, S. 1023 („Baulandumlegung“).

¹²⁰ Punkt 2.1.8. und Unterpunkte.

¹²¹ Punkt 4.2.2.

4.2. Die Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums durch den Gesetzgeber: Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG

Aus dem zuvor Festgestellten ergibt sich, dass Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG den (v.a. Bundes-) Gesetzgeber ermächtigt und verpflichtet, Regeln für das Rechtsinstitut Eigentum aufzustellen. Zu der Regelung des Inhalts und der Schranken des Eigentums gehört notwendigerweise auch die Normierung, wie Eigentum erworben werden kann. Ohne eine solche Regelung wäre das Rechtsinstitut Eigentum nicht funktionsfähig, der Gesetzgeber würde seiner Normierungspflicht aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG nicht nachkommen und somit die objektiv-rechtliche Seite der Eigentumsgarantie, d.h. die Institutsgarantie, verletzen.

4.2.1. Leitbild des freien Eigentums: derivativer Erwerb vom Berechtigten sowie der Erzeugnisse

Aus dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Privatnützigkeit des Eigentums ergibt sich als Regel-erwerbstatbestand die privatautonome Übertragung vorhandenen Eigentums von einem Rechtssubjekt auf das andere. Nicht nur die privatrechtsdogmatische Sichtweise rückt den rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Berechtigten in den Mittelpunkt der Erwerbstatbestände. Auch das Verfassungsrecht verlangt einen solchen Erwerbstatbestand.

Wie erwähnt, fließt auch der Erwerb des Eigentümers der Muttersache an den Erzeugnissen und Bestandteilen dieser Muttersache gemäß § 953 BGB mehr oder weniger zwingend aus dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Privatnützigkeit.

Der privatautonome rechtsgeschäftliche Erwerb zwischen Rechtssubjekten und der automatische Erwerb des Eigentümers an den Früchten seiner Sachen (sofern er nicht – was im Sinne des freien Eigentums und der Privatautonomie ebenfalls möglich sein muss – etwas anderes vereinbart) sind damit die „natürlichen“ Erwerbsarten, die mehr oder weniger zwingend aus dem Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG und seiner subjektiv-rechtlichen Garantie fließen und damit ihm Rahmen der Inhalts- und Schrankenbeziehung mehr oder weniger zwingend vorgesehen werden müssen.

4.2.2. *Lex specialis in Art. 14 Abs. 3 GG: Verlust und Erwerb durch Enteignung*

Der Erwerbstatbestand der Enteignung – die ja nur auf der einen Seite ein Akt der Entziehung ist, auf der anderen Seite aber ein Akt des Erwerbs durch das Rechtssubjekt, das die Sache künftig aus Gründen des öffentlichen Wohls zu Eigen haben soll – ist in Art. 14 Abs. 3 GG spezialgesetzlich geregelt. Nach gängiger Dogmatik schließen sich Enteignung einerseits und Inhalts- und Schrankenbestimmung andererseits gegenseitig aus¹²². Der Erwerb im Rahmen einer Enteignung ist mithin durch Art. 14 Abs. 3 GG abgesichert.

4.2.3. *Die übrigen Erwerbstatbestände und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG*

Bleiben die übrigen Tatbestände, in denen ein Hoheitsakt zum Erwerb einer konkreten Eigentumsposition durch ein konkretes Rechtssubjekt führt. Verfassungsrechtlich sind diese als inhaltliche Ausgestaltung des Eigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zu bewerten. Diese Verfassungsvorschrift kann damit als Ausgangspunkt einer öffentlich-rechtlichen Dogmatik der hier betrachteten Eigentumserwerbstatbestände dienen.

Auch wenn der Gesetzgeber nach dem Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bei der Ausgestaltung des Eigentums im Allgemeinen und der Erwerbstatbestände im Besonderen frei zu sein scheint, täuscht dieser Eindruck. Der Gesetzgeber hat bestimmte andere Verfassungsvorschriften und -grundsätze zu beachten¹²³.

Zunächst ist Art. 14 Abs. 2 GG zu nennen. Danach unterliegt auch das Eigentum Privater einer gewissen Sozialbindung. Bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums durch das einfache Recht darf der Gesetzgeber nicht alleine die Privatnützigkeit des Eigentums zum Ausdruck bringen, sondern muss zugleich auch dessen Sozialbindung mit einfließen lassen¹²⁴. Es ist gerade die genuine Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, diese beiden Grundsätze miteinander in Einklang zu bringen.

¹²² BVerfGE 52, 1 („Kleingärten“), 58, 300 („Nassauskiesung“). Umfassend Jarass, Hans in Jarass/Pieroth (2024), Art. 14 Rn. 75-82; Bryde, Brun-Otto / Wallrabenstein, Astrid in von Münch/Kunig (2025), Art. 14 Rn. 89-97; Stern (2006), S. 2235-2241.

¹²³ Umfassend z.B. Stern (2006), S. 2233-2260.

¹²⁴ Schmidt, Ingrid in Erfurter Kommentar (2025), Art. 14 GG, Rn. 10-12; Jarass, Hans in Jarass/Pieroth (2024), Art. 14 Rn. 35a; Stern (2006), S. 2245-2250.

Der wichtigste Verfassungsgrundsatz bei der gesetzlichen Inhalts- und Schrankenbestimmung des privatnützigen, aber sozial gebundenen Eigentums ist die Verhältnismäßigkeit: Normative Beeinträchtigungen der grundsätzlichen Privatnützigkeit des Eigentums dürfen nicht unverhältnismäßig sein, und gegebenenfalls können staatliche Ersatzleistungen an die betroffenen Eigentümer die Verhältnismäßigkeit (wieder)herstellen¹²⁵. Beim Eigentum und seiner Inhalts- und Schrankenbestimmung unterliegt die Verhältnismäßigkeitsprüfung zwei abweichenden Maßstäben. Im Verhältnis Bürger (Eigentümer) und Staat gilt im Grunde genommen die übliche grundrechtliche Verhältnismäßigkeit. Wenn hingegen der Gesetzgeber die Freiheitssphären der Bürger untereinander abgrenzt, etwa zweier Eigentümer (z.B. im Nachbarschaftsrecht) oder eines Eigentümers und eines anderen Rechtssubjekts, das mit seinem Eigentum in Kontakt kommt, etwa eines Mieters, ist er grundsätzlich freier, da die Verhältnismäßigkeit in Grundrechtskollisionen und ähnlichen Lagen keine eindeutigen Resultate liefert, sondern in der Regel weite gesetzgeberische Ermessensspielräume eröffnet¹²⁶.

Alle diese verfassungsrechtlichen Garantien betreffen staatliche Interferenzen in das Eigentum. Die hier interessierenden Erwerbstatbestände sind davon unmittelbar nicht betroffen, da sie den Zugang zu einem konkreten Eigentumsobjekt und damit zur Freiheit regeln. Dennoch können auch Regeln, die Freiheit eröffnen, verfassungswidrig sein, nämlich dann, wenn sie zu restriktiv sind. Speziell beim Eigentum kann sich die Verfassungswidrigkeit einer grundsätzlich freiheitseröffnenden gesetzlichen Norm auch aus der mangelhaften Berücksichtigung der Sozialbindung ergeben.

Die Vielfalt der Erwerbstatbestände, die den Gegenstand dieser Studie bilden, zeigt aber eher einen breiten Zugang zu Eigentumsrechten auf. Dass sie zu restriktiv wären, kann also nicht behauptet werden, jedenfalls nicht pauschal. Indirekt sind die Erwerbstatbestände dennoch von den verfassungsrechtlichen Bindungen betroffen, wenn sie die Kehrseite eines Verlusts darstellen. Allerdings ist in diesen Konstellationen der Verlust des Alteigentümers und nicht so sehr der Erwerb durch den Neueigentümer der Punkt, der besonderen verfassungsrechtlichen Bindungen unterliegt.

Bei der Analyse der Verfassungsrechtslage ist auf die unter Punkt 3.2. entwickelte privatrechtliche Dogmatik zurückzugreifen und zu unterscheiden zwischen:

- Konstellationen, in denen es keine zweite Partei gibt;
- Konstellationen, in denen der Staat an die Stelle eines privaten Rechtssubjekts tritt;

¹²⁵ BVerfGE 58, 137 („Pflichtexemplar“), *Papier*, Hans-Jürgen / Shirvani, Foroud in Dürig/Herzog/Scholz (2025), Art. 14 Rn. 415-450; sowie die Hinweise in der vorangehenden Fußnote.

¹²⁶ BVerfGE 52, 1 („Mitbestimmung“); *Stern* (2006), S. 2247-2250.

- Konstellationen, in denen der Gesetzgeber bestimmte Kausalatbestände mit einem sachenrechtlichen Automatismus ausstattet; außerdem
- die Ersitzung.

4.2.3.1. DAS FEHLEN EINER ZWEITEN PARTEI

Wo es an einer zweiten Partei fehlt, bringt der Gesetzgeber nicht die Freiheitssphären verschiedener Grundrechtsträger in Ausgleich, sondern eröffnet einem Rechtssubjekt Zugang zu einem Eigentumsobjekt, das ansonsten niemandem gehört und das auch niemandes Aneignungsrecht unterliegt.

Das betrifft die Aneignung herrenloser Sachen (§ 958 BGB) und den Schatzfund (§ 984 BGB). Es entspricht der Wertung des Art. 14 GG, dass der Gesetzgeber niedrighschwellige Mittel und Wege eröffnet, an Sachen Eigentum zu erwerben, die niemandem gehören, und diese Sachen so in den Schutzbereich des Art. 14 GG zu überführen. Bei dem Erwerb des Landes an Bodendenkmälern nach Landesrecht kommen die Sozialbindung des Eigentums und der Verfassungswert der Kulturstaatlichkeit hinzu, den einige Landesverfassungen aussprechen¹²⁷: Diesen Verfassungswerten entspricht es, dass aufgefundene Kulturwerte, die niemandem gehören, nicht in das private Eigentum des – zufälligen – Grundeigentümers und auch nicht in das Eigentum des ebenso zufälligen Entdeckers treten, sondern dem Land gehören, das sie im Interesse der Allgemeinheit verwalten kann und muss.

Besondere Aneignungsrechte etwa des Jagdrechtsinhabers oder der Inhaber berg- oder wasserrechtlicher Lizenzen sind vor Art. 14 GG rechtfertigungsbedürftig: Warum ist es nicht jedermann gestattet, sich herrenloses Wild, herrenlose Bodenschätze oder herrenlose Wasservorräte anzueignen? Der Grund liegt v.a. darin, dass das jeweilige herrenlose Gut eine Ressource darstellt, die umsichtig bewirtschaftet werden muss, weshalb die Entnahme von Wild, Bodenschätzen oder Grundwasser kontrolliert und reguliert werden muss¹²⁸. Jedenfalls beim Wasser und beim Wild verlangt das auch die Verantwortung vor künftigen Generationen gemäß Art. 20a GG¹²⁹.

Bei der Regelung der Rechtsnachfolge, wenn es an der Gleichzeitigkeit des Vor- und des Nacheigentümers fehlt, ist Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zu beachten, der nicht nur das Eigentum, sondern auch das

¹²⁷ Art. 62 LVerf. Hess; Art. 18 Abs. 1-2 LVerf. NRW; Art. 40 Abs. 3 LVerf. RhPf; Art. 34 Abs. 2 LVerf. Saar.

¹²⁸ Zu den Aneignungsrechten der Inhaber von Jagd- und Fischereirechten *Dürig/Herzog/Scholz* (2025), Art. 14 Rn. 326-328.

¹²⁹ Zum Zusammenhang zwischen der umsichtigen Bewirtschaftung der Wasservorräte und der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen s. auch die Entscheidung des ungarischen Verfassungsgerichts 13/2018. (IX. 4.) AB v. 4.9.2018.

Erbrecht schützt. Jedenfalls der Eo-ipso-Erwerb des Erben und Nacherben kann sich auf dieses Grundrecht stützen, denn er schützt die Funktionsfähigkeit des Erbgangs. Der Eo-ipso-Erwerb der Nachfolgegesellschaft mit Eintragung der Verschmelzung kann sich auf die Wertung in Art. 12 GG (Berufsfreiheit) berufen, die auch die Berufstätigkeit in Gestalt von Wirtschaftsgesellschaften umfasst.

Grundrechtlich nicht determiniert sind schließlich Eigentumsübertragungen im Innenbereich der staatlichen Sphäre wie z.B. durch § 2 Abs. 2 S. 1 BImAG oder Art. 13 § 4 PTNeuOG, da weder der Staat noch seine Untergliederungen grundrechtsfähig sind. Insbesondere kommt ihnen das Grundrecht auf Eigentum nicht zu, vor allem nicht im Verhältnis untereinander. Derartige Eigentumsübertragungen unterliegen daher dem sehr freien gesetzgeberischen Ermessen.

Insgesamt passen sich die hier diskutierten Vorschriften über einen Eigentumserwerb beim Fehlen einer zweiten Partei oder gleichzeitigen zweiten Partei mithin unproblematisch in den grundgesetzlichen Ausgestaltungsauftrag an den Gesetzgeber ein. Manche Tatbestände berücksichtigen weitere Verfassungswerte wie die Sozialbindung des Eigentums, das Erbrecht, die Berufsfreiheit, die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen oder die Kulturstaatlichkeit.

4.2.3.2. STAATLICHE ERSETZUNG DER RECHTSAKTE EINER ODER MEHRERER PARTEIEN

Wenn der Staat bei einem im Prinzip rechtsgeschäftlichen Eigentumsübergang durch Hoheitsakt die privatautonomen Rechtsgeschäfte ersetzt, die eigentlich der alte Eigentümer vorzunehmen hat, dann setzt sich der Staat an die Stelle des Alteigentümers. Materiell kann man dies als Enteignung begreifen, denn der Staat nimmt für sich die Verfügungsbefugnis in Anspruch, die eine der zentralen Berechtigungen ist, die aus dem Eigentum fließt¹³⁰. Allerdings sind derartige Maßnahmen keine Enteignungen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG (und auch nicht der einfach-gesetzlichen bundes- und landesrechtlichen Enteignungsvorschriften), weil die Enteignung als Entzug des Vollrechts, d.h. des gesamten Eigentums einschließlich regelmäßig des Besitzes an der Sache, definiert wird und der Entzug nur einer Teilberechtigung aus dem Eigentum für eine Enteignung regelmäßig nicht ausreicht¹³¹.

¹³⁰ § 903 i.V.m. §§ 925, 929 BGB; ausdrucksstärker § 363 ABGB und § 5:13 Abs. 2 Ptk.

¹³¹ Punkt 4.1.3.

Wenn die staatliche Inanspruchnahme des Verfügungsrechts über eine Sache keine Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG ist, muss es sich bei derartigen Vorschriften logisch zwingend um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG handeln.

Zu einer solchen Inhalts- und Schrankenbestimmung ist der Gesetzgeber ausdrücklich befugt, muss hierbei allerdings die genannten Vorgaben beachten¹³². Diese Vorgaben betreffen insbesondere solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die als Einschränkung der vollen Rechtsmacht des Eigentümers verstanden werden können. Das ist bei den hier untersuchten Gesetzen, die die Verfügungsmacht des Eigentümers auf den Staat überleiten, durchaus der Fall. Hierbei sind die Sozialpflichtigkeit des privatnützigen Eigentums und die Verhältnismäßigkeit von besonderer Bedeutung.

Wenn der Staat die nach objektiver Rechtslage geschuldeten Handlungen des Eigentümers vornimmt, weil der Eigentümer selbst das nicht tut, etwa bei

- Beschlussersatzurteil gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 44 Abs. 1 S. 2 WEG;
- ähnlich Flurbereinigungsverfahren mit Flurbereinigungsplan gemäß § 61 S. 2 i.V.m. § 68 FlurbG;
- etwas anders gelagert sind Zwangsversteigerung gemäß § 90 Abs. 1 ZVG oder § 817 Abs. 1 S. 3 ZPO i.V.m. § 156 BGB und die Verwertung von Wert- und Namenspapieren gemäß §§ 821-822 ZPO;
- wieder etwas anders gelagert: Rückgabe des durch DDR-Behörden rechtsstaatswidrig entzogenen Eigentums gemäß § 34 Abs. 1 VermG,

übernimmt er zwar subjektiv-rechtlich einzelne Befugnisse des Eigentümers, nämlich die Verfügungsbefugnis über die Sache, stellt aber objektiv die materielle Rechtslage her. Der Staat handelt also im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, die auch von privaten Rechtssubjekten die Einhaltung des objektiven Rechts erwartet, und je nach Konstellation auch zum Schutz der vermögensrechtlichen Ansprüche dessen, dem das Eigentum übertragen wird, d.h. zum Schutz von Art. 14 und 12 GG. Das berechtigt den Staat, eine entsprechende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums auf dem Gesetzeswege zu erlassen und gegebenenfalls durch hoheitlichen Einzelakt durchzusetzen.

Auch bei der straf-, ordnungswidrigkeiten- und waffenrechtlichen Einziehung gemäß §§ 75 StGB i.V.m. § 60 Abs. 1 StrVollstrO oder gemäß § 26 OWiG oder gemäß § 46 WaffG reagiert der Staat auf eine Situation, in der der Eigentümer gezeigt hat, dass er die mit dem Sozialbindung seines Eigentums einhergehende Eigentümerversantwortung nicht wahrnehmen will. Der Grund für die staatliche Wegnahme liegt nicht darin, dass die Sache oder ihr wirtschaftlicher Wert objektiv-rechtlich

¹³² Punkt 4.1.2.

jemand anderem zusteht, sondern darin, dass gerade der konkrete Eigentümer seines Eigentumsrechts an der konkreten Sache „unwürdig“ ist und ggf. eine Gefahr darstellt. Die Wegnahme erfolgt also nicht, um jemand anderen zu nützen, sondern alleine, um dem Eigentümer zu „schaden“, weshalb bei einer Einziehung der Staat das Eigentum übernimmt. Auch hierin kommt die Sozialbindung des Eigentums zum Ausdruck, die die Beendigung eines „gefährlichen“ privaten Eigentumsrechts zu rechtfertigen vermag¹³³.

Beim Erwerb des Eigentums an einer gefundenen Sache durch den Finder (§§ 973-974 BGB) oder die Gemeinde (§ 976 BGB) setzt sich der Staat an die Stelle nicht eines unwilligen, sondern eines erwiesenermaßen untätigen Eigentümers. Da der untätige Eigentümer sich um seine Sachen nicht kümmert, entspricht es der Sozialbindung des Eigentums, die Sache demjenigen zuzuweisen, der den Willen zeigt, die Verantwortung des Eigentümers für diese Sache zu übernehmen. Letztlich kann man in diesem Erwerbstatbestand eine Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums sehen.

Beim Grenzziehungsurteil (§ 920 BGB) entscheidet der Staat anstelle der Eigentümer, die ihm in ungewissen oder komplexen Situationen freiwillig ihre Dispositionsbefugnis übertragen. Hier wird der Staat als Instanz tätig, die Rechtsfrieden zwischen den Rechtsunterworfenen schafft. Auch dies ist mit Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG unproblematisch vereinbar.

4.2.3.3. SACHENRECHTLICHER AUTOMATISMUS NICHT-SACHENRECHTLICHER RECHTSAKTE

Dass bestimmte Lebenssachverhalte mit einem sachenrechtlichen Automatismus einhergehen, die den Beteiligten ein umständliches separates dingliches Rechts- (Übereignungs-) Geschäft erspart, ist für sich genommen verfassungsrechtlich neutral. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG setzt voraus, dass es praktikable Wege geben muss, Eigentum zu erwerben, und zwar auch unter Privaten. Wie der Gesetzgeber diese Wege ausgestaltet, ist keine Frage des Verfassungsrechts mehr.

Daher ist ein sachenrechtlicher Automatismus, der an einen von den Betroffenen freiwillig geschaffenen Kausaltatbestand anknüpft, verfassungsrechtlich unbedenklich und bewegt sich im Rahmen der Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Das trifft auf die Spaltung einer Handelsgesellschaft (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), die Gütergemeinschaft (§§ 1415, 1416 BGB) und die Ausführungsanordnung des Tauschplans im Rahmen der Flurbereinigung (§§ 61

¹³³ Hier liegt der Gedanke des Verhältnisses von Eigentumsgarantie und Störerhaftung nahe: *Papier, Hans-Jürgen / Shirvani, Foroud in Dürig/Herzog/Scholz (2025), Art. 14 Rn. 614, 619.*

S. 2 i.V.m. § 68 FlurbG) zu. In all diesen Fällen knüpft der sachenrechtliche Automatismus an eine privatautonome Vereinbarung der Parteien an.

Differenzierter muss die Betrachtung der Anwachsung bei Ausfall eines Miterben (§§ 2094, 2095 BGB), der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung (§§ 946-950 BGB) und des Wechsels der Straßenbaulast (§ 6 Abs. 1 S. 1 FStrG) ausfallen. Soweit diese Kausaltatbestände durch die betroffenen Eigentümer gewollt sind, treffen die Ausführungen im vorangehenden Absatz zu. Der Ausfall des Miterben, die Verbindung oder Vermischung von Sachen oder der Wechsel der Straßenbaulast sind Tatbestände, die auch ohne menschlichen Willen eintreten können. Wenn der Gesetzgeber an die Änderung tatsächlicher Umstände sachenrechtliche Folgen knüpft, handelt er im Rahmen des grundgesetzlichen Auftrags zur Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums jedenfalls so lange, wie die sachenrechtlichen Folgen nicht willkürlich sind. Willkürfreiheit ist bei den hier genannten Sachverhalten zu bejahen.

In zwei Fällen kann der Kausaltatbestand gegen den Willen des betroffenen Eigentümers eintreten. Der Ausfall des Miterben kann darauf beruhen, dass er für erbunwürdig erklärt wird, und die Verarbeitung von Sachen kann gegen den Willen des oder der Eigentümer erfolgen. In diesen Fällen liegt das verfassungsrechtliche Problem nicht in dem sachenrechtlichen Automatismus, sondern in der Regelung des Kausaltatbestands. So muss sich die Möglichkeit, einen testamentarischen Erben für erbunwürdig zu erklären (§§ 2339-2345 BGB), an dessen Grundrechten, v.a. seinem subjektiven Grundrecht auf Erbe gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, messen lassen¹³⁴. Bei der Verarbeitung fremder Sachen schafft der Verarbeiter durch Kurationsakt eine neue Sache, in deren Wert die investierte Arbeit den Wert der Grundstoffe überwiegt. Dass der Gesetzgeber dem volkswirtschaftlich höherwertigen Element den Vorrang beim Eigentumserwerb der neuen Sache einräumt, hat vor dem Grundrecht der Stoffeigentümer aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG v.a. deshalb Bestand, weil der das Eigentum erwerbende Verarbeiter zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet ist¹³⁵.

4.2.3.4. ERSITZUNG

Die Ersitzung gemäß § 900 BGB oder § 937 Abs. 1 BGB passt in keine der Fallgruppen der Privatrechtsdogmatik. Dieses Rechtsinstitut dient dazu, ein dauerhaftes Auseinanderfallen von Rechtslage und Rechtsschein zu bereinigen und die Rechtslage an die bestehenden Fakten anzupassen.

¹³⁴ Helms, Tobias in *MüKo* BGB Band 11 (2022), § 2339, Rn. 11 mit Verweis auf BVerfGE 112, 332.

¹³⁵ Füller, Thomas in *MüKo* BGB Band 8 (2023), § 950 Rn. 1-3.

Unter dem Gesichtspunkt der Dogmatik des Verfassungsrechts ist der Ausgangspunkt die Privatnützigkeit des Eigentums. Diese setzt aber für ihre Funktionsfähigkeit voraus, dass der Eigentümer sich in einem gewissen Rahmen um seine Sachen kümmert. Das kommt auch durch die Sozialbindung des Eigentums zum Ausdruck. Das Grundgesetz geht von einem verantwortungsvollen und verantwortlichen Eigentümer aus¹³⁶. Wenn hingegen ein Eigentümer über Jahrzehnte den Eigenbesitz oder den Grundbucheintrag eines Nichteigentümers toleriert, verursacht er ein Auseinanderfallen von Recht und Rechtsschein, das für eine funktionierende Sachenrechtsordnung dysfunktional ist. Diese Dysfunktionalität kann der Staat nach Ablauf einer Wartefrist bereinigen, was letztlich auch im Interesse der Funktionsfähigkeit des Rechtsinstituts Eigentum liegt. Die Funktionsfähigkeit des Rechtsinstituts verbunden mit der Sozialbindung erlauben die Beseitigung der Dysfunktionalität auch dadurch, dass der Gesetzgeber dem Eigenbesitzer oder buchmäßigen Eigentümer den Eigentumserwerb ermöglicht.

4.3. Gesamtschau

Insgesamt stellt Art. 14 GG einen differenzierten verfassungsrechtlichen Rahmen zur Verfügung. Der Grundsatz der Privatnützigkeit des Eigentums mit dem Korrektiv der Sozialbindung, verbunden mit der Gestattung und Verpflichtung an den Gesetzgeber, einen einfach-gesetzlichen Rahmen zu schaffen, sowie die Gestattung der Wegnahme von Eigentum im Einzelfall stattdessen den Staat, insbesondere den (Bundes-)Gesetzgeber, mit den notwendigen Befugnissen und inhaltlichen Vorgaben aus, um in einzelnen gesetzlichen Regelungen auch einen Eigentumserwerb durch Hoheitsakt, sei es Gesetz oder Einzelakt, sei es derivativ oder originär, vorzusehen. In jedem einzelnen Fall muss geprüft werden, ob die gesetzliche Lösung den Vorgaben in Art. 14 GG entspricht. Da dieser Artikel dem Gesetzgeber recht freie Hand lässt, solange er die grundsätzliche Privatnützigkeit des Eigentums nicht in Frage stellt, dessen Sozialbindung nicht völlig vernachlässigt und die Regelung verhältnismäßig ist, sind die hier betrachteten gesetzgeberischen Lösungen grundgesetzkonform. Das Grundgesetz kann daher mit seiner Dogmatik zum Eigentumsgrundrecht auch die hier untersuchten Fallgestaltungen erklären und in das übergeordnete dogmatische System des Art. 14 GG einordnen.

Dass die verfassungsrechtliche Dogmatik für ihre Strukturbildung auf die Vorstrukturierung durch die Privatrechtsdogmatik zurückgreift, ist nicht systemfremd und auch nicht dysfunktional, sondern wegen des Privatrechtsbezugs auch des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs und seiner Dogmatik fast zwingend.

¹³⁶ *Papier, Hans-Jürgen / Shirvani, Foroud in Dürig/Herzog/Scholz (2025), Art. 14 Rn. 472-475.*

5. Schlussfolgerungen für den Staat als Gestalter zivilrechtlicher Rechtsbeziehungen

Der Staat hat unter anderem aus Art. 14 Abs. 1 GG die Pflicht, ein Regelwerk für die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen aufzustellen, das sowohl grundrechtlicher Freiheit, rechtsstaatlicher Rechtssicherheit als auch der Sozialbindung der Grundrechte Rechnung trägt.

Aus der Eigentumsfreiheit und der Privatautonomie ergibt sich, dass der Regelfall der Eigentumsverschaffung die konsensuale Übertragung zwischen Privaten (einschließlich des Staats in Privatrechtsbeziehungen) sein muss. Hierfür stellt die staatliche Rechtsordnung das Rechtsinstitut der Eigentumsübertragung zur Verfügung, das wegen seines horizontalen Charakters (Rechtsgeschäft zwischen Gleichgeordneten) privatrechtlichen Charakter trägt.

Neben diesem Regelfall der konsensualen rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung hält die Rechtsordnung noch weitere Regelungen vor, die im Einzelfall zum Entstehen konkreter Eigentumspositionen führen. Unter anderem wegen der Funktionsfähigkeit des Rechtsinstituts Eigentum, aber auch zur Gewährleistung anderer verfassungsrechtlicher und weiterer Ziele hat sich der Gesetzgeber für hoheitliche Methoden der Eigentumsverschaffung im Einzelfall entschieden, wenn die genannte privatrechtliche (rechtsgeschäftliche) Grundkonstellation dysfunktional ist: wenn es nur eine Partei gibt, wenn eine Partei ihren – meist objektiv-rechtlich begründeten – Pflichten nicht nachkommt oder wenn der sich aus dem Abstraktionsprinzip ergebende reguläre Weg zu umständlich ist. Hinzu kommen Sonderfälle wie Eigentumsverschiebungen innerhalb der Innensphäre des Staates im weiteren Sinn oder die Ersitzung. Abgesehen von diesen Sonderfällen können die Formen hoheitlicher Eigentumsverschaffung im Einzelfall als Modifikationen des privatrechtlichen Grundmodells aufgefasst werden. Bei der Ersitzung weicht das formale Recht nach einer gewissen Zeit dem gelebten Recht, was als Rechtsbereinigung im Interesse der Funktionsfähigkeit des Rechtsinstituts Eigentum angesehen werden kann.

Privatrecht und öffentliches Recht greifen also auf ganz eigene Art ineinander. Das Privatrecht liefert das verfassungsrechtlich verlangte Grundmodell der konsensualen Eigentumsübertragung. Für besondere Fallgestaltungen sehen teils privat- und teils öffentlich-rechtliche Gesetze Eigentumsverschiebungen vor oder ermächtigen Behörden oder Gerichte zur hoheitlichen Eigentumsverschaffung im Einzelfall. Mit Ausnahme der Ersitzung lassen sich diese Fälle als umständebedingte Modifikationen des privatrechtlichen Grundmodells auffassen. Das Privatrecht liefert somit die dogmatische Grundform.

Ein Mangel der Zivilrechtsdogmatik liegt darin, dass sie es im Wesentlichen bislang versäumt hat, die hoheitlichen Modifikationen der Grundform in ihre Dogmatik einzubauen. Privatrechtslehre und Zivilrechtsprechung nehmen die gesetzgeberischen Entscheidungen, selbst hoheitlich Eigentum im Einzelfall zu verschaffen oder Behörden oder Gerichte zu derartigen Einzelakten zu ermächtigen, hin, hinterfragen sie aber nicht und bemühen sich auch nicht um dogmatische Kohärenz. Die hier vorgeschlagene Betrachtungsweise bringt hoheitliches Handeln und klassische, auf privates Handeln ausgerichtete Privatrechtsdogmatik in ein zusammenhängendes System.

Das öffentliche Recht steuert einerseits die Gestattung an den Gesetzgeber bei, automatische Eigentumserwerbstatbestände zu definieren und Behörden und Gerichte zu Eigentumszuweisungen im Einzelfall zu ermächtigen. Von Bedeutung ist insbesondere, aber nicht nur das Eigentumsgrundrecht in Art. 14 GG. Andererseits vermag die Verfassungsdogmatik zu Art. 14 GG die hoheitlichen Eigentumsverschaffungen in das Gesamtsystem des Rechtsinstituts Eigentum einzuordnen und somit so weit vorzustrukturieren, dass sie anschlussfähig an die Privatrechtsdogmatik werden.

Privat- und öffentlich-rechtliche Gesetzgebung greifen ineinander, und ebenso können die dogmatischen Systeme beider Rechtsgebiete sich gegenseitig befruchten, um ein ganzheitliches Verständnis der hoheitlichen Eigentumsverschaffung im Einzelfall zu entwickeln. Dies ist auch deshalb möglich, weil der Gesetzgeber bei den Sonderfällen, in denen Gesetz oder Einzelakt Eigentum im Einzelfall verschafft, keine komplett neuen Modelle entwickelt, sondern sich möglichst nah an den etablierten privatrechtlichen Mechanismen und die Eigengesetzlichkeiten des privatrechtlichen Sachenrechts hält, sodass die Sonderfälle als partielle Modifikationen des privatrechtlichen Grundmodells qualifiziert werden können.

6. Schlussfolgerungen für das ungarische Recht und aus dem ungarischen Recht

Auch im ungarischen Recht und in der ungarischen Rechtswissenschaft stehen die Tatbestände einer hoheitlichen Eigentumsverschaffung im Einzelfall am Rande der Aufmerksamkeit. Bisweilen müssen sich aber auch ungarische Gerichte mit derartigen Fragen auseinandersetzen. Ein Beispiel dafür ist der Rechtseinheitlichkeitsbeschluss der Kurie 9/2025.¹³⁷, der den Konflikt zwischen der materiellen Erga-omnes-Wirkung eines Eigentumserwerbs durch Ersitzung und der Inter-partes-Wirkung des Gerichtsurteils, das den Eigentumserwerb durch Ersitzung feststellt, zum Gegenstand hat. Das Thema

¹³⁷ Rechtseinheitlichkeitsbeschluss 9/2025. (Jpe.III.60.041/2014/17.) v. 16.6.2025.
Seite 78. oldal

der hoheitlichen Eigentumsverschaffung im Einzelfall und ihrer Rechtswirkungen ist mithin auch in Ungarn nicht nur theoretisch.

Die privatrechtliche Lage in Ungarn ist der in Deutschland vergleichbar. Das Eigentum ist ein absolutes Recht, das gegenüber jedermann wirkt (§ 5:13 Ptk.). Es wird im Regelfall rechtsgeschäftlich übertragen, wobei bei beweglichen Sachen noch die Besitzübertragung und bei Immobilien die Grundbucheintragung hinzukommen müssen (§ 5:38 Ptk.)¹³⁸.

Die für das deutsche Recht entwickelten drei Fallgruppen der Entstehung von Eigentum im Einzelfall durch staatlichen Hoheitsakt kann angesichts der weitestgehend identischen Ausgangslage auch für Ungarn fruchtbar gemacht werden.

Das Fehlen einer (gleichzeitig handlungsfähigen) zweiten Partei führt zu einem Eigentumserwerb durch Hoheitsakt in den Fällen beispielsweise

- von Erzeugnissen und Bestandteilen (argumentum e §§ 5:22, 5:50, 5:51 Ptk.): derivativer Erwerb kraft Gesetzes;
- der Anwachsung (§ 5:51 Ptk.): originärer Erwerb kraft Gesetzes;
- der Aneignung einer herrenlosen Sache (§ 5:52 Ptk.): originärer Erwerb kraft Gesetzes;
- der Aneignung von Wild und Fisch durch den Aneignungsberechtigten (§ 5:53 Ptk.): derivativer Erwerb kraft Gesetzes – da in Ungarn das Wild nicht herrenlos ist wie in Deutschland, sondern vor seiner Erlegung im Eigentum des Staates steht, ist der Erwerb des Jagd- oder Fischereiberechtigten nicht originär, sondern derivativ: das Eigentum geht ex lege vom Staat auf den Jagd- oder Fischereiberechtigten über;
- des Schatzfunds, wenn der Staat das Eigentumsrecht ablehnt (§ 5:64 Abs. 2 Ptk.): originärer Erwerb kraft Gesetzes;
- des Schatzfunds, wenn der Staat das Eigentumsrecht durch Erklärung beansprucht (§ 5:64 Abs. 1 Ptk.): originärer Erwerb kraft Einzelakt – als Einzelakt ist die Erklärung des Staates anzusehen, das Eigentum an dem Schatzfund zu beanspruchen;
- des unmittelbaren Anfalls der Erbschaft an den Erben (§§ 7:1, 7:87 Ptk.)¹³⁹: derivativer Erwerb kraft Gesetzes;

¹³⁸ Zur Grenze, die die Verkehrsunfähigkeit und teilweise Verkehrsunfähigkeit bestimmter Eigentumsgegenstände im staatlichen oder kommunalen Vermögen dem Eigentumserwerb sowohl auf derivative als auch auf originäre Weise setzt, s. *Papp* (2025).

¹³⁹ *Cservák* (2025).

- des Anwachsens bei Ausfall eines gewillkürten Erben (§ 7:35 BGB): derivativer Erwerb kraft Gesetzes;
- der Vereinigung juristischer Personen (§ 3:44 Abs. 1 S. 2 Ptk., § 28 KapUmwG): derivativer Erwerb kraft Gesetzes.

Der Staat ersetzt durch Hoheitsakt das Tun einer privaten Partei in den Fällen beispielsweise

- der behördlichen Versteigerung (§ 5:41 Abs. 1, 3 Ptk.): originärer Erwerb kraft Einzelakts – die Gutgläubigkeit des Erwerbers ist Voraussetzung;
- der behördlichen Zuweisung (§ 5:41 Abs. 1, 2 Ptk.): derivativer Erwerb kraft Einzelaktes – der behördliche Akt ersetzt die Willenserklärung des eigentlich dazu Verpflichteten, während der Publizitätsakt in Gestalt der Besitzübertragung oder Grundbucheintragung weiterhin konstitutiv ist;
- der Willensbildung in einem Mehrfamilienhaus (§§ 8 Abs. 1-2, 10 Abs. 7 MehrfamHG): derivativer Erwerb kraft Einzelaktes, wenn die Maßnahme des Gerichts auch die Sachenrechtslage verändert;
- eines einfachen Funds (§§ 5:54, 5:57 Abs. 2 Ptk.): derivativer Erwerb kraft Gesetzes;
- der Einziehung von Sachen und des Vermögens im Strafverfahren (§§ 72-76 Bt.) oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 46 Szabsért) oder Verwaltungsverfahren (§ 14 VwSanktG): originärer Erwerb kraft Einzelakts – eingezogene Sachen und Vermögen werden Eigentum des ungarischen Staates, der diese regelmäßig entweder zu veräußern oder zu vernichten hat (§ 321 VollstrG);
- der Administrativenteignung (§ 5:43 Ptk. i.V.m. § 36 EnteignG).

Bei der dritten Fallgruppe, der Anordnung eines sachenrechtlichen Automatismus zur Umgehung der Schwerfälligkeit des Abstraktionsprinzips, ist die Ausgangslage in Ungarn eine etwas andere als in Deutschland mit seinem strengen Abstraktionsprinzip. § 5:38 Ptk. sieht vor:

„(1) Zum Erwerb des Eigentumsrechts an einer beweglichen Sache durch Übertragung sind ein auf die Übertragung gerichteter Vertrag oder ein anderer Rechtstitel und im Hinblick darauf die Übertragung des Besitzes an der Sache notwendig.

(2) Zum Erwerb des Eigentumsrechts an einer Immobilie durch Übertragung sind ein auf die Übertragung gerichteter Vertrag oder ein anderer Rechtstitel und im Hinblick darauf die Eintragung der Übertragung des Eigentumsrechts im Grundbuch notwendig.“¹⁴⁰

Es genügt also ein „auf die Übertragung gerichteter Vertrag oder ein anderer Rechtstitel“, ein davon unabhängiger sachenrechtlicher Vertrag ist nicht notwendig. Dennoch besteht auch das ungarische Recht auf einem Rechtsgeschäft und auf einem Publizitätsakt, entweder der Besitzübergabe oder der

¹⁴⁰ Übersetzung von Herbert Küpper.

Grundbucheintragung¹⁴¹. Damit hat auch das ungarische Recht Potenzial für eine Vereinfachung durch einen sachenrechtlichen Automatismus. Es macht Gebrauch hiervon beispielsweise in den Fällen

- der Vereinigung und Vermischung (§ 5:66 Ptk.): derivativer Erwerb kraft Gesetzes;
- der Verarbeitung und ihrer Sonderformen bei Bauwerken (§§ 5:65, 5:68-5:71 Ptk.): meist originärer Erwerb kraft Gesetzes – je nach Fallgestaltung haben der Verarbeiter oder der Eigentümer der verarbeiteten Sachen ein Wahlrecht, wer das Eigentum erhält und wer Ersatzansprüche hat;
- des Vermögensübergangs bei der Spaltung einer Gesellschaft (§ 3:45 Abs. 1, S. 2-3 Ptk., § 28 KapUmwG): derivativer Erwerb kraft Gesetzes;
- der Erwerb von Vermögensgegenständen für das gemeinsame Vermögen im gesetzlichen Güterstand (§ 4:37 Ptk.): derivativer Erwerb kraft Gesetzes – der Vermögensgegenstand kann von den Eheleuten gemeinsam oder nur von einem erworben werden; wenn er seiner Natur nach ins gemeinsame Vermögen gehört, wird er zu dessen Bestandteil¹⁴².

Auch im ungarischen Recht bleibt die Ersitzung außerhalb dieser drei Fallgruppen, die auch im ungarischen Recht einen derivativen Erwerb kraft Gesetzes darstellt, den der Alteigentümer durch rechtzeitige Aktivität verhindern kann¹⁴³. Das heißt, dass sich auch in Ungarn die „normative Kraft des Faktischen“ durchsetzt, um auf Dauer das formale Recht mit dem gelebten Recht in Einklang zu bringen.

Die Identifizierung von Fallgruppen erleichtert den Überblick, liefert aber – wie auch im deutschen Recht – keine vollumfängliche dogmatische Erklärung. Hierzu ist auch ein Blick in das öffentliche Recht notwendig.

Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie spricht Art. XIII. Alaptv. aus. Die Vorschrift lautet¹⁴⁴:

(1) Jeder hat das Recht auf Eigentum und Erbschaft sowie auf die Zahlung mit Bargeld. Das Eigentum geht mit gesellschaftlicher Verantwortung einher.

¹⁴¹ *Sándor, István* in *Osztovits* (2014), § 5:38; *Vékás* (2000), S. 174-178; *Vékás* (2008), § 4:45 Rn. 1; *Pozsonyi, Norbert* in *Wellmann* (2021), vor § 5:38 Rn. 1.2.

¹⁴² *Jobbágyi, Gábor* in *Osztovits* (2014), § 4:37; *Vékás/Gárdos* (2020), § 4:37 Rn. 1.

¹⁴³ Kurie, Rechtseinheitlichkeitsbeschluss 9/2025. (Jpe.III.60.041/2014/17.) v. 16.6.2025.

¹⁴⁴ Übersetzung von *Herbert Küpper*.

(2) *Eigentum kann nur ausnahmsweise und aus öffentlichem Interesse, in den Fällen und auf die Weise wie in einem Gesetz bestimmt, gegen volle, unbedingte und sofortige Entschädigung enteignet werden.*

Art. XIII. Abs. 1 S. 1 Alaptv. entspricht dem subjektiven Eigentums- und Erbgrundrecht in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG mit dem Unterschied, dass seit 2025 auch noch das Recht auf Zahlung Bargeld – an dogmatisch zumindest zweifelhafter Stelle im Verfassungstext – ausgesprochen wird. Art. XIII. Abs. 1 S. 2 Alaptv. enthält eine an Art. 14 Abs. 2 GG angelehnte, wenn auch kürzer formulierte Gemeinwohlbindung des Eigentums. Auch die Gestattung der Enteignung ist in Art. XIII. Abs. 2 Alaptv. kürzer als in Art. 14 Abs. 3 GG sowie ohne die Differenzierung in Legal- und Administrativenteignung ausgesprochen.

Eine Bezugnahme auf die gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums wie in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG fehlt in Art. XIII. Alaptv. Diese Vorschrift im GG ist aber, wie gesehen, die praktische und dogmatische Klammer zwischen den Verfassungsgarantien des Eigentums und der privatrechtlichen Ausgestaltung des Rechtsinstituts. Dementsprechend betont die ungarische Verfassungsdogmatik zum Eigentum neben dessen subjektiv-rechtlicher Komponente vor allem die Tatsache, dass das Eigentum ohne rechtliche Regelung faktisch nicht existiert, leitet hieraus jedoch kaum eine verfassungsrechtliche Institutsgarantie ab, die den Gesetzgeber verpflichtet (und berechtigt)¹⁴⁵.

In der Praxis ist es der Gesetzgeber, der die privatrechtliche Eigentumsordnung ausgestaltet. Das umfasst auch die Eigentumserwerbstatbestände, sowohl den Grundtatbestand der rechtsgeschäftlichen Übertragung zwischen Gleichgeordneten als auch die Sonderfälle, in denen der Staat durch Gesetz oder Einzelakt unmittelbar konkretes Eigentum bei einem konkreten Rechtssubjekt entstehen lässt. Auch ohne spezielle verfassungsrechtliche Gestattung und zugleich Verpflichtung verhält sich der ungarische Gesetzgeber nicht viel anders als der deutsche.

Die ungarische Verfassungsdogmatik kann von der deutschen Dogmatik die zu Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG entwickelten Gedanken als Inspiration verwenden, weil mangels textlicher Grundlage in der Alkotm. und jetzt im Alaptv. die diesbezügliche ungarische Dogmatik noch unterentwickelt ist. Hier liegt ein Unterschied zum Privatrecht, wo beide Rechtsordnungen einen ähnlichen Grad an Kodifikation aufweisen, der ähnlich dogmatisch aufbereitet ist.

¹⁴⁵ Cservák (2023), S. 43-45. Keinerlei Äußerungen zur existenziellen Regelungsbedürftigkeit des Eigentums und zur Institutsgarantie finden sich z.B. im Verfassungskommentar von Varga/Patyí/Schanda (2015), S. 103-104. Zur Vorgängernorm § 13 Alkotm. Salát, Orsolya / Sonnevend, Pál in Jakab (2009), § 13 Rn. 20-21.

Was beide Rechtswissenschaften noch lernen müssen ist, dass Privatrechtsdogmatik und öffentlich-rechtliche, insbesondere Verfassungsdogmatik stärker als bisher interagieren müssen, um die befriedigende wissenschaftliche Erfassung – nicht nur – der konkreten Eigentumsverschaffung durch Hoheitsakt zu erreichen.

Literaturverzeichnis

- Andová* (2004): *Andová, Katarína*: Das Mobiliarpfandrecht in Österreich, Ungarn, Tschechien und der Slowakei: Unter besonderer Berücksichtigung des besitzlosen Pfandrechts. Manz: Wien 2004
- Battis/Krautzberger/Löhr* (2025): *Battis, Ulrich / Krautzberger, Michael / Löhr, Rolf-Peter* (Hrsg.): Baugesetzbuch. Kommentar, 16. Aufl., C.H. Beck: München 2025
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (2008): *Baumbach, Adolf / Lauterbach, Wolfgang / Albers, Jan / Hartmann, Peter* (Hrsg.): Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen, 66. Aufl., C.H. Beck: München 2008
- BMF/*Schwarz* (1974): Bundesminister der Finanzen / *Schwarz, Walter* (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Band 1: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, C.H. Beck: München 1974
- Burandt/Rojahn* (2022): *Burandt, Wolfgang / Rojahn, Dieter* (Hrsg.): Erbrecht. Beck'sche Kurzkommentare Bd. 65, 4. Aufl., C.H. Beck: München 2022
- Cservák* (2023): *Cservák, Csaba*: Alkotmányjogi panasz és jogértelmezés – avagy vannak-e garantált esetei az alkotmányjogi panasz érdemi elbírálásának, in: Tóth, J. Zoltán (Hrsg.): Az Abtv. 27. §-a szerinti alkotmányjogi panasz. Tanulmányok a „valódi“ alkotmányjogi panasz alkotmánybírói gyakorlatáról, Jog és Állam Bd. 43, Patrocinium: Budapest 2023, S. 31-56
- Cservák* (2025): *Cservák, Csaba*: Az öröklési jogról, különös tekintettel annak alapjogvédelmi és alkotmányossági vonatkozásaira, JSz 2025/2, S. 2-16
- Dolezalek* (1995): *Dolezalek, Gero*: Plädoyer für Einschränkung des § 950 BGB (Verarbeitung) – mit Bemerkungen auch zu §§ 93, 947, 948 BGB, AcP 195 (1995), S. 392-444
- Dürig/Herzog/Scholz* (2025): *Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert* (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Loseblatt, 107. EL, C.H. Beck: München 2025
- Epping/Hillgruber* (2025): *Epping, Volker / Hillgruber, Christian* (Hrsg.): BeckOG Grundgesetz, 62. Aufl., C.H. Beck: München 2025
- Erbs/Kohlhaas* (2025): *Erbs, Georg / Kohlhaas, Max*: Strafrechtliche Nebengesetze. Beck'sche Kurzkommentare Bd. 17, Loseblatt, 257. EL, C.H. Beck: München 2025

Erfurter Kommentar (2025): *Erfurter Kommentar* zum Arbeitsrecht. Beck'sche Kurzkommentare Bd. 51, 25. Aufl., C.H. Beck: München 2025

Ferrari (1993): *Ferrari, Franco*: Vom Abstraktionsprinzip und Konsensualprinzip zum Traditionsprinzip. Zur Möglichkeit der Rechtsangleichung im Mobiliarsachenrecht, ZEuP 1993, S. 52-78

Hellgardt (2024): *Hellgardt, Alexander*: Die Dichotomie von Privatrecht und Öffentlichem Recht im deutschen Recht, in: Összehasonlító jogi kutatóműhely „Jogi határvidékek: a magánjog és a közjog érintkezési pontjai hibrid jogterületeken“ / Rechtsvergleichende Forschungswerkstatt „Juristisches Grenzland: Die Berührungspunkte zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht in hybriden Rechtsgebieten“, <https://omkm.uni-nek.hu/kiadvanyok>, Working Paper Nr. 2, Budapest 2024

Henssler/Strohn (2024): *Henssler, Martin / Strohn, Lutz* (Hrsg.): Gesellschaftsrecht, Beck'sche Kurzkommentare Bd. 62, 6. Aufl., C.H. Beck: München 2024

Hogenschurz, beck OK WEG (2025): *Hogenschurz, Johannes*: beck OK WEG, 61. Aufl. C.H. Beck: München 2025

Hügel/Elzer (2025): *Hügel, Stefan / Elzer, Oliver* (Hrsg.): Wohnungseigentumsgesetz, 4. Aufl., C.H. Beck: München 2025

Jakab (2009): *Jakab, András* (Hrsg.): Az Alkotmány kommentárja, 2 Bde., Századvég: Budapest 2009

Jarass/Pieroth (2024): *Jarass, Hans / Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 18. Aufl., C.H. Beck: München 2024

Kindl/Meller-Hannich (2021): *Kindl, Johann / Meller-Hannich, Caroline* (Hrsg.): Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung. Handkommentar, 4. Aufl., Nomos: Baden-Baden 2021

Kloepfer (1970): *Kloepfer, Michael*: Grundrechte als Entstehenssicherung und Bestandsschutz, C.H. Beck: München 1970

Kolozsvári in Szladits (1942): *Kolozsvári, Bálint*: Harmadik cím: A tulajdonjog, in: *Szladits, Károly* (Hrsg.): Magyar Magánjog. Ötödik kötet: Dologi jog, Grill Károly: Budapest 1942, S. 102-320

Krämer (o.J.): *Krämer, Helmut*: Erläuterungen zum Bundesfernstraßengesetz. Nomos – Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, Nomos: Baden-Baden o.J.

Krenberger/Krumm (2024): *Krenberger*, Benjamin / *Krumm*, Carsten: Ordnungswidrigkeitengesetz. Kommentar, 8. Aufl., C.H. Beck: München 2024

Krüger, BGB, beck OGK (2024): *Krüger*, Wolfgang (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch. Beck Online-Großkommentar, Stand 1.11.2024

Küpper (2004): *Küpper*, Herbert: Kollektive Rechte in der Wiedergutmachung von Systemunrecht. (Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 52. Peter Lang Verlag: Frankfurt/Main 2004

Küpper (2024 a): *Küpper*, Herbert: Die Dichotomie von Privatrecht und Öffentlichem Recht in der Rechtsvergleichung, in: Összehasonlító jogi kutatóműhely „Jogi határvidékek: a magánjog és a közjog érintkezési pontjai hibrid jogterületeken“ / Rechtsvergleichende Forschungswerkstatt „Juristisches Grenzland: Die Berührungspunkte zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht in hybriden Rechtsgebieten“, <https://omkm.uni-nek.hu/kiadvanyok>, Working Paper Nr. 1, Budapest 2024

Küpper (2024 b): *Küpper*, Herbert: Schizophrenie oder Konfusion? Die Teilnahme der juristischen Person des öffentlichen Rechts am privatrechtlichen und am öffentlich-rechtlichen Rechtsverkehr, in: Összehasonlító jogi kutatóműhely „Jogi határvidékek: a magánjog és a közjog érintkezési pontjai hibrid jogterületeken“ / Rechtsvergleichende Forschungswerkstatt „Juristisches Grenzland: Die Berührungspunkte zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht in hybriden Rechtsgebieten“, <https://omkm.uni-nek.hu/kiadvanyok>, Working Paper Nr. 4, Budapest 2024

Lassen (2025): *Lassen*, Tim: Ingóságokon fenálló zálogjogok nyilvántartási bejegyzése nemzetközi összehasonlításban, *Magyar Jog* 2025, S. 309-317, 382-390

Middleton in v. Bar (2000): *Middleton*, Sean: England, in *v. Bar*, Christian (Hrsg.): Sachenrechte in Europa. Bd. 1, Universitätsverlag Rasch: Osnabrück 2000, S. 93-208

MüKo BGB Band 8 (2023): *Münchener Kommentar* BGB. Band 8: Sachenrecht, Red.: Gaier, Reinhard, 9. Aufl., C.H. Beck: München 2023

MüKo BGB Band 9 (2022): *Münchener Kommentar* BGB. Band 9: Familienrecht I, Red.: Koch, Elisabeth, 9. Aufl., C.H. Beck: München 2022

Müko BGB Band 11 (2022): *Münchener Kommentar* BGB. Band 11: Erbrecht, Red.: Kessel-Wulf, Sibylle, 9. Aufl., C.H. Beck: München 2022

MüKo StGB Band 2 (2020): Münchener Kommentar StGB. Band 2: §§ 38-79b, Red.: von Heintschel-Heinegg, Bernd, 4. Aufl., C.H. Beck: München 2020

MüKo ZPO Band 1 (2020): Münchener Kommentar ZPO. Band 1: §§ 1-354, Red.: Krüger, Wolfgang / Rauscher, Thomas, 6. Aufl., C.H. Beck: München 2020

MüKo ZPO Band 2 (2025): Münchener Kommentar ZPO. Band 2: §§ 355-954, Red.: Krüger, Wolfgang / Rauscher, Thomas, 7. Aufl., C.H. Beck: München 2025

Muscheler (2002): Muscheler, Karlheinz: Universalsukzession und Vonselbsterwerb, Mohr Siebeck: Tübingen 2002

Osztovits (2014): Osztovits, András (Hrsg.): Ptk. A Polgári Törvénykönyvről szóló 2013. évi V. törvény és a kapcsolódó jogszabályok nagykommentárja. II. kötet: Negyedik Könyv: Családjog, Ötödik Könyv: Dologi Jog, Opten: Budapest 2014

Palandt (2020): Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. 79. Aufl., C.H. Beck: München 2020

Papp (2025): Papp, Tekla: Die Konzession und die Sachenrechte, in: Összehasonlító jogi kutatóműhely „Jogi határvidékek: a magánjog és a közjog érintkezési pontjai hibrid jogterületeken“ / Rechtsvergleichende Forschungswerkstatt „Juristisches Grenzland: Die Berührungspunkte zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht in hybriden Rechtsgebieten“, <https://omkm.uninek.hu/kiadvanyok>, Working Paper, Budapest 2025

Platschek (2009): Platschek, Johannes: Eigentum – Früchte – Nutzungen: Das unverbrüchliche Substantialprinzip des BGB, JA 2009, 846-849

Ruffert (2010): Ruffert, Matthias: Verwaltungsakt, in: Erichsen, Hans-Uwe / Ehlers, Dirk (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., De Gruyter: Berlin 2010, S. 669-755

Saenger (2023): Saenger, Ingo (Hrsg.): Zivilprozessordnung. Familienverfahren, Gerichtsverfassung, Europäisches Verfahrensrecht, 10. Aufl., Nomos: Baden-Baden 2023

Schmitt/Hörtnagl (2024): Schmitt, Joachim / Hörtnagl, Robert (Hrsg.): Umwandlungsgesetz. Umwandlungssteuergesetz, 10. Aufl. 2024, C.H. Beck: München 2024

Schoch/Schneider (2025): Schoch, Friedrich / Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): VwGO. Band I. Kommentar, Loseblatt, 47. EL, C.H. Beck: München 2025

- Schoditsch* (2024): *Schoditsch*, Thomas: Die Dichotomie von Privatrecht und Öffentlichem Recht im österreichischen Recht, in: Összehasonlító jogi kutatóműhely „Jogi határvidékek: a magánjog és a közjog érintkezési pontjai hibrid jogterületeken“ / Rechtsvergleichende Forschungswerkstatt „Juristisches Grenzland: Die Berührungspunkte zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht in hybriden Rechtsgebieten“, <https://omkm.uni-nek.hu/kiadvanyok>, Working Paper Nr. 3, Budapest 2024
- Stern* (2006): *Stern*, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band IV/1: Die einzelnen Grundrechte, C.H. Beck: München 2006
- Thomas/Putzo* (2007): *Thomas*, Heinz / *Putzo*, Hans / *Reichold*, Klaus / *Hüßtege*, Rainer (Hrsg.): Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften. Kommentar, 28. Aufl., C.H. Beck: München 2007
- Varga/Patyí/Schanda* (2015): *Varga*, András Zs. / *Patyí*, András / *Schanda*, Balázs (Hrsg.): The Basic (Fundamental) Law of Hungary. A Commentary of the New Hungarian Constitution, Clarus: Dublin 2015
- Vékás* (2000): *Vékás*, Lajos: Ungarn, in von Bar, Christian: Sachenrecht in Europa. Systematische Einführung und Gesetzestexte Bd. 2: Polen, Tschechien, Ungarn, rasch: Osnabrück 2000, S. 155-235
- Vékás* (2008): *Vékás*, Lajos: Szakértői Javaslat az új Polgári Törvénykönyv tervezetéhez, Complex: Budapest 2008
- Vékás/Gárdos* (2020): *Vékás*, Lajos / *Gárdos*, Péter: Nagykomentár a Polgári Törvénykönyvhöz, Wolters Kluwer: Budapest 2020
- von Münch/Kunig* (2025): *von Münch*, Ingo / *Kunig*, Philip (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl., C.H. Beck: München 2025
- Vorwerk/Wolf*, ZPO, beck OK (2025): *Vorwerk*, Volkert / *Wolf*, Christian (Hrsg.): Zivilprozessordnung. Beck Online-Kommentar, Stand 1.3.2025
- Wellmann* (2021): *Wellmann*, György (Hrsg.): A Ptk. Magyarázata IV/VI. Polgári jog. Dologi jog, 4. Aufl., hvgorac: Budapest 2021
- Wolff/Bachof/Stober/Kluth* (2023): *Wolff*, Hans J. / *Bachof*, Otto / *Stober*, Rolf / *Kluth*, Winfried: Verwaltungsrecht II, 8. Aufl., C.H. Beck: München 2023

Abkürzungsverzeichnis

ABGB: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch v. 1.6.1811 (Österreich)

AcP: Archiv für civilistische Praxis

AEG: Allgemeines Eisenbahngesetz v. 27.12.1993 (Deutschland)

Alaptv.: Alaptörvény (Ungarns Grundgesetz v. 25.4.2011)

Alkotm.: Alkotmány (Gesetz 1949:XX über die Verfassung der Republik Ungarn v. 20.8.1949)

AZ.: Aktenzeichen

BayEG: Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung in der Fassung der Bekanntmachung v. 25.7.1978

BauGB: Baugesetzbuch v. 23.6.1960 (Deutschland)

BayObLGZ: Entscheidungssammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen

BbergG: Bundesberggesetz v. 13.8.1980 (Deutschland)

BDT: Bíróági Döntések Tára

BeckRS: Beck'sche Rechtsprechungssammlung

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896 (Deutschland)

BGH: Bundesgerichtshof (Deutschland)

BGH-Urteil: BGH (V. Zivilsenat), Urteil v. 14.3.2025, AZ.: V ZR 153/23

BGHZ: Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs (Deutschland) in Zivilsachen

BImAG: Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben v. 9.12.2004 (Deutschland)

BJagdG: Bundesjagdgesetz v. 29.11.1952 (Deutschland)

BKleingG: Bundeskleingartengesetz v. 28.2.1983 (Deutschland)

BMF: Bundesminister der Finanzen (Deutschland)

BNatSch: Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege v. 29.7.2009, Deutschland)

BRüG: Bundesrückerstattungsgesetz (Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger v. 19.7.1957, Deutschland)

- Bt.: Strafgesetzbuch (Gesetz 2012:C über das Strafgesetzbuch v. 13.7.2012, Ungarn)
- BtMG: Betäubungsmittelgesetz (Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln v. 28.7.1981, Deutschland)
- BVerfGE: Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (Deutschland)
- BVerfGG: Bundesverfassungsgerichtsgesetz (Gesetz über das Bundesverfassungsgerichtsgesetz v. 12.3.1951, Deutschland)
- CRP: Código do Registo Predial (Dekretgesetz Nr. 224/84 zur Genehmigung des Grundstücksregistergesetzes v. 21.8.1984, Portugal)
- DDR: Deutsche Demokratische Republik
- DNotZ: Deutsche Notar-Zeitschrift
- DSchG NRW: Denkmalschutzgesetz v. 13.4.2022 (Nordrhein-Westfalen)
- DSchG RhPf: Denkmalschutzgesetz v. 23.3.1978 (Rheinland-Pfalz)
- DSchG Saarl: Denkmalschutzgesetz v. 13.6.2018 (Saarland)
- Décret n° 55-22: Décret n° 55-22 portant réforme de la publicité foncière v. 4.1.1955 (Frankreich)
- EEG NRW: Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (Gesetz über die Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 20.6.1989)
- EGBGB: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche v. 18.8.1896 (Deutschland)
- EinV: Einigungsvertrag (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands v. 31.8.1990)
- EL: Ergänzungslieferung
- EnteigG LSA: Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 13.4.1994
- EnteigG SH: Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11.6.1874 in der Fassung der Bekanntmachung v. 31.12.1971 (Schleswig-Holstein)
- EnteignG: Enteignungsgesetz (Gesetz 2007:CXXIII über die Enteignung v. 13.11.2007, Ungarn)
- EnWG: Energiewirtschaftsgesetz (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung v. 7.7.2005, Deutschland)
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz v. 14.7.1953 (Deutschland)
- FStrG: Bundesfernstraßengesetz v. 6.8.1953 (Deutschland)

GBG: Allgemeines Grundbuchgesetz (Bundesgesetz v. 2.2.1955 über die Grundbücher, Österreich)

GBO: Grundbuchordnung v. 24.3.1897 (Deutschland)

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949

HafenEG HH: Hafenentwicklungsgesetz v. 25.1.1982 (Hamburg)

Inytv.: Ingatlan-nyilvántartásról szóló törvény (Gesetz 2021:C über das Grundbuch v. 28.6.2021, Ungarn)

JA: Juristische Arbeitsblätter

JSz: Jogelméleti Szemle

KapUmwG: Kapitalgesellschafts-Umwandlungsgesetz (Gesetz 2021:CXXIV über die grenzüberschreitende Umwandlung, Vereinigung und Spaltung von Kapitalgesellschaften (...) v. 17.11.2021, Ungarn)

Kc: Kodeks cywilny (Bürgerliches Gesetzbuch v. 23.4.1964, Polen)

KCanG: Konsumcannabisgesetz (Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis v. 27.3.2024, Deutschland)

KG: Kammergericht (OLG für das Land Berlin, Deutschland)

KrWaffKontrG: Kriegswaffenkontrollgesetz (Ausführungsgesetz zur Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes – Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen v. 20.4.1961, Deutschland)

LBG: Landbeschaffungsgesetz (Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung v. 23.2.1957, Deutschland)

LEG Ba-Wü: Landesenteignungsgesetz v. 6.4.1982 (Baden-Württemberg)

LEnteigG Rh-Pf: Landesenteignungsgesetz v. 22.4.1966 (Rheinland-Pfalz)

LFischG NRW: Landesfischereigesetz v. 22.6.1994 (Nordrhein-Westfalen)

LG: Landgericht

LJG RhPf: Landesjagdgesetz v. 9.7.2010 (Rheinland-Pfalz)

LuftVG: Luftverkehrsgesetz v. 1.8.1922 (Deutschland)

LVerf. Hess: Verfassung des Landes Hessen v. 1.12.1946

LVerf. NRW: Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28.6.1950

LVerf. RhPf: Verfassung für Rheinland-Pfalz v. 18.5.1947

LVerf. Saar: Verfassung des Saarlandes v. 15.12.1947

LwAnpG: Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik v. 29.6.1990, gilt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als Bundesrecht fort gemäß Anlage II Kap. VI. Sachg. A Abschn. II Nr. 1 nach Maßgabe des Art. 9 Einigungsvertrag v. 31.8.1990 i.V.m. Art. 1 Gesetz v. 23.9.1990)

MehrfamHG: Mehrfamilienhausgesetz (Gesetz 2003:CXXXIII über die Mehrfamilienhäuser v. 29.12.2003, Ungarn)

MüKo: Münchener Kommentar

NJW: Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR: Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport

NVwZ: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OGK / OK: Online-Großkommentar / Online-Kommentar

o.J.: ohne Jahr

OLG: Oberlandesgericht

OLGE: Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

OVG: Oberverwaltungsgericht

OWiG: Ordnungswidrigkeitengesetz (Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten v. 24.5.1968, Deutschland)

Ptk.: Polgári Törvénykönyv (Gesetz 2013:V über das Bürgerliche Gesetzbuch v. 26.2.2013, Ungarn)

PTNeuOG: Postneuordnungsgesetz (Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation v. 14.9.1994, Deutschland)

StGB: Strafgesetzbuch v. 15.5.1871 (Deutschland)

StrVollstrO: Strafvollstreckungsordnung v. 13.7.2011 (Deutschland)

StrWG NRW: Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23.9.1995

Szabsért: Szabálysértési törvény (Gesetz 2012:II über die Ordnungswidrigkeiten, über das Ordnungswidrigkeitenverfahren und über das Ordnungswidrigkeitenregistersystem v. 6.1.2012, Ungarn)

TierSchG: Tierschutzgesetz v. 24.7.1972 (Deutschland)

TPG: Transplantationsgesetz (Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben v. 5.11.1997, Deutschland)

UmwG: Umwandlungsgesetz v. 28.10.1994 (Deutschland)

VermG: Vermögensgesetz (Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen v. 23.9.1990, Deutschland)

VG: Verwaltungsgericht

VollstrG: Vollstreckungsgesetz (Gesetz 2013:CCXL über die Vollstreckung der Strafen, der Maßnahmen, einzelner Zwangsmaßnahmen und des Ordnungswidrigkeitenarrests v. 23.12.2013, Ungarn)

VwSanktG: Verwaltungssanktionengesetz (Gesetz 2017:CXXV über die Sanktionen für die Verletzung von Verwaltungsregeln v. 25.10.2017, Ungarn)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz v. 25.5.1976 (Deutschland: Bund und alle Länder außer Schleswig-Holstein¹⁴⁶)

WaffG: Waffengesetz v. 11.10.2002 (Deutschland)

WaStrG: Bundeswasserstraßengesetz v. 2.4.1968 (Deutschland)

WEG: Wohnungseigentumsgesetz (Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht v. 15.3.1951, Deutschland)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts v. 31.7.2009, Deutschland)

Zákon 162/1995. Z. z.: Katastrálny zákon (Gesetz über das Immobilienkataster und über die Eintragung von Eigentums- und anderen Rechten an Immobilien v. 4.8.1995, Slowakei)

Zákon 265/1992 Sb.: Zákon o zápisech vlastnických a jiných věcných práv k nemovitostem č. 265/1992 Sb. (Gesetz über die Eintragung von Eigentums- und anderen Immobiliarsachenrechten v. 10.6.1992, Tschechien)

ZEuP: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZEV: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZPO: Zivilprozessordnung v. 30.1.1877, zuletzt neu ausgefertigt am 12.9.1950 (Deutschland)

ZVG: Zwangsversteigerungsgesetz (Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24.3.1897, Deutschland)

¹⁴⁶ Zur Sonderrolle Schleswig-Holsteins im deutschen Verwaltungsverfahrenrecht Küpper (2024b), S. 39.
Seite 93. oldal

Autor dieses Working Papers:

Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Andrássy Universität Budapest, Lehrstuhl für Europäisches Öffentliches Recht und seine
Grundlagen / Andrássy Egyetem, Budapest, Európai Közjogi Tanszék
<https://www.andrassyuni.eu/universitat/lehrstuhle/rechtswissenschaften/lehrstuhl-fur-europaisches-offentliches-recht-und-seine-grundlagen.html>

Institut für Ostrecht, Regensburg, Geschäftsführer, Wissenschaftl. Referent für ungarisches
Recht / Kelet-Európai Jogi Intézet, Regensburg, Ügyvezető Igazgató, a magyar jog szak-
referense

<https://www.ostrecht.de>

Mail: herbert.kuepper@andrassyuni.hu